



Jammern in den Kammern: Nur 12 haben es geschafft!

Rückvermeisterung von 41 Gewerken gescheitert

Deutsche Wirtschaftspolitik vor schwieriger Aufgabe: Wie lässt sich die Lockerung des Meisterzwangs rückabwickeln? Mit neuen Gefahren und etwas Folklore?

Seite 16 – 32

Hintergeht GroKo EU?

Ihre juristischen Verrenkungen stehen auf dem Prüfstand

Seite 32

Handwerkerinnen ziehen vor Gericht

Untätige und unwillige Behörden sowie Handwerksfunktionär Wollseifer ins Visier genommen

Seite 10 und 14

Migration

Zulassungsschranken behindern Integration

Seite 36/37

Im Mitglieder magazin des BUH, dem FREIBRIEF, berichten wir über Entwicklungen rund um Handwerk und Gewerbe. Das Handwerk als Ort menschlicher Begegnung und technischer Innovation, als Mittel zur Sicherung von Existenzen und zur Befriedigung von elementaren zivilisatorischen Bedürfnissen steht für uns im Mittelpunkt. In keinem anderen Land der Union wird es Handwerkern so schwer gemacht, unternehmerisch tätig zu werden. Gut ausgebildete Spezialisten mit unternehmerischem Geist werden von Handwerksmeistern aus Furcht vor Konkurrenz behindert.

So bleibt Existenzgründern im Handwerk meist nicht viel mehr, als jahrhundertealte gesetzliche Alternativen, wie die des Reisegewerbes, zu nutzen. Aber auch hier sind sie vor Nachstellungen der Handwerkskammern und -innungen nicht sicher.

Es ist ein ungleicher Kampf, den sie gegen die finanziell üppig mit Zwangsbeiträgen gepöppelten und staatlich geadelten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ führen. Sie werden bei Ordnungsämtern und Gewerbebehörden der Schwarzarbeit bezichtigt, von polizeilichen Maßnahmen bedrängt und politisch in Misskredit gebracht. Der FREIBRIEF

berichtet über die Hintergründe, über Protest und juristische Gegenwehr.

Im Jahre 2000 erstritt der BUH eine maßgebliche Entscheidung zum Reisegewerbe. In über 30 Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Hausdurchsuchungen bei meisterfreien Handwerkern für verfassungswidrig erklärt.

Der FREIBRIEF ist dem Grundrecht der freien Berufsausübung verpflichtet. Er setzt sich für Gewerbefreiheit und damit für die Befreiung des Handwerks vom Ballast ständisch organisierter Regulierung ein.

Inhaltsverzeichnis



Editorial.....	3
Unendliches Verfahren gegen Raumausstatter im Reisegewerbe eingestellt.....	4/5
Rheinland-Pfalz verschleppt Ausstellung von Reisegewerbekarten	6
Reisender Dachdecker erstreitet Vergleich mit ZVDH wegen Verleumdung.....	7
Kommunikationswissenschaftler analysiert Framing von freien Handwerkern	8/9
Zimmerin kämpft mit Unterlassungsklage um Reisegewerbekarte	10
HWKs und Innungen überrumpeln Reisegewerbler mit Abmahnfälle	11
Allgemeinpolitische Äußerungen des DIHK vorm Bundesverwaltungsgericht ..	12/13
Reisende Tischlerin verklagt ZDH-Präsident Wollseifer auf Unterlassung.....	14

Titelthema Neuer Meisterzwang

Hagelsturm der Kritik in unserer Zeitleiste sortiert	16 – 21
Rechtliche Stellungnahmen zum Auftakt	22/23
Gefahren geneigte Anhörung im Ministerium für Wirtschaft und Energie ..	24 – 27
Wir machen uns die Welt, wie sie dem Meister gefällt – die Gesetzesnovelle. 28/29	
Meisterliches Blockflötenkonzert im Bundestag – Erste Flöte: AfD.....	30/31
Bei der Rückvermeisterung schert sich die GroKo nicht um EU-Recht.....	32
Portraitfotografen: Echte Qualitätsstandards ersetzen Meisterpflicht.....	33
Forum Handwerksrecht nimmt nach Meisterzwang Reisegewerbe ins Visier	34
Politik schenkt den Meistern weiteren Titel: Bachelor Professional.....	35
Migration: Dr. Petrik Runst hält Rückvermeisterung für Fehlentscheidung.....	36/37
Was Euch der BUH bietet – jetzt Mitglied werden	38
Handwerkskammer Köln von Finanzaffäre gebeutelt.....	39

Meldungen Gericht kassiert überhöhte Gebührenbescheide der HWK Dortmund. 40	
Bäckerei kippt erfolgreich willkürliche „Lehrlingsgebühr“	40
Aufschlussreiche Antwort auf Anfrage der Linken im Bundestag	41
SPD Kassel forderte von 2015 totalen Meisterzwang.....	41
Vom Paulus zum Saulus der Gewerbefreiheit: Sören Barthol (SPD) ..	41
Bestatter beerdigen Berufsfreiheit	42
Bremer Handwerk ist Männerdomäne.....	42
Kfz-Innung blockiert DEKRA-Prüfstand von Gebrauchtwagenhändler .	43
BUH erfolgreich gegen Datenschutzverletzung von Reisenden	43
Aufpassen: wichtige Gesetzesänderungen 2020	44 – 45
Verbot von Tagelöhner bekämpft statt Ursachen die Mittellosen.....	45
Endlich Klarheit bei SOKA-Bau: Soloselbstständige sind keine Arbeitgeber ...	46 – 47
In der Pipeline: Altvorsorgepflicht für Selbstständige.....	48
BUH stellt SPD-Spitzenpersonal beim Thema Meisterzwang.....	49
Leidensweg: Handwerkerin kämpft sich durch Meisterausbildung	50/51
Essay: BUH-Aktivist über Erlebnisse in der Höhle der Löwen.....	52/53
Mitgliederversammlung in Remagen – Zeit intensiver Seminararbeit	54
Termine Service Impressum.....	55

Liebe Leser*innen,

wir alle sind zuallererst Verbraucher*innen und haben ein natürliches Interesse an der freien Wahl der zu beauftragenden Handwerker*innen. Doch der erweiterte Meisterzwang verhindert das. Lesen Sie einmal unsere Zeitleiste (ab Seite 16) aus kritischen „BUH-Rufen“ der letzten Jahre sowie weitere Artikel zur Rückvermeisterung. Stellen Sie sich vor, diese begründeten Einwände unabhängiger Personen und Institutionen hätten die öffentliche Debatte bestimmt. Müssten wir dann heute gegen wiederauferstandene Zunftzombies kämpfen?



Der Meisterzwang ist ein ordnungspolitisch untaugliches Mittel, um Verbraucher*innen vor schlechter Qualität und Gefahren zu schützen und all die anderen Wunderwerke zu bewirken. Wäre es so, gäbe es ihn in jedem Beruf. Gewährleistung wird per Haftungsrecht durchgesetzt, nicht durch die Wiedererrichtung eines Standesmonopols und die Hoffnung auf besseres Wetter. „Der Bessere gewinnt“ auf Grundlage gleicher Startbedingungen wie starkem Verbraucherschutz und Haftungspflichten. Dieses Prinzip sorgt dafür, dass schwarze Schafe und Pusch am Markt auf lange Sicht nicht durchsetzungsfähig sind. Zulassungsbeschränkungen zum Markt verhindern genau diese gesunde Konkurrenz, vor der sich der Meisterstand so fürchtet. Die Rückvermeisterung bedeutet auch die erneute Verfolgung von Selbstständigen, die sich dem Monopol nicht beugen und auf ihr Recht zur freien Berufswahl bestehen.

Der Gesetzgeber erklärte, den Sumpf aus schlechter Qualität und schwacher Ausbildungsleistung trockenlegen zu wollen und hört dazu vor allem auf die Frösche in den Handwerkskammern und ihren Sprachrohren – weder auf Verbraucherschützer*innen, noch auf Wirtschaftsverbände und Wirtschaftswissenschaftler*innen und vor allem nicht auf meisterfreie Handwerker*innen. Dabei hat uns auch die Haltung der Gewerkschaften interessiert. Würden sie die Wahlfreiheit ihrer organisierten Gesell*innen zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung verteidigen oder sich den Gelüsten der Arbeitgeber*innen im ZDH beugen? Darüber hätten wir gern mit der handwerkspolitischen Sprecherin des DGB gesprochen, doch der von stärkerer Tarifbindung und besseren (Azubi-)Vergütungen von Arbeitgeber*innengnaden träumende DGB-Bundesvorstand wehrte ab. Behörden und Ministerien verweigerten sich ebenfalls und so mussten einige Beiträge entfallen. Eine BUH-Diskussion unserer Mitglieder mit Parteienvertreter*innen fiel flach, weil nur eine einzige Partei den Mumm dazu aufbrachte.

Der BUH kämpft weiter für unbeschränkte Selbstständigkeit im Handwerk und lehnt die Vermeisterung von 12 weiteren Gewerken ab. Es wird sich zeigen, wer dabei das Recht des Grundgesetzes und der EU-Richtlinien auf seiner Seite hat. Anders als IHK und HWK bündeln wir die Interessen von freien Handwerker*innen, fordern deren Berücksichtigung, machen Druck und diesen FREIBRIEF. Dafür brauchen wir Euch, als passive und aktive Mitglieder!

Jonas Kuckuk

Ende im Endlos-Verfahren gegen Raumausstatter Daniel Achtermann

Das Verfahren gegen den Raumausstatter Daniel Achtermann aus Wietze im niedersächsischen Landkreis Celle wurde im Februar 2019 endlich eingestellt.



Der norddeutsche Rundfunk widmete im Sommer 2017 den Absurditäten des Meisterzwangs im Fall von Daniel Achtermann (Bild links) einen sehenswerten Bericht

Der Handwerker wehrte sich rund neun Jahre vor Celler Gerichten gegen den Vorwurf der unerlaubten Handwerksausübung und der Schwarzarbeit. Wir haben im Freibrief mehrfach darüber berichtet. Die Kosten von mehreren zehntausend Euro für die „Gerichtssposse“ – wie die Lokalpresse titelte – muss nun die Landeskasse übernehmen. Daniel war 2009 in das Visier des Fahnders Heinrich Kahle aus dem Landkreis Gifhorn geraten, der wegen des Streichens einer Hausfassade ein umfangreiches Ordnungswidrigkeitsverfahren anschoß: Es zog zwei Hausdurchsuchungen nach sich, beschäftigte insgesamt acht Richterinnen und Richter, machte zahlreiche Verhandlungstermine nötig und führte zu immer neuen Justizpannen. An den drei abschließenden Prozesstagen im Februar 2019 ging es noch einmal hoch her:

Oberstaatsanwaltschaft drängt auf Verurteilung

Der Oberstaatsanwalt bekundete gegenüber dem Gericht mehrfach sein Unverständnis darüber, dass die Handwerkskammer nicht zum Prozess hinzugezogen worden war. Die Verteidi-

gerin des Raumausstatters hielt dem entgegen, dass die Handwerkskammer (HWK) bereits zweimal eine schriftliche Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben hatte. Die Richterin entschied schließlich, dass eine Ladung der HWK nicht nötig sei, da ihre Auffassung durch die Stellungnahmen ausreichend berücksichtigt wurde. Nach der Vernehmung mehrerer Zeugen, die aber kaum etwas Verwertbares erbrachten, weil sie sich an die Vorkommnisse im Jahr 2009 entweder überhaupt nicht oder nur noch sehr lückenhaft erinnern konnten, griff der Oberstaatsanwalt den vom Gericht bestellten Gutachter an.

HWK = Mafia?

„Ich erwäge einen Befangenheitsantrag gegen ihn zu stellen“, preschte er vor. Grund: Der vom Gericht bestellte Gutachter habe vor Prozessbeginn mit Besuchern gesprochen und dabei die HWK in einem Atemzug mit der Mafia genannt. Der Gutachter wies diesen Vorwurf scharf zurück und gab an, sich an eine solche Aussage nicht erinnern zu können. Der Staatsanwalt gab sich damit allerdings nicht zufrieden und

hakte nach: „Können sie sicher ausschließen, dass das Wort Mafia gefallen ist?“. Der Gutachter erwiderte sichtlich verwundert: „Wie soll ich etwas sicher ausschließen, wenn ich mich nicht erinnere?“ Doch der Oberstaatsanwalt setzte nach und schlug dem Gericht vor, die Besucher direkt als Zeugen zu befragen. „Geben Sie mir 15 Minuten“, drängte er. Die Zeugen seien alle hier, man könne das jetzt direkt aufklären, argumentierte er. Die Richterin gab diesem wiederholt und vehement vorgetragenen Ansinnen schließlich statt. Drei Besucher wurden zur Personalienfeststellung an den Richtertisch gebeten und anschließend getrennt als Zeugen vernommen. Ergebnis: Alle Befragten schlossen aus, dass das Wort Mafia gefallen sei!

Beweiserhebung erbringt kaum Beweise für angebliche Schwarzarbeit

Nach den drei achttündigen Verhandlungstagen, der Vernehmung von rund 20 Zeugen und einer umfangreichen Stellungnahme des gerichtlich bestellten Gutachters, stellte die Richterin schließlich klar: Es gäbe keine stichhaltigen Beweise für die vom Ordnungsamt und

dem Oberstaatsanwalt vorgebrachten Beschuldigungen. Insbesondere könne dem Beklagten nicht nachgewiesen werden, dass er gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen habe. Dazu hätten meisterpflichtige Dienst- oder Werkleistungen in „erheblichem Umfang“ erbracht werden müssen. Weniger als 3.500 Euro Umsatz in rund eineinhalb Jahren ergäben aber nur einen unerheblichen Umfang, stellte die Richterin in ihrer mündlichen Einstellungsbegründung fest.

Verurteilung nach Handwerksordnung verjährt

Weiter erläuterte sie, dass auch eine ebenfalls geforderte Verurteilung nach der Handwerksordnung (HwO) wegen eines fehlenden Eintrages in die Handwerksrolle nicht mehr in Betracht käme. Diese Ordnungswidrigkeit sei bereits 2015 verjährt, hatte zuvor Verteidigerin Simone Baiker, Fachanwältin für Verwaltungsrecht aus Düsseldorf klargemacht. Neben der Verjährung hielt die Richterin dem Angeklagten zu Gute, dass er wohl nicht vorsätzlich gehandelt habe.

Oberstaatsanwalt fordert zwei weitere Hausdurchsuchungen

Die Entscheidung des Gerichts hatte sich im Prozessverlauf bereits abgezeichnet. Der Oberstaatsanwalt zeigte sich davon allerdings unbeirrt und plädierte weiter vehement für eine Verurteilung. Er formulierte deshalb kurz vor Prozessende handschriftlich noch vier weitere Beweismittlungsanträge. Diese sahen unter anderem vor, doch noch einen Gutachter (der Handwerkskammer) mit der Prüfung von Handwerksarbeiten zu beauftragen, über die Rentenversicherung Informationen über die Beschäftigten des 58-Jährigen einzuholen und zwei (!) weitere Hausdurchsuchungen bei ihm durchzuführen, um vielleicht doch noch belastende Unterlagen zu finden.

Die Richterin lehnte alle Anträge ab. Begründung: Sie seien unverhältnismäßig, teilweise unsachgemäß und kämen insgesamt zu spät. Außerdem würden sie bewirken, dass die Hauptverhandlung ausgesetzt und das gesamte Verfahren, wie schon 2017 nach einem drohenden Rechtsfehler, noch einmal komplett neu aufgerollt werden müsse. Die Einstellung des Verfahrens und

Zweierlei Maß in Celle

Ein Detail am Rand der letzten Verhandlungstage im Februar 2019: Der Staatsanwalt nahm stets sein Smartphone mit, wenn die verfahrensbeteiligten Juristen zu Unterredungen an den Richtertisch gerufen wurden.

Die Verteidigerin im Prozess fragte ihn daraufhin „Was hat es für einen Grund, dass Sie Ihr Handy immer mit nach vorne nehmen?“ Die Antwort des Vertreters des Staates: „Dafür gibt es einen Grund, den ich Ihnen aber nicht verraten!“ Die Richterin ging dem weiter nicht nach.

Mir als Besucher war das Verhalten des Staatsanwaltes ebenfalls aufgefallen. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wandte ich mich ans Ministerium in Hannover und die Leitung der Staatsanwaltschaft in Celle, dass sie dem Vorgang nachgehen mögen. Denn es sei möglich, dass Tonaufnahmen gemacht wurden, was unter Umständen eine Straftat darstellen würde. Hier hing vor dem Saal sogar ein Hinweisschild. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg/ Celle

antwortete, der betroffene Staatsanwalt habe angegeben, er habe das Gerät genutzt, um gesetzliche Vorschriften nachzulesen und habe es nicht unbeobachtet an seinem Tisch zurücklassen wollen, wo lediglich ein Sachverständiger saß.

Hier genügte also allein die Aussage des Staatsanwaltes, er schlage nur etwas im Handy nach, damit die Beschwerde in einer strafbewährten Angelegenheit im Sande verlaufen konnte.

In Sachen einer seit acht Jahren verhandelten Ordnungswidrigkeit hingegen schreibt der Staatsanwalt noch am letzten Verhandlungstag in den Pausen unermüdlich neue Anträge gegen den Handwerker und sogar eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines solchen Antrags durch die Richterin.

Bemerkenswert!



Können sich endlich freuen: Freigesprochener (h.r.), Anwältin (v.r.) und Unterstützer*innen nach Prozessende vor dem Gericht.

der Kostenbeschluss sind mittlerweile rechtskräftig.

Leistung angestellter Gesellen akzeptiert – selbstständige Arbeit verfolgt

„Neun Jahre auf der Anklagebank sind das Ergebnis unbestimmter Rechtsbe-

griffe im Handwerksrecht. Hier ist der Gesetzgeber am Zug. Statt die Zwangsvermeisterung weiterer Berufe zu betreiben, muss im Handwerk endlich dereguliert werden“, kommentierte Oliver Steinkamp (BUH-Vorstand) den Ausgang des Verfahrens. (lw)

„Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.“

Rechtswidrige Reisegewerbekarten-Verhinderungspraxis in Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz versuchen, mit falschen oder fadenscheinigen Begründungen angehenden Reisegewerbetreibenden die Erlaubnis für ihre Gewerbebegründung zu versagen. Sie missachten dabei einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Dies geschieht mit ausdrücklicher Unterstützung der Fachabteilung des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministeriums und in engem Zusammenspiel mit der Handwerkskammer Koblenz. Dazu werden – wie selbstverständlich – regelmäßig und rechtswidrig persönliche Daten an die Handwerkskammer übermittelt. Offenbar haben weder die zuständigen Verbandsgemeinden, die HWK noch deren Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsministerium) damit ein Problem!

Rechtswidrige Antragsformulare

Es fängt schon beim Antrag an: Das fünfseitige „Formular“ ist eher eine Mischung aus Fangfragenkatalog und tendenziöser Rechtsbelehrung. Obwohl nach zwei Seiten eigentlich alles abgefragt ist, was der Gesetzgeber vorsieht, verlangen die Verbandsgemeinden viele weitere Auskünfte, wie etwa „ausführliche Angaben zu Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit.“ Sie belehren dabei auch gleich vorsorglich: Eine Eintragung wie „Tischler, Dachdecker usw. ist nicht prüffähig“. Letzteres ist schlicht falsch.

Die Behörden wissen allerdings genau, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, dass im Reisegewerbe alle Tätigkeiten des betreffenden Handwerks uneingeschränkt ausgeführt werden dürfen. Und welcher frischgebackene Handwerker im Reisegewerbe weiß schon im Vorfeld, welcher „Art“ und von welchem „Umfang“ die Aufträge sein werden, die er noch gar nicht eingeworben hat? Die Aufgabe, für die anstehende „Prognoseentscheidung“ detailliert zu schildern, wodurch man als Person eigentlich gewährleiste, das beantragte Gewerbe ordnungsgemäß auszuüben, ist ebenfalls in die gewerbliche Zukunft gerichtet und beinhaltet eine glatte Vorverurteilung.



Foto: Rainer Sturm/pixelio.de

Ganz ähnlich gestrickt ist die Frage danach, wie der Reisegewerbetreibende es schaffe, Aufträge auf eigene Initiative hin zu bekommen und welche „Werbemittel“ er dabei einsetzen werde. Das Ziel einer solchen Befragung ist offensichtlich: Sie soll lange Antworten provozieren, in denen sich vermeintliche Ablehnungsgründe für den Reisegewerbeantrag finden lassen. Daneben ist das Antragsformular mit Falschinformationen gespickt. Angeblich bedürfe es zur Nutzung einer Niederlassung noch einer weiteren „Legitimation“. Und so genannte „Folgeaufträge“ dürften generell nicht im Reisegewerbe ausgeführt werden.

Hürdenlauf

Selbstverständlich wird jeder Antrag, egal wie viel Mühe man sich mit der Beantwortung der überflüssigen und tendenziösen Fragen gegeben hat, erst einmal abgelehnt. Man muss also Widerspruch einlegen, dem natürlich nicht so einfach abgeholfen werden kann. Dann folgt Level 2: Um das Bewilligungsverfahren zusätzlich in die Länge zu ziehen und die Kosten zu erhöhen, bedienen sich die Verbandsgemeinden des sogenannten Kreisrechtsausschusses. Wenn die Behörde der Meinung ist, dass sie rechtmäßig gehandelt hat, wird der komplette Vorgang unter Darlegung der Gründe für die getroffene Entscheidung der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (KRA) zugesandt. Mit der dortigen Registrierung des Widerspruchs wird das Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig. Spätestens jetzt wird eine

anwaltliche Vertretung nötig, Schriftsätze werden ausgetauscht, der KRA lädt zur Anhörung, die Verbandsgemeinde darf noch einmal Stellung nehmen und die Handwerkskammer wird als gutachterliche Stelle ins Boot geholt. Bis das Verfahren abgeschlossen ist, kann das durchaus ein Jahr dauern.

Absurde Begründungen

Inhaltlich haben die Behörden – vorsichtig ausgedrückt – wenig zu bieten. Ihre Begründungen sind meist komplett haltlos und stellenweise absurd. So argumentierte eine Verbandsgemeinde, die Ausübung des Heizungsbauer-Handwerks im Reisegewerbe könne nicht erlaubt werden, weil es in der „Natur der Sache“ liege, dass es sich hierbei immer um ein stehendes Handwerk handle. Einem anderen Antragsteller wurde entgegengehalten, er könne das Reisegewerbe nicht ausüben, da er neben seiner Erwerbstätigkeit gar nicht mehr genügend Zeit hätte, um ein nennenswertes großes Gebiet zu „bereisen“ und potentielle Kunden persönlich anzusprechen. Eine Rechtsgrundlage für die Verhinderungspraxis gibt es freilich nicht. Das ist den Akteuren natürlich bekannt. So knicken sie regelmäßig ein, wenn ein Antragsteller, der des nervigen Schriftwechsels nach Monaten überdrüssig geworden ist, einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid verlangt.

Eine Bitte an Euch: Wenn Ihr solche oder ähnliche Fälle kennt, informiert uns bitte. (lw)

ZVDH zu 8.500 Euro Strafe verurteilt

Fortgesetzte Verleumdung von Reisegewerbetreibenden bestraft

Im Spätsommer 2018 hat das Bremer Landgericht einer Unterlassungsklage des reisegewerbetreibenden Bremer Dachdeckers Lutz Newiger in allen Punkten stattgegeben. Für das Gericht war erwiesen, dass der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) mehrfach gegen eine Unterlassungserklärung verstoßen hat, die der Handwerker im September 2016 gegen den ZVDH erwirkt hatte (wir berichteten darüber im Freibrief 1/2017). Der ZVDH schloss deshalb auf „dringendes Anraten“ des Richters einen Vergleich mit dem Bremer Dachdecker: Er zahlt an den Kläger eine Vertragsstrafe von 8000 Euro (gefordert waren 12.000 Euro) zuzüglich 500 Euro Zinsen.

Übers Ziel hinaus geschossen

Zum Hintergrund: ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx hatte für einen Artikel mit der Deutschen Handwerkszeitung als Interviewpartner gedient, in dem Reisegewerbetreibende mit Betrügern und Dachhaien in Verbindung gebracht wurden. Außerdem hatte Marx eine vom ZVDH im Herbst 2014 europaweit verschickte „Resolution für die Meisterpflicht“ auf zwei verbandsnahen Internetseiten weiterhin veröffentlicht, anstatt dies aktiv zu unterbinden. Darin wurden Reisegewerbetreibende pauschal für „Schäden in Millionenhöhe“ verantwortlich gemacht und behauptet, sie übernahmen „keinerlei Gewährleistung“ für Beratung und korrekte Ausführung ihrer Arbeit.

Schwächelnder Verband droht mit 12.000 Euro Strafe

Nachdem der BUH die Gerichtsentscheidung auf einem Presseportal bekannt gemacht hatte, trat der ZVDH prompt nach. Der BUH und sein Vorsitzender habe sich der „üblen Nachrede“ schuldig gemacht, weil er in der Pressemitteilung schrieb: „ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ullrich Marx hatte Reisegewerbetreibende in einem Interview trotz einer entsprechenden Unterlassungserklärung weiterhin pauschal mit Betrügern gleichgesetzt.“ Solche „Tatsachenbehauptungen“ sollten zukünftig unter-



Familie Newiger (li.) mit Anwältin und Unterstützer*innen vor dem Bremer Landgericht

lassen werden, forderte der ZVDH. Und bei Zuwiderhandlungen sollten der BUH und einer seiner Vorstände jeweils 6000 Euro Strafe zahlen. An einer außergerichtlichen Einigung war der ZVDH wie gewohnt nicht interessiert. Er setzte eine Wochenfrist zur Unterzeichnung seiner Unterlassungserklärung und lehnte eine Fristverlängerung für eine anwaltliche Beratung strikt ab. Der BUH hat nicht unterschrieben und hat seitdem auch nichts mehr vom ZVDH gehört.

Erfolg fürs freie Handwerk

Der Vergleich, den der Bremer Dachdecker erstritten hat, ist ein weiterer Erfolg der Aufklärungsarbeit für das freie Handwerk. Klar ist jetzt: Pauschale und herabsetzende Warnungen vor „Betrügern“ und sogenannten „Dachhaien“, besonders dann, wenn sie im direkten Zusammenhang mit reisegewerbetreibenden Dachdeckern vorgebracht werden, müssen zukünftig unterbleiben. Und mehr noch: In der abgegebenen Unterlassungserklärung hat der ZVDH zugestimmt, bei Veröffentlichungen künftig deutlich herauszustellen, dass „der Inhaber einer Reisegewerbekarte genauso hervorragend fachlich qualifiziert sein kann oder gar nicht“ wie jeder Meisterbetrieb auch, wenn er darauf hinweisen möchte, dass bei Erteilung

einer Reisegewerbekarte nicht geprüft wird, ob der Antragsteller über die fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die angebotenen Leistungen verfügt. Es bleibt zu hoffen, dass der ZVDH die abgegebene Unterlassungserklärung endlich intern kommuniziert und nicht weiterhin totschweigt. Abfällige Töne aus den Innungen könnten so zukünftig leichter vermieden und eine regelrechte Abmahnwelle verhindert werden.

Nach der Unterlassung, ist vor der Unterlassung

Dem ZVDH stünde es gut zu Gesicht, bei allen Mitgliedsbetrieben dafür zu werben, reisegewerbetreibenden Dachdeckerkolleg*innen unvoreingenommener gegenüber zu treten und ihnen den gebührenden Respekt entgegen zu bringen. Dachdecker im Reisegewerbe gehören nicht in einen Topf zusammen mit Betrügern! Es ist nicht ratsam, in den Medien stets nur für eigene Betriebe zu werben und dies noch mit der Aufforderung zu versehen, ausschließlich Innungsbetriebe zu beauftragen. Der Hinweis „seriöse Betriebe erscheinen nicht unangemeldet an der Haustür“ ist ebenfalls zu vermeiden, denn damit werden Reisegewerbetreibende ebenfalls in die Nähe von Betrügern gerückt. (lw)

Im Sprachknast der Standesvertreter

Im BUH sind wir immer wieder darüber verblüfft, wie freie Handwerker sprachlich negativ eingeraht werden. Kommunikationswissenschaftler Benedikt Held ist für den FREIBRIEF diesem „Framing“ einmal nachgegangen.



Ich war geschockt. Als ich morgens auf mein Handy sah, war dort folgende Nachricht von einem meiner besten Freunde zu lesen: *Simon hat dich aus der Freundesgruppe entfernt. Sofort schossen mir Gedanken durch den Kopf wie: Habe ich etwas Falsches gesagt? Hat er etwas falsch verstanden? Letztens hatten wir unterschiedliche Meinungen, fühlte er sich beleidigt? Naja, so schlimm war es ja auch nicht... der soll sich mal nicht so haben! Und was fällt ihm eigentlich ein, mich direkt aus der Gruppe zu entfernen, ohne mir vorher etwas zu schreiben!*

Sie fragen sich jetzt vielleicht, was das mit Ihnen, Ihrem Beruf und Ihrer beruflichen Zukunft zu tun hat? Erstaunlich viel: Zunächst zeigt es die psychische Reaktion, die wir immer und unmittelbar auf jedes Wort haben. Wenn Sie *Angela Merkel* lesen, haben Sie sofort ein Bild unserer Bundeskanzlerin vor Augen – vielleicht sogar mit neutralen, negativen oder positiven Gefühlen. Tatsächlich kann man durch moderne Messverfahren zeigen, dass negativ besetzte Wörter wie *Schmerzschrei*, *Brandwunde* oder *Wutanfall* Bilder erzeugen, die uns schlechter fühlen lassen und sich auch auf unsere Gesundheit, den Blutdruck oder den Herzschlag auswirken. Damit möchte ich Sie natürlich nicht zurücklassen, das Gleiche gilt auch für das Positive. Wenn Sie sich die *Gelassenheit und Entspannung an einem sonnigen Strand bei angenehmen Temperaturen* vorstellen, wird Ihr Körper es Ihnen danken! **Worte wirken also unmittelbar auf unser Denken und Fühlen.** Kehren wir damit zurück zum Thema.

Ich öffnete die Nachricht, emotional schwankend zwischen Wut, Schuld-

gefühl und Verwundert-Sein und war bereit, mich zu verteidigen. Doch als ich die Nachricht öffnete, sah ich plötzlich, dass sie noch weiterging: *„... REINGE-LEGT! Sende diese Nachricht an andere Gruppen weiter, um ihnen auch einen Schrecken einzujagen!“* Wow, ein schlechter Scherz also. Ohne also alle Informationen (die ganze Nachricht) gelesen zu haben, habe ich sofort emotional reagiert. Und das sogar auf eine Vermutung, die nicht einmal der Wahrheit entsprochen hat – nämlich dass er mich aus der Gruppe entfernt hat.

Das ist auch der Grund, warum Metaphern, also sprachliche Bilder, so gut funktionieren. Wenn ich sage: *„Karl ist so schlau, der ist echt ein Fuchs“*, dann meine ich damit natürlich nicht wortwörtlich, dass Karl das Tier Fuchs ist. (Genauso wie die Baumkrone keine echte Krone oder der Bücherwurm kein Wurm ist.) Selbst, wenn wir erfundene Wörter wie Couch-Käfer oder Plastikmann lesen, erzeugt unser Gehirn Bilder dazu.

Als Jonas Kuckuk auf mich zu kam und mir einen Artikel über *„Dachhaie“* gab, wusste ich sofort, dass hier Profis am Werk waren, die gezielt Wörter erfinden und verwenden, um Bilder und damit auch Emotionen zu wecken. Auch wenn wir vielleicht wissen, dass Haie für Menschen meist ungefährlich sind, jagen sie vielen Menschen – spätestens seit *Der weiße Hai* – Angst ein.

Jemand öffnet nun also die Zeitung und liest Folgendes: *„Trotz aller Warnungen sind sie wieder unterwegs, die Dachhaie. Die Innungen und Kammern bemühen sich seit Jahren, den Betrügern das Handwerk zu legen. Dennoch finden diese falschen Experten immer wieder Opfer.“*

Welche Bilder werden dabei erzeugt? *Betrüger, Dachhaie, Opfer.* Und wenn das nächste Mal ein Dachdecker an der Tür klingelt, dann holt man sich den Hai lieber nicht ins Haus – am Ende frisst er noch die Kinder... Diese Reaktion kommt, wie wir wissen, unweigerlich, unabhängig davon, **ob sie der Wahrheit entspricht oder nicht.** Wenn der Dachdecker an der Tür tatsächlich ein Betrüger war, kann man sich freuen, aber selbst ein seriöser Experte wird nicht die Zeit bekommen, sich und sein Angebot richtig darzustellen. Fachleute nennen dies **Framing**. Das ist vom englischen Begriff „frame“ für Rahmen abgeleitet. Ein sprachlicher Rahmen wird gesetzt, der den Inhalt interpretieren lässt. Ist dieser Rahmen erst einmal eröffnet, kann man ihn perfekt weiterverwenden: *„Sie sind wieder unterwegs“, „Sie kommen oft im Herbst, meist nach den ersten Stürmen“* – was nach einer Tierdoku über Haie bei *National Geographic* klingt, sind direkte Zitate aus den Dachhai-Artikeln.

Die Deutsche Handwerkszeitung veröffentlichte am 26.04.2017 einen Artikel mit folgender Überschrift: *„Handwerk warnt vor ‚Dachhaien‘. Schäden am Dach: Vorsicht Betrüger unterwegs“.* Neben den mittlerweile schon bekannten Dachhaien findet sich hier auch noch eine andere, interessante Formulierung: *„Das Handwerk warnt.“* Das Handwerk ist natürlich keine Einzelperson, die vor etwas warnt. Hiermit werden also alle Handwerker zusammengefasst und es wird behauptet, dass sie alle davor warnen. Auch die Formulierung *„Personen, die nicht vom Fach und schon gar nicht von meisterlichem Ruf sind“* suggeriert, dass Handwerker mit Meistertitel gleich besser sind.

Anstatt jetzt die Opferrolle zu übernehmen und sich darüber zu beschweren, wie unfair es doch ist, dass andere diese Wörter verwenden, sollte man sich zu wehren wissen. Doch was tun? **Einfach die Anschuldigungen verneinen? Nein.** Denn hier lauert die nächste Falle, „Frame-Negation“. Was schwer klingt, ist einfach erklärt: Denken wir zurück an unsere Bundeskanzlerin. Selbst wenn ich nun schreibe, dass Sie nicht und unter keinen Umständen an Angela Merkel denken sollen... wird ihnen das nicht gelingen. Unser Gehirn verarbeitet nun einmal jedes Wort. Selbst wenn Sie also voller Überzeugung sagen „Ich bin kein Dachhai“, wird wieder das Bild des Hais erzeugt.

Gerade wenn man immer wieder die Worte der Gegenseite hört und somit in einer Sprach-Blase lebt, ist dies tückisch. So lautet es in der letzten Ausgabe der Deutschen Handwerkszeitung als Richtigstellung: „In Kiel trieben gar keine Dachhaie ihr Unwesen, sondern teure und zudem schlampig arbeitende Reinigungskräfte, die sich erfolglos an einer Terrasse versucht hatten“. Durch den Ausdruck *keine Dachhaie* wird das Bild wieder geweckt. In einem anderen Artikel sieht man ein Foto der Tortendesignerin Sylvia Zenz mit einem T-Shirt mit der Aufschrift „Tortendesign ist kein Verbrechen“. Auch wenn sie natürlich genau das Gegenteil dessen sagen will, wirkt das Wort Verbrechen zumindest auf einer unbewussten Ebene.

Was also stattdessen tun? Im Alltag können und sollen Sie natürlich nicht immer auf jedes einzelne Wort achten, das Ihren Mund verlässt. Trotzdem kann es Ihren Beruf und kommende Aufträge retten, wenn Sie sich zumindest einmal bewusst über die Verwendung von Sprache Gedanken machen. **Was sind die Schlagwörter, Begriffe oder Bilder, gegen die Sie ankämpfen müssen?** *Dachhai* wäre ein Beispiel dafür. Sammeln Sie bewusst Wörter aus Ihrem Arbeitsumfeld. Gerade wenn Sie dies einmal gemacht haben, fällt es ihnen viel einfacher, **diese Wörter aus Ihrem Wortschatz zu streichen.** Somit graben Sie sich selbst kein Loch mehr. Das ist die halbe Miete.

Andere können die Wörter natürlich trotzdem noch verwenden. Die Wirkung

wird allerdings schnell deutlich, wenn Sie folgende zwei Situationen miteinander vergleichen:

Sie klingeln, der Hausbesitzer meldet sich und Sie stellen sich vor.

Er fragt: *Ach, sind Sie einer dieser Dachhaie, von denen man immer wieder liest?*

Sie: *Nein, ich bin kein Betrüger und kein Dachhai.*

Eigentor, Treffer versenkt.

Im Vergleich dazu:

Sie klingeln, der Hausbesitzer meldet sich und Sie stellen sich vor.

Er fragt: *Ach, sind Sie einer dieser Dachhaie, von denen man immer wieder liest?*

Sie: *Nein, das sind andere. Gut, dass Sie über solche Leute informiert sind. Sie können sich selbst davon überzeugen, dass ich Experte für Dacharbeiten bin, wenn ich mich Ihnen kurz vorstellen und Ihnen aufzeigen darf, wie Sie die Sicherheit für Ihr Dach erhöhen können.*

Kurz „Kein Dachhai“ mit „Experte für Dacharbeiten“ getauscht und gleich erkennt man, wie viel einzelne Wörter in einem Gespräch ausmachen. Sie verlassen die Defensive und gehen sogar leicht in die positive Offensive. Um das noch auszubauen, kann man auch **direkt Gegenbilder zu den verwendeten Bildern entwerfen.** Ein klassisches Beispiel, dass Sie möglicherweise verwenden, ist der *Meisterzwang*. Auch wenn dieses Wort für Sie vielleicht schon ganz alltäglich ist, ist es doch eine schöne Wortschöpfung, die Ihren Standpunkt klar macht. Während die Gegenseite die Debatte um den Meistertitel als *Qualitätssicherung* bezeichnet, sagen Sie, dass es sich um einen *Meisterzwang* handelt. Für mich ist das die perfekte Umsetzung der Meinungsfreiheit. Zu einem Thema haben zwei Seiten zwei verschiedene Meinungen und deswegen sollten sie auch zwei verschiedene sprachliche Verpackungen dafür haben, um ihren jeweiligen Standpunkt richtig darzustellen.

Ihr zukünftiges Ich wird sich bei Ihnen bedanken, wenn Sie in Ihre Kommunikation investieren und einmal eine solche Liste mit Wörtern erstellen. Denn auch wenn man im ersten Moment vielleicht glaubt, das einzelne Begriffe ja gar nicht so stark wirken, gibt es unzählige psychologische Studien, die belegen, welche enorme Durchschlagskraft ein-

zelne Begriffe sogar auf unser alltägliches Handeln haben. Noch wichtiger als einzelne emotional aufgeladene Wörter ist allerdings unsere generelle Kommunikation. Der größte Irrglaube ist, dass nur Politiker oder Verkäufer gut reden können müssen. Im Gegenteil – der mit Abstand größte Teil meiner Klienten als Kommunikationstrainer sind Selbstständige und Angestellte, die in ihrem beruflichen Umfeld besser überzeugen und kommunizieren wollen.

In der letzten Woche kam ein Handwerker zu uns, der unseren Wasserzähler wechselte. Er war sehr freundlich und erklärte mir als Laien, was er nun machte. In den paar Minuten, in denen er schraubte, gab er mir weitere wichtige Informationen und nahm sich danach noch die Zeit, mir zu erklären, was man bei einem tropfenden Rohr machen sollte. Er hörte mir verständnisvoll zu und beantwortete meine Fragen. Innerhalb von 15 Minuten war der Wasserzähler gewechselt und ich hatte einen sehr guten Eindruck von dem Handwerker bekommen. Ohne ihn zu kennen, bin ich mir ziemlich sicher, dass er sich vor Aufträgen kaum retten kann.

Selbstverständlich werden Sie nicht fürs Reden halten bezahlt. Ihre handwerkliche Qualität wird von Ihren Kunden vorausgesetzt. Aber der persönliche Eindruck von Ihnen hängt maßgeblich davon ab, wie Sie mit dem Kunden reden. Sind Sie sympathisch und dem Kunden zugewandt? Mein „Handwerk“ ist Kommunikation und Psychologie, lassen Sie mich also gestehen: **Ich bin kein Experte fürs Handwerk und Ihre anderen Kunden auch nicht.** Wir können die Feinheiten Ihres handwerklichen Geschicks nicht gut einschätzen – schon gar nicht, wenn wir nur vom Wechseln eines Wasserzählers darauf schließen können. Wir alle kennen Handwerker, die nicht mit den Kunden sprechen, griesgrämig wirken oder sich lautstark darüber beschweren, wie schlecht doch die Leitungen verlegt wurden. Egal wie unfair Sie das finden – Laien werden dies schnell als Mangel der inhaltlichen Kompetenz werten. **Achten Sie also auf Ihre Kommunikation, denn sie bestimmt, wie Sie von anderen wahrgenommen werden! Viel kommunikativen Erfolg!**

Reisende Zimmerin kann man nicht aufhalten

Untätigkeitsklage gegen Behörde wegen verschleppter Gewerbeanmeldung

Gleich nach Beendigung ihrer Ausbildung im Sommer 2018 stand für die Zimmerin Johanna der Entschluss fest: Auf unbestimmte Zeit, von Ort zu Ort, der Walz ähnlich, aber ohne Kluft will sie reisend leben und größtmögliche Freiheit genießen. Eine Reisegewerbekarte in Kombination mit den Regeln des Reisegewerbes (RGW) schienen wie für sie geschaffen, dazu eine ausführliche Beratung beim BUH als beste Voraussetzungen dafür, alles richtig zu machen. „Ich bin gut vernetzt, kenne etliche alternative Projekte, wo ich arbeiten könnte und bin gerne unterwegs“, so dachte sie.

Ihr Antrag auf eine RGW-Karte folgte schnell, war ausführlich und gut durchdacht. Doch Dortmund mit dem Westdeutschen Handwerkstag und manche Behörde in der Nachbarschaft legen die Gewerbeordnung gerne zum Nachteil der Berufsfreiheit aus. Die erste Reaktion der Behörde kam nach drei Wochen: Ein persönliches Kennenlernen wurde zur Bedingung für die RGW-Karte gemacht. Anstatt



Foto: Simeunovic

Die Unterhändler*innen des BUH vor ihrem Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium

die junge Frau im männerdominierten Handwerk bei der Gründung zu unterstützen, forderte die Behörde als Nächstes ein Betriebskonzept, wollte Details über die „Praxis“ wissen, hatte plötzlich Zweifel an der Reisegewerbefähigkeit der Zimmerin und verlangte darüber hinaus Informationen über die Lagerung möglicher Waren sowie Nachweise über Lagerorte.

Da solche Information irrelevant sind und folglich nicht verlangt werden können, widersprach Johanna und unterstrich ihren Rechtsanspruch auf eine RGW-Karte. Es verstrichen weitere fünf Monate. Kurz vor Weihnachten meldete sich Johanna beim BUH: „Die Behörde hat mir bis heute keine Karte genehmigt. Mein Reise konnte ich noch immer nicht starten. Habe mich arbeitslos gemeldet.“ Die Dortmunder Behörde setzt offenbar auf Verzögerung und Verschleppung. Wir kennen das bereits aus Rheinland-Pfalz, wo die Ausstellung von RGW-Karten mit ähnlichen Auskunftsansprüchen und trägen Reaktionen hinausgezögert wird.

Kein Fall fürs Wirtschaftsministerium

Gemeinsam mit Johanna trugen wir ihren Fall zusammen mit anderen nicht genehmigten und verzögert bearbeiteten Anträge auf RGW-Karten im Bundeswirtschaftsministerium vor. Doch dort wurde auf die Zuständigkeit der Landesebene verwiesen. Eine freundliche telefonische Intervention des BUH bei der zuständigen Behörde blieb jedoch ebenfalls wirkungslos.

Knapp ein Jahr nach Antragsstellung und einem erfolglosen Briefwechsel war die Zeit für unsere Anwältin Simone Baiker und den BUH-Rechtshilfefond

gekommen, um Johanna juristisch zu unterstützen. Außerdem empfahlen wir ihr, zumindest reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten „bei Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes“ (§ 55 b GewO) anzuzeigen, um trotz Verweigerungsstrategie ohne Rechtsgrundlage an die erfahrungsreiche Walz anknüpfen und weitere Berufskenntnisse auf Reise sammeln zu können. Denn wer nach den Regeln des Reisegewerbes bei anderen Firmen, Projekten oder Vereinen vorspricht, kann dort auch ohne RGW-Karte arbeiten. Private Auftraggeber dürfen hingegen nur mit RGW-Karte bedient werden, es sei denn, sie befinden sich in der weniger als 10.000 Einwohner zählenden, eigenen Heimatgemeinde.

Der Rucksack war schon gepackt und bis zum Sommer 2019 waren etliche Aufträge gefunden, neue Kontakte geknüpft und weitere Aufträge in Aussicht. Mit der reisegewerbekartefreien Notlösung, vorerst nur für Institutionen und Unternehmen zu arbeiten, konnte es wenigstens losgehen.

Trotzdem musste der eine oder andere spannende Auftrag für private Endverbraucher abgesagt oder soweit möglich aufgeschoben werden. „Nach einem Jahr Wartezeit erwarte ich eine schnellstmögliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts und freue mich auf den Tag, an dem ich die Karte endlich in der Hand halten kann“, bekräftigt Johanna ihren Entschluss, den juristischen Weg einzuschlagen. „Der BUH hat mich von Anfang an gut beraten und unterstützt mich nun bei der Klage, die ich mir vermutlich alleine weder zugetraut noch auf Reisen angestrengt hätte.“ (jk)

BUH Tipps zur RGW-Karte

- Weiterhin gilt: Als einziger Ablehnungsgrund kann die persönliche Unzuverlässigkeit herangezogen werden.
- Verweise auf Veröffentlichungen der Kammern mit Abgrenzungsmerkmalen sind ohne Rechtsgrundlage und nicht bindend.
- Handwerkskammern besitzen keinerlei Zuständigkeit.
- Innerhalb von drei Monaten muss der Verwaltungsakt abgeschlossen, die Karte abgelehnt oder ausgehändigt werden.

Wir befürchten, dass Reisegewerbekarten zukünftig vermehrt durch Untätigkeitsklagen vor Verwaltungsgerichten durchgesetzt werden müssen. Wer allein kämpft, hat einen schweren Stand. Der BUH und seine Mitglieder stehen solidarisch beratend an Eurer Seite und können Euch bei notwendigen gerichtlichen Schritten mit dem Rechtshilfefonds unterstützen.

Neues Abmahnmodell überrumpelt werbende Handwerker

Kreishandwerkerschaften/Innungen praktizieren ungeniert Abmahnmissbrauch

Die Kreishandwerkerschaft in Gießen wendet seit Anfang 2018 das sogenannte „Regensburger Modell“ an, um über das Wettbewerbsrecht nicht nur Werbung für vorgeblich unerlaubte Handwerksausübung, sondern im Zuge einer gewöhnlichen „strafbewährten Unterlassungserklärung“ auch gleich das betreffende Handwerk zu untersagen: Zwei Fliegen mit einer Klappe. Die selbsternannten „Innungshüter“ wollen damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten und haben sich den Zoll, die örtlichen Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften und Sozialkassen mit ins Boot geholt.

Da die Beweisführung bei unerlaubter Handwerksausübung sehr schwierig und langwierig ist, suchen „Innungshüter“ bei Facebook, in Onlineregistern, Internetauftritten und ähnlichem nach „Werbung“ für Handwerksarbeiten und verschicken dann eine nicht nur auf die Unterlassung der Werbung, sondern auch auf die Unterlassung der Tätigkeit zielende Erklärung, die im ersten Jahr in 102 von 139 Fällen dummerweise auch unterschrieben wurden. „Unerlaubte Werbung“ ist allerdings kein Tatbestand des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mehr, sondern ist nur dann ein Fall fürs Wettbewerbsrecht, wenn sie als unlauter oder irreführend gilt.

Das „Zwei Fliegen mit einer Klappe“-Modell aus Regensburg überprüft so sowohl die Meisterpflicht im Bauhandwerk als auch die mögliche Teilnahme am SOKA-BAU-Unwesen. Die Oberpfälzer Bauinnung hat damit seit 2012 schon über 1.000 Überprüfungen veranlasst und glaubt: „Aufgabe einer Innung ist es, bei Verstößen aktiv in den Bauproduktmarkt einzugreifen und nicht, diesen nur zu verwalten“.

Um es den bayerischen „Hütern“ von Handwerksrolle und SOKA-BAU besonders leicht zu machen, wurde eine WhatsApp-Nummer eingerichtet, von der die Nachrichten direkt auf dem Rechner der Bauinnung in Regensburg landen. Neben Fotos der „Verdächtigen“ wünscht man sich die Adresse



und genaue Bezeichnung des Betriebes, Tätigkeitsbereiche und andere verfügbare Informationen. Die bereitgestellte Musterabmahnung kann von allen teilnehmenden Verbänden am „Hüterprojekt“ der Innung einschließlich den Gewerkschaften genutzt werden.

Regelmäßige Freibrief-Leser werden sich erinnern, dass es eben nicht zum Aufgabenbereich einer Innung gehört, „unerlaubte Handwerksausübung“ oder Verletzungen der Teilnahmepflicht am SOKA-BAU-Verfahren zu verfolgen. Damit verbietet sich gleichfalls die Finanzierung solcher anmaßender Projekte und natürlich auch eigens dafür eingesetzten Personals oder datenschutzbedenklicher Kommunikation.

Nicht jedoch in Regensburg oder auch bei den „Nachahmern“ des Modells. Ihnen empfiehlt die ungenierte Bauinnung bei Gefallen der Vorgehensweise vorerst die Einstellung einer 450-Euro-Kraft. Diese könne „durch Einnahmen aus den Abmahnungen im Bereich unzulässiger Handwerksausübung wie-

der refinanziert werden.“ Das „Regensburger Modell“ und alle Nachahmungen sind nicht nur ein Fall für den Landesrechnungshof oder die Rechtsaufsicht, sondern vermutlich auch für den Landesdatenschutzbeauftragten.

Schwarzarbeitsfahndung mit personenbezogenen Daten von „Verdächtigen“ könnte allein schon nach der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) einen Abmahnungsgrund darstellen. Der Messengerdienst WhatsApp wird von Datenschützern kritisch betrachtet. Eine mögliche Sammlung von verschiedenen Daten von „Verdächtigen“ auf dem Rechner der Bauinnung sollte vom zuständigen Datenschutzbeauftragten überprüft werden. Ob es eine ergebnisoffene Prüfung durch die zuständige Handwerkskammer als Rechtsaufsicht geben wird, muss sich auch erst zeigen. Wer aus welchen Gründen auch immer „abgemahnt“ wird, ist meist nur mit einem Fachanwalt gut beraten. Immer gilt: Nichts unterschreiben, sich schlau machen, Fristen verlängern. (jk)

Windmüller lässt DIHK wackeln

Deutscher Industrie- und Handelskammertag muss weitreichende Konsequenzen aus rechtlicher Prüfung seiner allgemeinpoltischen Äußerungen fürchten



Nicht gerade ein Symbol für politische Bescheidenheit und Zurückhaltung: das Gebäude des DIHK in Berlin (Foto: Michael Tewes)

Es ist der Hartnäckigkeit des Münsteraner Windkraftunternehmers Thomas Siepelmeyer zu verdanken, dass der DIHK, immerhin der Dachverband von 79 Industrie- und Handelskammern in ganz Deutschland, mittlerweile um seine Fortexistenz bangen muss. Vor 13 Jahren forderte der Windmüller von „seiner“ IHK-Nordwestfalen erstmals den Austritt aus dem DIHK. Er wollte es nicht weiter hinnehmen, dass sich der Dachverband andauernd mit allgemeinpoltischen Äußerungen in öffentliche Debatten einmischte und damit ständig seinen gesetzlichen Auftrag überschritt

So bat er darum, sie sollten es doch bitte unterlassen, sich gegen „die Erhöhung des Marktanteils erneuerbarer Energien, gegen den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie und gegen die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung und insbesondere gegen die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ auszusprechen. Doch IHK und DIHK zeigen sich bis heute beratungsresistent, deshalb könnte 2020 vielleicht zu ihrem Schicksalsjahr werden. Möglicherweise auch mit weitreichenden

Konsequenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Dachverbände des Handwerks?

Lange Flaute in Münster

Viel zu lange ignorierte die IHK die Forderungen des Windkraftunternehmers. 2007 hatte der Diplom-Geologe genug und klagte gegen die Kammer, die ihn offenbar nicht ernst nehmen wollte. Doch sowohl das Verwaltungsgericht (2009) als auch das Oberverwaltungsgericht (2014), beide aus Münster, wiesen seine Klage zurück. Tenor: Weder habe der Kläger „einen Anspruch darauf, dass die IHK NW aus dem DIHK austritt, noch stehe ihr ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich bestimmter Äußerungen zu.“ Zwei herbe Rückschläge, doch dann folgte ein echter Paukenschlag: Das angerufene Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sah die Sache 2016 nämlich anders und bejahte – beim Vorliegen bestimmter Umstände – sehr wohl einen Anspruch auf Austritt „seiner“ Kammer aus dem DIHK:

„Betätigt sich der Dachverband in einer Weise, die faktisch seine Aufgaben und zugleich den Kompetenzrahmen seiner Mit-

gliedskammern überschreitet, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch jedes Kammermitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband, wenn die kompetenzwidrige Tätigkeit sich nicht als atypischer „Ausreißer“ darstellt, sondern die konkrete Gefahr erneuten kompetenzüberschreitenden Handelns besteht.“¹

Nicht zu ihren Aufgaben gehöre etwa die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen, und auch „polemisch überspitzte Äußerungen oder Stellungnahmen, die auf eine emotionalisierte Konfliktaustragung zielen, sind unzulässig.“ Also zum Beispiel „Stellungnahmen gegen die Einführung des Mindestlohns in Deutschland, gegen die sogenannte Mütterrente, die Sozialagenda und die Herabsetzung des regulären Renteneintrittsalters auf die Vollendung des 63. Lebensjahres.“

Außerdem schrieb das BVerwG, dass es nun am DIHK läge, durch „strukturelle Änderungen“ wie etwa einer Satzungsänderung für eine Einhaltung der rechtli-

¹ Siehe Randnotiz 18 aus: Urteil vom 23.03.2016 – BVerwG 10 C 4.15, abrufbar unter: <https://www.bverw.de/de/230316U10C4.15.0>



Auch das Gebäudeinnere des DIHK zeugt von prächtigem Standesbewusstsein (Foto: Jan Kuper)

chen Begrenzungen und eines effektiven Rechtsschutzes der IHK-Mitglieder auch gegenüber dem DIHK zu sorgen.

Kniefall vor dem DIHK

Der Fall landete also zur Entscheidung wieder beim OVG Münster. Nach seinem unerwarteten Zwischenerfolg musste der Windkraftunternehmer hier im Frühjahr dieses Jahres allerdings erneut einen Rückschlag hinnehmen, obwohl das Urteil des OVG weder den eigenen Feststellungen des Gerichts noch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entsprach. Denn es gelangte zu dem paradoxen Ergebnis, dass „die IHK Nord Westfalen derzeit nicht zum Austritt aus dem DIHK verpflichtet ist. Zwar habe der DIHK auch nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes **weiter in erheblichem Umfang seine Kompetenzgrenzen missachtet und kaum Einsicht in vergangene Aufgabenüberschreitungen erkennen lassen, er habe aber für die Industrie- und Handelskammern sowie für deren Pflichtmitglieder mit seiner im Laufe des Verfahrens neu gefassten Satzung die Möglichkeit eröffnet, künftige Überschreitungen der Kompetenzen wirksam zu unterbinden.** Denn der DIHK habe sich insbesondere gegenüber den Pflichtmitgliedern aller Industrie- und Handelskammern zur Einhaltung der für Industrie- und Handelskammern geltenden Kompetenzgrenzen verpflichtet mit

Darf das Handwerk weiterhin „wild drauflos“ argumentieren?

Es stellt sich auch die Frage: Wie und wozu dürfen sich eigentlich die Spitzenverbände des deutschen Handwerks äußern?

Überschreitet etwa ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer seine Kompetenzen wenn er zum Thema SPD-Sozialstaatskonzept urteilt: „Das SPD-Konzept zum Sozialstaat ist ein Abschied von der sozialen Marktwirtschaft. Das ist der Einstieg in staatlich gelenkte Vollversorgung ohne Eigenverantwortung“?

Oder wie ist seine Aussage zur Position der Monopolkommission, die sich im Januar 2019 gegen eine Wiederausweitung des Meisterzwangs ausgesprochen hatte, zu beurteilen?

„Denn es hat wohl rein gar nichts mit fairem Wettbewerb zu tun, wenn Betriebe, die ihren Pflichten bei den Sozialversiche-

rungsabgaben nachkommen, in Konkurrenz zu Betrieben stehen, die das nicht tun. Betriebe, die keine Sozialversicherungsabgaben leisten, können natürlich günstiger anbieten.“

Nachdenklich stimmt auch seine Meinung zu Soloselbstständigen aus dem selben Monat:

„Viele Solo-Selbstständige geben an, dass sie weniger als 17.500 Euro Umsatz haben, damit müssen sie dann den Kunden gar keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Die können ihre Leistungen natürlich deutlich günstiger anbieten als seriös arbeitende Handwerksbetriebe, die die Mehrwertsteuer abrechnen. (...) An vielen Stellen läuft es in die falsche Richtung. Das sollte begrädigt werden. Wir können nicht jeden wild drauflos arbeiten lassen.“

der Folge, dass die Pflichtmitglieder – wie die Klägerin – nach einem vorgeschalteten Beschwerdeverfahren nunmehr unmittelbar gegen den DIHK auf Unterlassung von (weiteren) Überschreitungen der Kompetenzen klagen könnten.“²

Der Bundesverband für freie Kammern (BffK), dessen Mitglied der Windunternehmer ist, betitelte seinen Bericht dazu treffend mit den Worten: „OVG Münster: erneuter Kniefall vor dem IHK-Dachverband“. Zu den Absurditäten des Urteils zählte auch, dass eine erneute Revision nicht zugelassen wurde, obwohl angesichts des Prozessverlaufs und der Thematik die grundsätzliche Bedeutung außer Frage stand. Doch der Geologe blieb hartnäckig, legte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein und hatte damit Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ließ die Revision zu.

BVerwG – the Wind of Change?

Der Fall landet jetzt erneut vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Leipziger Richter schreiben in ihrem Zulassungsbeschluss, dass nun die Möglichkeit besteht, über die rechtlichen Konsequenzen zu

beraten, wenn in einem zivilrechtlich organisierten Dachverband „öffentliche Äußerungen wiederholt und nicht nur in „Ausreißer-Fällen“ die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskörperschaften überschreiten“³.

Ein DIHK-Sprecher begrüßte es in der Süddeutschen Zeitung, dass das Bundesverwaltungsgericht „wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine erneute rechtliche Würdigung vornehmen will“, und nannte den Beschluss des Leipziger Gerichts „ein positives Signal“, denn „dies ermöglicht es, bestehende Rechtsunsicherheiten zu klären.“⁴

Recht hat der Mann, doch ist er sich auch über die möglichen Konsequenzen im Klaren? Denn hat die Klage des Windkraftunternehmers Erfolg, wird die IHK Nordwestfalen wohl gezwungen sein, schleunigst aus dem DIHK auszutreten. Damit wäre bundesweit eine Tür aufgestoßen und in vielen Kammerbezirken ist mit Forderungen zum Verlassen des DIHK zu rechnen. Sollte es gar zu einer regelrechten Klagewelle kommen, wäre die Existenz des IHK-Dachverbandes akut bedroht. (lw)

³ Der Zulassungsbeschluss findet sich unter: https://www.bffk.de/files/revisionszulassung_2.pdf

⁴ Siehe den Bericht von Thomas Öchsner „Politische Äußerungen: Bundesverwaltungsgericht rügt Berliner Wirtschaftslobbyisten“, am 31.10.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/dihk-bundesverwaltungsgericht-1.4663586>

ZDH, ZVDH, DIHK... Zur Unterlassung bitte!

Reisende Tischlerin klagt gegen Multifunktionär des Handwerks

Das organisierte Handwerk ist in Deutschland überproportional stark und zentralistisch organisiert. Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen bilden als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Basis der Organisation und sind damit an gesetzliche Aufgaben gebunden. Ebenso sind sie einer „Gesamtvertretung“ ihrer Mitglieder verpflichtet. Objektivität, Sachlichkeit und Zurückhaltung sollten Maßstab für Stellungnahmen dieser Institutionen sein.

Wie weit dürfen sich also sogenannte Zentralverbände oder Handwerkskammer-Tage zu bestimmten Themen aus dem Fenster lehnen, bevor sie stürzen? In den letzten Jahren haben immer wieder erfolgreiche Klagen gegen öffentliche Äußerungen der Kammern gezeigt, dass sich viele Äußerungen zum einen weit ab vom gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenbereich befanden und zum anderen aber auch wettbewerbsverzerrenden Charakter hatten. Zum Teil bewegten sie sich damit so weit im unsachlichen oder polemischen Bereich, dass sie erfolgreich abgemahnt werden konnten.

Die im Januar 2019 vom Präsidenten der Handwerkskammer Köln und Präsidenten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), Hans Peter Wollseifer, geäußerten Behauptungen über Alleinselbstständige und Kleinunternehmer*innen zur Rechtfertigung des Meisterzwangs gingen Katharina, einer Tischlerin aus Köln, jedenfalls zu weit:

„Es kommt zu Verwerfungen am Markt und Wettbewerbsverzerrungen. Viele Soloselbstständige geben an, dass sie weniger als 17.500 Euro Umsatz haben, damit müssen sie dann den Kunden gar keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Die können ihre Leistungen natürlich deutlich günstiger anbieten als seriös arbeitende Handwerksbetriebe, die die Mehrwertsteuer abrechnen.“

Viele Soloselbstständige sorgen nicht fürs Alter vor und zahlen keine Kranken- und Unfallversicherung. Dadurch können sie ganz andere Preise kalkulieren und nochmal fast 40 Prozent günstiger



Zeichnung: Hillerkiller

anbieten. So kommt es, dass sie für die Stunde 25 Euro berechnen, und Betriebe, die ihre Sozialversicherungsabgaben leisten, 50 Euro berechnen. An vielen Stellen läuft es in die falsche Richtung. Das sollte begründet werden.“ (dpa Interview Anfang des Jahres 2019)

Die Aussagen von Multifunktionär Wollseifer in einem weit verbreiteten Interview der Deutschen Presse-Agentur zum Meisterzwang sind eine klare Unterstellung von Steuerhinterziehung und Unseriösität. Malermeister Wollseifer erweckte damit den Eindruck, dass Soloselbstständige gesetzeswidrig keine Sozialabgaben zahlen und Dumpingpreise anbieten, weil sie unterversichert sind.

Nach endloser Aufzählung von herabsetzenden Kriterien bezüglich Handwerker*innen ohne Meisterbrief resümierte Wollseifer: „Wir können nicht jeden wild drauflos arbeiten lassen.“

Diese abschließende Polemik des „wild drauflos arbeitens“ verstärkte die Herabwürdigungen so stark, dass die Entscheidung, dagegen vorzugehen, leicht fiel. Denn: Hier wird ein Bild eines soloselbstständigen Kleinunternehmers gezeichnet, der unversichert ist, Steuern hinterzieht, nicht für das Alter vorsorgt und sich um die Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen drückt. und vor dem

es gilt, die Gesellschaft und ihn selbst vor seinem plan- und verantwortungslosen Handeln zu bewahren.

Unser Tipp an Kammerfunktionäre: Einfach mal nachdenken und nicht wild drauf los reden!

Die anwaltliche Vertretung des Multifunktionärs beruft sich jedoch auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und verlangt nun per Gegenklage von der Klägerin 2.500 Euro für die angefallenen Verfahrenskosten. Dem wurde natürlich widersprochen: Ein neuer Verhandlungstermin steht bereits fest:

Am 10.3.2020 um 10 Uhr im Landgericht zu Köln begleiten wir Katharina zur Verhandlung.

Am Montag, den 9.3.2020 um 19 Uhr laden wir zu einem regionalen Infoabend vor Ort ein. (Näheres auf unserer Homepage www.buhev.de)

In einem mit „Handwerk: Massenakademisierung stoppen“ überschriebenen Beitrag in der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 10.08.2017 äußert sich Multifunktionär Wollseifer gleichfalls weder sachlich noch objektiv. Es sei „für das Handwerk von elementarer Bedeutung, auch bildungsstarke Menschen für sich zu gewinnen. Nicht nur, damit sie eines Tages die Betriebe übernehmen könnten, sondern auch, um die Schwächeren mitzunehmen. „Wir brauchen Häuptlinge, damit wir die Indianer beschäftigen können“, so Wollseifer. Das Handwerk sei nicht nur die Leitwirtschaft einer Region, sondern immer auch für deren soziokulturelle Struktur von Bedeutung.“

Weiterhin sprach er sich klar dafür aus, „die Massenabwanderung junger Menschen in den akademischen Bereich zu stoppen.“. Er betonte „Ich betreibe aber kein Akademikerbashing. Wir brauchen gute Akademiker“. Was seiner Meinung nach jedoch nicht gebraucht würden, seien „beispielsweise Archäologen oder Soziologen, die nach dem Studium in ihrem Bereich später keine Anstellung finden würden“. In dem Interview prophezeit er Handwerkern „sichere Arbeit bis zur Rente“ und setzt den Meisterbrief praktisch einer „Lebensversicherung gegen Arbeitslosigkeit“ gleich. (jk)

Buhfigue



Rotes Baumwolltäschen auch
als Abstandsfähnchen nutzbar
Farbe rot, Stk. 5,00 €*


* inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto
Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231/95666-79 Fax -81
buero@buhev.de

www.tischlerinnen.de




TISCHLERINNEN.DE
Netzwerk für Holzfachfrauen

Die Abschaffung der Abschaffung – eine schlechte Idee kritisch begleitet

Überwältigender Jubel untermalte die Wiederauferstehung der Meisterherrlichkeit in Politik und Medien. Doch gab und gibt es Einsprüche von wirtschaftlichem und politischem Gewicht. Wir haben sie chronologisch, nachfolgend zusammengestellt.

Oktober
2018

Handwerksrecht: Ordnungspolitischer Rollback im Anmarsch

Berlin, 10.10.2018 – Karl Brenke, Vorstandsreferent am renommierten DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.) in Berlin kommentiert als einer der Ersten die Rückvermeisterungspläne. In seinem Beitrag nimmt er den Verlauf der bevorstehende Debatte vorweg und entlarvt zugleich die Schlichtheit ihrer zentralen Denkfiguren: „Um eine Ausweitung des Meisterzwangs zu rechtfertigen, werden vermutlich die altbekannten Argumente der Handwerkslobby ausgekramt. Dazu gehört, dass nur durch den Meisterzwang handwerkliche Qualität gesichert sei. Als ob die Kunden bei der Frisörin nicht selbst deren Leistung beurteilen könnten – und bei Minderleistung nicht wiederkommen. Oder als ob jede Kfz-Inspektion von Meisterhand vorgenommen würde. Ein anderes Argument ist

die betriebswirtschaftliche Solidität der Meisterbetriebe, denn bei der Meisterprüfung müssen unter anderem auch Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden. Außerhalb des Handwerks wird das allerdings nicht verlangt – und es würde auch Existenzgründungen und somit die wirtschaftliche Dynamik bremsen. Ähnlich verhält es sich mit Blick auf die Lehrlingsausbildung.“

Außerdem erinnert Brenke daran, dass seit vielen Jahren internationale Institutionen wie die OECD und der IWF Deutschlands wiederholt die – im Vergleich mit Nachbarstaaten – hohe Regulierungsdichte rügen. Und schließlich benennt er die Triebkräfte und Motive der Initiative: „Die Zeit drängt nämlich. Denn im Juli 2020 tritt eine EU-Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Einführung neuer Berufsreglementierungen in Kraft. Und die deutsche Politik könnte in Argumentationsnot



Karl Brenke, Vorstandsreferent des DIW
(Foto: Anna Blancke)

geraten, wenn sie erst danach weitere Berufe dem Meisterzwang unterwirft. (...) Man macht sich bei einer bestimmten Wählergruppe beliebt – und die Zeche zahlen andere, ohne es der Politik anzurechnen. Das war bei der Rente mit 63 so, das wird auch beim Handwerksrecht so sein. Denn im Falle der Ausweitung des Meisterzwangs wird der eingeschränkte Wettbewerb zu überhöhten Preisen führen.“

Der gesamte Kommentar ist abrufbar unter:
https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.601200.de/18-41-4.pdf

Herbst
2018

Wiedereinführung der Meisterpflicht – Migranten erhalten eine Chance

Hamburg, Herbst 2018 – Im „Wirtschaftsdienst“, einer Fachzeitschrift für Wirtschaftspolitik, meldet sich im Herbst 2018 Dr. Petrik Runst zu Wort. Runst ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Volkswirtschaftlichen Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen. Er spricht sich grundsätzlich dagegen aus „das Rad zurückzudrehen und die Meisterpflicht wieder einzuführen“, denn auf Basis der bisherigen wissenschaftlichen Studien sehe er „keinen Anlass dazu, die 2004 durchgeführte Deregulierung des Handwerks infrage zu stellen.“ Runst verweist darauf, dass der „freiwillige Meisterbrief“ in den – 2004 vom Zwang befreiten Gewerken – nach wie vor existiere und gegenüber den Verbrauchern als Gütesiegel wirke, Kunden aber nun in der Lage

seien, „ein Preis-Leistungs-Verhältnis zu wählen, das ihnen angemessen erscheint.“

Dem Argument, dass die Deregulierung „die Zahl der neuen Ausbildungsverträge reduziert“ hätte, hält Runst entgegen: „Wenn nur 40 % der ausgebildeten Handwerker im Handwerk verbleiben, hat das Handwerk kein Ausbildungsproblem, sondern ein Abwanderungsproblem. Zweitens, falls man die ohnehin hohe Ausbildungsleistung im Handwerk fördern möchte, könnte man dies auch tun, ohne Marktzutrittsbarrieren in Form der Meisterpflicht zu errichten.“ Außerdem habe die Deregulierung zur Integration von Migrant*innen in den Arbeitsmarkt beigetragen: „Das Handwerk bietet einen guten Zugang in den deutschen Arbeitsmarkt – besonders für Menschen mit praktischen Fertigkeiten. Die Abschaffung

der Meisterpflicht in Teilen des Handwerks hat mehr Flexibilität geschaffen, um persönliche Arbeitsmarktbiografien zu gestalten, indem die Gründung von Unternehmen erleichtert wurde. Es wurden dringend benötigte Zugänge für Einwanderer in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Kunden können sich weiterhin für meisterliche Qualität entscheiden, und auch die Ausbildung künftiger Handwerker ist nicht in Gefahr. Alles in allem sprechen die bisherigen Forschungsergebnisse gegen die Wiedereinführung der Meisterpflicht.“ (Siehe dazu auch das ausführliche Interview mit Dr. Petrik Runst in diesem Freibrief, auf Seite 36/37)

Quelle: <https://archiv.wirtschaftsdienst.eu/jahr/2018/8/pro-contra-wiedereinfuehrung-der-meisterpflicht/>

November
2018**Wirtschaftsministerium:****Wiedereinführung der Meisterpflicht würde Fachkräftemangel verschärfen**

Berlin, 30.11.18 – Aus einer Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion geht hervor, dass die Wiedereinführung der Meisterpflicht den Fachkräftemangel nur noch weiter verschärfen würde.

Auf die Frage, ob die Wiedereinführung des Meistervorbehalts Auswirkungen auf den Fachkräftemangel hätte, schreibt die Bundesregierung: „Die Frage kann bejaht werden“. Demnach ist der Fachkräftemangel in den zulassungspflichtigen Handwerksberufen größer als in den zulassungsfreien Berufen. Er sei „besonders stark bei den Kälteanlagenbauern, Installateuren und Heizungsbauern, Elektromaschi-

nenbauern, Elektrotechnikern und Klempnern ausgeprägt“, heißt es in der Antwort. Und weiter: „Damit sind die A-Handwerke tendenziell stärker betroffen als die B-Handwerke“. Bei A-Handwerken handelt es sich um zulassungspflichtige, bei B-Handwerken um zulassungsfreie Gewerbe.

Pfusch am Bau seit Wegfall der Meisterpflicht? Fehlanzeige!

Den Vorwurf der schlechteren Qualität von Arbeiten im Bausektor durch die Abschaffung der Meisterpflicht weist das Bundeswirtschaftsministerium zurück: So stieg zwar die Anzahl der Gerichtsverfahren nach 2004 für drei Jahre stark an, jedoch sank sie seitdem wieder auf das vorherige Niveau zurück – trotz steigenden Bauvolumens. „Die Auswirkungen der Handwerksnovelle werden überschätzt“,

resümiert die Grünen-Politikerin Müller. So seien die Ausbildungszahlen auch schon vor der Handwerksnovelle 2004 stark gesunken. „Die Betriebsgröße hat eine viel größere Auswirkung auf Ausbildungsplätze als die Meisterpflicht.“

Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/060/1906095.pdf>



Peter Altmaier,
Bundesminister
für Wirtschaft
und Energie
(Foto: BPA/
Steffen Kugler)

Dezember
2018**Wirtschaftsweise I: Rückkehr zur Meisterpflicht weist in die falsche Richtung!**

Wiesbaden, Dezember 2018 – Das Beratergremium der Bundesregierung warnt in seinem alljährlichen Gutachten bereits im ersten Kapitel unter dem Punkt „Zurückhaltung bei industriepolitischen Eingriffen“: Auf eine lenkende Industriepolitik sollte verzichtet werden. Vielmehr sollte man „auf das dezentrale Wissen und die individuellen Handlungen verschiedener Akteure der Volkswirtschaft vertrauen“, eine gute Infrastruktur sicherstellen und weitgehend den Marktkräften vertrauen.

Außerdem spricht es sich dafür aus, „kleinteilige Regulierungen“ mit dem „Augenmerk auf einzelne Interessengruppen“ zurückzunehmen bzw. hier nachzujustieren. Dazu gehörten die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen und steuerlicher Rahmenbedingungen, die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund dieser Regulierungen verhindern, sowie gleicher Mindeststandards – für alte und neue Anbieter – beim Verbraucherschutz.

Dazu heißt es: „Verbraucherschutz: Für neue Anbieter sollten die gleichen Mindestanforderungen gelten. Dies kann durchaus bedeuten, dass

bestehende Einschränkungen, beispielsweise des Marktzugangs bei Dienstleistungsberufen, gelockert werden (JG 2015 Ziffer 628). **Eine Rückkehr zur Meisterpflicht, wie derzeit diskutiert, geht in die falsche Richtung.** Ebenso sind Qualitätskontrollen notwendig, wobei neue Formen der Umsetzung miteinbezogen werden könnten, beispielsweise über ein Beurteilungssystem durch eine große Anzahl an Konsumenten.“

Das komplette Gutachten findet sich unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201819/JG2018-19_gesamt.pdf

Januar
2019**Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk**

Bonn, 24.01.2019 – Im Januar wurde es der Monopolkommission, dem wichtigsten Beratergremium der Bundesregierung, zu bunt und sie bezog in einem Strategiepapier (Policy Brief) zur Rückvermeisterungskampagne des organisierten Handwerks unmissverständlich Stellung.

Zentrale Aussage: Eine Ausweitung des Meisterzwangs ist aus wettbewerbspolitischer Sicht abzulehnen, da sie zusätzliche Hürden für den Markt- und Berufszugang errichtet. Insgesamt ist das Papier eine schallende Ohrfeige für alle Befürworter der Meisterpflicht, denn es räumt

mit ihren gängigen Argumenten gründlich auf. Das Argument, zur Sicherung von Qualität und Stärkung der Ausbildung im Handwerk sei der Meisterbrief unverzichtbar, verweist die Kommission ins Land der Legenden. Ein einmal erworbener Meisterbrief garantiere nicht dauerhaft Qualität und in der Praxis werden ohnehin viele Arbeiten von Gesellen und Lehrlingen und nicht von den Betriebsinhabern bzw. Meistern ausgeführt. Außerdem existierten auch keine aussagekräftigen wissenschaftlichen Untersuchungen, die einen Rückgang der Qualität aufgrund der Abschaffung des Meisterzwangs untermauern könnten.

Auch die Aussagen der Kommission zur Einschränkung der Berufsfreiheit durch eine Ausweitung des Meisterzwangs sind mehr als deutlich: „Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs.1 GG – hier wohl in Form einer subjektiven Berufszulassungsvoraussetzung – ist nur bei Vorliegen gewichtiger Belange des Gemeinwohls zu rechtfertigen. Der Eingriff muss zudem verhältnismäßig sein. Die Wahrung der Qualität der Arbeit im Handwerk dürfte einen solchen Grundrechtseingriff indes kaum rechtfertigen.“

Alle Argumente sind hier nachzulesen: https://www.monopolkommission.de/images/Policy_Brief/MK_Policy_Brief_2.pdf

März
2019**Grüne glauben nicht an Meisterpflicht**

Berlin, 5.3.2019 – Weil zwar in der Öffentlichkeit ordentlich getrommelt wird, aber viele Pläne und Fakten bislang noch immer weitgehend in verschlossenen Schubladen liegen, nutzt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ihr parlamentarisches Recht und interessiert sich in einer Kleinen Anfrage (19/8132) für die „Pläne zur Wiedereinführung der Meisterpflicht für bestimmte Berufe“. Ihr Fragenkatalog umfasst 24 Fragen. Unter anderem fragt sie die Bundesregierung, ob es Pläne gibt, die Meisterpflicht wieder einzuführen oder evtl. auch für

bisher zulassungspflichtige Gewerke aufzuheben und wenn ja, für welche Berufe. Außerdem möchten die Grünen wissen, welche Kriterien, wie z. B. die Gefahreneignung eines Gewerkes, die Ausbildungssicherung, die Qualitätssicherung etc., die Bundesregierung als geeignet ansieht, um Entscheidungen über eine eventuelle Ausweitung der Meisterpflicht zu treffen. Schließlich fragen die Grünen danach, wie die Bundesregierung die Behauptung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) beurteilt, wonach die Rückführung angeblich europarechtskonform



durchgeführt werden könne. Und sie wollen wissen, ob sich die Bundesregierung bei ihrer Beurteilung allein auf die parteiischen Studien der Lobbyisten verlässt oder vielleicht beabsichtigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und dazu eigene unabhängige Untersuchungen in Auftrag zu geben.

Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/081/1908132.pdf>

März
2019**Bremer Grüne lehnen Meisterpläne ab**

Bremen, 15.3.2019 – Die Bremer Grünen waren schon vor der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion zu einer eindeutigen Meinung gelangt. In einer

Antwort auf eine BUH-Anfrage erklärten sie, dass sie nicht gewillt seien, „die Handwerksnovelle von 2004 wieder rückgängig zu machen.“ Mittlerweile hat es in Bremen Landtagswahlen

gegeben und eine Rot-Grün-Rote Regierungskoalition hat sich gebildet. Die Absichtserklärung der Grünen findet sich im fast 150-seitigen Koalitionsvertrag freilich nicht (mehr).

März
2019**Ja zum zwanglosen Meister**

Frankfurt, 20.03.2019 – Die Wiedereinführung des Meisterzwangs würde kein Problem lösen. Diese Ansicht vertritt Jörg Michael Neubert. Der Pforzheimer Verhaltenswissenschaftler entwickelt diese Position in einen gut lesbaren und vielbeachteten Aufsatz, der auf verschiedenen Politikblogs im Internet verbreitet wurde. Er gelangt darin zu folgendem Fazit: Insgesamt zeigt sich, dass die Hauptargumente für die Wieder-

einführung des Meisterzwangs eher schwach sind. Es wäre vielmehr zu wünschen, dass weitere Berufe von diesem befreit werden. So kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass es weiterhin genug Handwerker gibt und diese auch für „jedermann“ bezahlbar bleiben.

Den Propagandisten des Meisterzwangs schreibt er außerdem ins Stammbuch: „Das Argument der nachlassenden Qualität ist (...) nicht sehr stichhaltig. Qualitätsunter-

schiede wird es immer geben und jeder Handwerker hat weiterhin die Möglichkeit, einen Meisterabschluss zu erwerben und so die besondere Qualität seiner Dienstleistung zu betonen. Er muss sich dann eben auch dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb stellen, um für seine zusätzliche Qualifikation den entsprechenden Preis zu erzielen.“

Vollständig nachzulesen ist der Beitrag unter: <https://www.tichyseinblick.de/gastbeitrag/ja-zum-zwanglosen-meister/>

März
2019**Wettbewerbsfeindliche Agenda Familienunternehmer lehnen Vorstoß zur Rückkehr der Meisterpflicht ab**

Berlin, 26.03.2019 – Reinhold von Eben-Worlée, Präsident des Verbands „Die Familienunternehmer“, geht in einer Pressemitteilung hart zu Gericht: „Altmaier agiert schon wieder gegen Wettbewerb.“ Und weiter: „Die Abschaffung der Abschaffung des Meisterzwangs ist der nächste Baustein in der wettbewerbsfeindlichen Agenda von Bundeswirtschaftsminister Altmaier. Bereits mit seiner nationalen Industriestrategie hat er versucht, den Wettbewerb in Deutschland zu torpedieren. Nun tritt er dafür ein, erfolgreich von der Meisterpflicht befreite Gewerke zurück in dieses Zwangskorsett zu drängen. Für viele erfolgreiche Handwerker würde dies ein derber Schlag für Ihre Selbst-

ständigkeit und für viele Auftraggeber zum Hindernis für Investitionen sein. Schon jetzt müssen Privatkunden und Betriebe oft wochenlang auf geeignete Handwerker warten.“ Weiter heißt es: „Die Wiedereinrichtung dieser Hürde für eine Selbstständigkeit von Handwerkern gerade in Zeiten des Fachkräftemangels zeigt, wie weit sich unser Wirtschaftsministerium von wettbewerblichen Strukturen entfernt hat. Für Altmaier sollte es ein absolutes „No-Go“ sein, mit längst überholten mittelalterlichen Zunft-Strukturen den Fortschritt zurückzudrehen. Der Meisterzwang ist eine direkte Beschränkung des Wettbewerbes. Viele Kunden werden diesen teuer bezahlen oder gleich auf Schwarzarbeit umstellen.“

Quelle: <https://www.familienunternehmer.eu/lb-niedersachsen/presse/pressemitteilungen/>



Reinhold von Eben-Worlée, Präsident des Verbands „Die Familienunternehmer“ (Foto: Marc Steffen Unger)

[detail/article/familienunternehmer-lehnen-vorstoß-zur-rückkehr-der-meisterpflicht-ab.html](https://www.familienunternehmer.eu/detail/article/familienunternehmer-lehnen-vorstoß-zur-rückkehr-der-meisterpflicht-ab.html)

März
2019**Wirtschaftsforscher Joachim Ragnitz:
Eine schlechte Idee**

Leipzig, 27.03.19 – Der Wirtschaftsforscher Joachim Ragnitz vom ifo-Institut Dresden meldet sich im Mitteldeutschen Rundfunk (mdr) zu Wort. Er hält eine Rückkehr zur Meisterpflicht für eine schlechte Idee: „Wenn weniger Anbieter da sind, verknappt sich das Angebot und damit steigen die Preise. Letzten Endes wäre die Wiedereinführung der Meisterpflicht in erster Linie ein Instrument, um den verbleibenden Handwerkern, nämlich denen mit Meistertitel, bessere Geschäfte zu

gewähren.“ Endlich wird dieser einfache Sachverhalt einmal wissenschaftlich festgestellt. Zudem behindere die Meisterpflicht die Integration, fährt Ragnitz fort. Und: Viele Ausländer mit Handwerksberuf könnten sich in Deutschland nicht mehr selbstständig machen.

Burghard Grupe, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Magdeburg, antwortet – wohl aufgeschreckt durch die klaren Worte – noch am selben Tag mit folgendem „Textbaustein“: „Der Meisterbrief ist Garant für effektiven Verbraucherschutz, erfolgreiches Unternehmertum und

nachhaltige Fachkräftesicherung – ohne Meister keine Ausbildung (...).“

Quellen:

<https://www.mdr.de/nachrichten/wirtschaft/inland/meisterpflicht-handwerk-reaktionen-100.html>

<https://www.hwk-magdeburg.de/artikel/handwerkskammer-zur-kritik-an-der-meisterpflicht-wiedereinfuehrung-16,0,5205.html>



Prof. Dr. Ragnitz
(Foto: ifo @ flickr)

März
2019**FDP Ostwestfalen-Lippe fordert:
Mehr Wettbewerb im Handwerk
und Werbeverbot für reisende
Handwerker abschaffen!**

Lippstadt, 30.03.2019 – Die FDP in Ostwestfalen-Lippe spricht sich gegen den Plan der Bundesregierung aus, die Meisterpflicht im Handwerk zu verschärfen und fordert stattdessen, das Werbeverbot für reisende Handwerker aufzuheben. So ungewohnt deutlich steht es in einem Antrag des Bünders FDP-Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler, den der Bezirksparteitag Ende März annimmt: „Die Reform der Handwerksordnung im Jahre 2004 hat den Marktzugang

zu vielen Gewerken im Handwerk erleichtert, Existenzgründungen gefördert und den Wettbewerb in Europa verbessert. Eine Ausweitung der Meisterpflicht auf weitere Gewerke (z.B. Fliesenleger, Gebäudereiniger oder Raumausstatter) würde das Angebot verknappen und die Preise erhöhen. Dies ginge zu Lasten der Nachfrager, die dann nicht mehr zwischen einem Meisterbetrieb und einem Betrieb ohne Meisterbrief auswählen könnten. Vielmehr sollte der Gesetzgeber eine weitere Liberalisierung prüfen. So ist das Werbeverbot für reisende Handwerker aufzuheben und die Meisterpflicht für

gefahr geneigte Gewerke zu hinterfragen. Für das „Gefahrenhandwerk“ könnten alternativ auch ergänzende Sachkundenachweise zu Gefahrenreduzierung verlangt werden. Darüber hinaus stehen die Gewerbeaufsicht, das Haftungsrecht und bestehende Verbraucherschutzvorschriften für die Gefahrenabwehr zur Verfügung.“

Quelle(n): https://www.fdp-owl.de/wp-content/uploads/2019/03/Antragsbuch-FDP-OWL-2019_final.pdf

<https://www.frankschaeffler.de/handwerk-keine-angst-vor-wettbewerb/>

<https://www.frankschaeffler.de/die-rueckkehr-der-zuenfte/>

April
2019**Bundesregierung entzaubert
Argumente für Wiedereinführung des
Meisterzwangs**

Berlin 8.4.2019 – Nun liegt die Antwort auf die Kleine Anfrage der Grünen vom 5. März vor. In dem elfseitigen Antwortschreiben stellt die Bundesregierung klar: Zentrale Behauptungen der Handwerkslobby lassen sich nicht belegen oder taugen nicht zur Begründung.

Kein Qualitätsverlust: So verfüge die Bundesregierung über **keinerlei eigene Erkenntnisse**, wonach die Qualität der Handwerkerleistungen in jenen Gewerken nachgelassen habe, für die 2004 keine Meisterpflicht mehr besteht. Das ist insbesondere deswegen bemerkenswert, weil Koalitionsvertreter in der Vergangenheit immer wieder solche angeblichen Qualitätsprobleme angeführt hatten, um die Wiedereinführung der Meisterpflicht in bestimmten Gewerken zu begründen.

Gefahren geneigtheit: Auch bei diesem gebetsmühlenartig vorgebrachten Argument tritt die Bundesregierung auf die Bremse: Die Auswahl jener 41 Gewerke, für die 2004 eine Gefahrenneigung festgestellt wurde und die Meisterpflicht erhalten blieb, sei nach wie vor gerechtfertigt! Bedeutet wohl: Es gibt keinen Änderungsbedarf!

Die Grünen folgern daraus, dass dies im Umkehrschluss auch für die 53 Gewerke ohne besondere Gefahrenneigung gelten müsse. Demnach dürften nur sehr wenige bis gar keine Gewerke auf die Wiedereinführung der Meisterpflicht hoffen. Claudia Müller, Mittelstandsbeauftragte der Bundestagsfraktion und Abgeordnete aus Mecklenburg-Vorpommern, kommentiert:

„Jetzt lässt das Bundeswirtschaftsministerium die Luft aus der aufgeblähten Ankündigung, die Meisterpflicht wie-

der einzuführen.“ Und, so Müller weiter: „Es dürfte nun jedem klar sein, dass es höchstens ein Reförmchen geben wird, und vielleicht findet es auch gar nicht statt.“ Statt überhöhte Erwartungen im Handwerk zu schüren, sollte die Bundesregierung die Situation zielgenau verbessern, zum Beispiel bei der Ausbildung und dem Fachkräftemangel, forderte die Abgeordnete.

Papiertiger: Two-Men-show

In der Antwort der auf die Kleine Anfrage wird auch deutlich, dass die sogenannte „Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen“ in Wirklichkeit ein Papiertiger ist, hinter dem sich die „Two-Men-Show“ Carsten Linne-mann (CDU) und Sören Bartol (SPD) versteckt.

Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/091/1909185.pdf>

April
2019**Eckpunkte für eine Novellierung der Handwerksordnung**

Berlin, 8. April 2019 – Die „Koalitionsarbeitsgruppe“ veröffentlicht ihre „Eckpunkte für eine Novellierung der Handwerksordnung“. Darin finden sich einmal mehr die mittlerweile altbekannten Positionen: „Wir sind davon überzeugt, dass der Meisterbrief im deutschen Handwerk die beste Garantie für Qualitätsarbeit, Verbraucherschutz, Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung liefert.“ Angeblich geht es bei der Wiedereinführung des Meisterzwangs, so heißt es weiter, um „die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, einschließlich nachhaltiger und wettbewerbsfähiger betrieblicher Strukturen im Handwerk, die Gewährleistung der Ausbildungsqualität, -leistung und -fähigkeit der Betriebe im Interesse der Fachkräftegewinnung und -sicherung, die Sicherung der Innovationsfähigkeit und der Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Qualitätssicherung und der Verbraucherschutz.“

Der BUH hatte in einer Stellungnahme zur maßgeblich von ZDH-Präsident Wollseifer betriebenen Kampagne in der Öffentlichkeit die Sache hingegen so beurteilt: „Der BUH teilt die erneute Einschätzung



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

der Monopolkommission, dass die Ausweitung der Meisterpflicht weder die handwerkliche Qualität noch die Ausbildungsleistung in messbarer Weise fördert. (...) Im Handwerk besteht ein Abwanderungs- aber kein Ausbildungsproblem! Weniger als 40 % der ausgebildeten Handwerker verbleiben im Handwerk. Deshalb sollten die Arbeitsbedingungen verbessert und der Erwerb der Ausbildungsberechtigung gefördert werden.

Besorgniserregend wären die Auswirkungen einer Wiederausweitung des Meisterzwangs auf den bereits vorhandenen Fachkräftemangel. Diese Sorge teilt auch die Bundesregierung [siehe: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion B'90/ Die Grünen im Bundestag, Drs.19/6095, Seite 32, Frage 33]. (...) Der Maßstab für eine Rückabwicklung der vorsichtigen Liberalisierung der Handwerksordnung in 2004 sollte zuerst das Interesse der Verbraucher sein. Ver-

braucher können selbst entscheiden ob sie eine – mit dem vermeintlichen Gütesiegel des Meisterbriefs versehene – handwerkliche Leistung wählen und entsprechend honorieren möchten oder ob sie anderen Anbietern den Vorzug geben. Der Meisterbrief schützt Verbraucher nicht vor Pfuscharbeiten. (...) Aus Sicht des Verbrauchers gibt es zudem keine Erkenntnisse, die eine erneute Einschränkung der unternehmerischen Freiheit im Handwerk rechtfertigen würden. (...) Vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, warum der Meisterzwang zum Beispiel im Bäcker-, Maler- oder Friseurhandwerk nicht schon längst abgeschafft wurde.“

Das Papier der „Koalitionsarbeitsgruppe“ kann man hier nachlesen:
<https://www.cducs.de/sites/default/files/2019-04/Eckpunkte%20Meisterbrief.pdf>

Die komplette Stellungnahme des BUH und weiter Informationen finden sich unter:
http://www.buhev.de/2019/01/pm_zu_aeusserungen_wollseifers.html

Sommer
2019**Das Gesetz wird geschmiedet**

Gemäß dem Eckpunktepapier der Koalitionsarbeitsgruppe „Meisterbrief“ vom 8. April 2019 sollten die betroffenen Gewerke, die Gewerkschaften und Verbände – zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes – beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) angehört werden. Dementsprechend führt das BMWi im Mai und Juni ein zweistufiges Konsultationsverfahren durch: Im ersten Schritt konnten die Betroffenen schriftliche Stellungnahmen einreichen. Hierzu hatte das BMWi einen umfangreichen Fragebogen vorbereitet. Abgefragt wurden neben der Gefahrengeneigtheit und der Ausbildungsleistung auch wirtschaft-

liche Rahmendaten des Gewerkes, etwa wie sich die Zahl der Betriebsgründungen und die Zahl der Insolvenzen seit der Reform 2003 entwickelt haben, oder auch Veränderungen bei der Größe der Unternehmen (Soloselbstständige). Darüber hinaus wurde danach gefragt, welche Effekte von einer Wiedereinführung der Meisterpflicht im jeweiligen Gewerk erwartet werden.

Die Stellungnahmen zum Konsultationsverfahren findet sich hier: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Wiedereinfuehrung-Meisterpflicht/stellungnahmen-wiedereinfuehrung-meisterpflicht.html>

Die Stellungnahme des BUH findet sich hier: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-Wiedereinfuehrung-Meisterpflicht/buh.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Im zweiten Schritt findet eine Expertenanhörung statt. Dabei wird ausgelotet, für welche der im Zuge der Handwerksnovelle 2004 in die Zulassungsfreiheit überführten Gewerke wieder eine Meisterpflicht eingeführt werden kann.

Das Protokoll der Anhörung im BMWi vom 4. und 5. Juni 2019 findet sich hier: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnisprotokoll-ueber-die-anhoerung-zur-wiedereinfuehrung-der-meisterpflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Eine zusätzliche Faktenübersicht, in der verschiedene relevante Kriterien auf Grundlage der Meisterprüfungsverordnung beziehungsweise der Ausbildungsverordnung beleuchtet werden, findet sich hier: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Formblaetter-Wiedereinfuehrung-Meisterpflicht/formblaetter-wiedereinfuehrung-meisterpflicht.html>

September
2019**JuLis: Meisterzwang liberalisieren!**

Stuttgart 01.09.2019 – Die Jungen Liberalen in Baden-Württemberg fordern die Abschaffung von unnötigen „Einschränkungen bei der Eröffnung oder Übernahme eines Handwerksbetriebes.“ Die Kriterien, die zur Begründung des Meisterzwangs herhalten müssen, sind ihrer Ansicht nach willkürlich. Die „unnötig hohe Beschränkung, bevor man sich mit einem Handwerksbetrieb selbstständig machen kann“ ist daher „abzuschaffen oder sinnhaft anzupassen.“ Einen generellen Meisterzwang halten die JuLis ohnehin für nicht gerechtfertigt. Selbst dort, wo „schlechte Arbeit eine Gefahr für Leib und Leben (für den Endver-



braucher) darstellen kann“, reiche eine sechsjährige „Gesellenarbeit“ als Voraussetzung zur Gründung eines Handwerksbetriebes völlig aus. Die „Ausbildungsrate“ als Begründung für den Meisterzwang lehnen sie rundweg ab, denn sie begründe sich durch die unberechtigte „Furcht vor einer Marktüberflutung meisterloser Betriebe, die anstelle von Qualitätsarbeit mit Dumpinglöhnen und Niedrigpreisen im Markt bestehen

möchten“. Aus Sicht der JuLis stellt der Meistertitel insgesamt eher ein „Qualitätskriterium dar, was auch völlig ausreicht, weil es Meisterbetrieben einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil verschaffen kann.“

Quelle: Junge Liberale, Baden-Württemberg: Beschluss des erweiterten Landesvorstands, abrufbar unter: https://www.julis-bw.de/beschlussammlung/liberalisierung-des-meisterzwangs/?fbclid=IwAR1M7B2bWE87jnlH1NkROAngVk2V3uRg_CznclhNVNbDmwW-CEO0i2bJLs

November
2019**Wirtschaftsweise II:****Rückkehr zu Meisterpflicht weist (weiterhin) in die falsche Richtung!**

Wiesbaden, 06. November 2019 – Das Beratergremium der Bundesregierung stellt in seinem aktuellen Jahresgutachten mit dem Titel „Den Strukturwandel meistern“ der Politik ein insgesamt ziemlich schlechtes Zeugnis aus. Im Zusammenhang mit Überlegungen zum Wachstum der Arbeitsproduktivität und Wirtschaftsdynamik stellen die Wirtschaftsweisen auf Seite 113 zum Beispiel fest: „Tendenzen zu stärkerer Regulierung, etwa zur stärkeren Zugangsbeschränkung einzelner Berufe, sollte entgegengewirkt werden. So ist die **jüngste Ausweitung des Meisterzwangs kontraproduktiv.**“

Auch in Sachen **Gründungsdynamik** (ab S. 124), die in Deutschland weiter **rückläufig** ist, sieht der Sachverständigenrat den Meisterzwang als kontraproduktiv an: „Produktionsfaktoren werden aus gesamtwirtschaftlicher Sicht somit nicht effizient eingesetzt. Dies könnte zudem auf die im internationalen Vergleich immer noch hohe gesamtwirtschaftliche **Arbeitsmarktregulierung** sowie die hohe **Produktmarktregulierung** im Dienstleistungsbereich zurückzuführen sein. Insbesondere dort erscheint daher ein Abbau von Marktzutrittsbarrieren angebracht (JG 2015 Ziffern 616 ff.). Zuletzt gab es jedoch vermehrt Maßnahmen, etwa die Verschärfung der EU- Entsenderichtlinie oder die



Foto: Sachverständigenrat

Ausweitung des Meisterzwangs, die einem solchen Abbau entgegenstehen.“ In einer alternden Gesellschaft komme es aber besonders darauf an, „unternehmerisches Handeln zu stärken und hierfür Rahmenbedingungen so zu setzen, dass mehr Akteure bereit sind, die damit verbundenen Risiken einzugehen.“

Bezogen auf die „Kapazitäten in der Bauwirtschaft“ (ab S. 291) konstatieren die Sachverständigen „seit der Wiedervereinigung keine Produktivitätssteigerungen“ und stellen „im Baugewerbe erhebliche Kapazitätsengpässe“ fest. Zwar würden hier von vielen Unternehmen Erweiterungen geplant, allerdings existieren gleichzeitig „erhebliche Hemmnisse für eine weitere Kapazitätsausweitung“, denn das Wachstum, insbe-

sondere im Wohnungsbau, hänge eben stark von der Verfügbarkeit von Handwerkern ab. Und damit sehe es jetzt wieder düster aus:

„Die Liberalisierung in Form der Abschaffung des Meisterzwangs in Handwerksberufen Mitte der 2000er-Jahre dürfte einen Effekt auf die wirtschaftliche Dynamik in den Sektoren gehabt haben. Im Baugewerbe sind davon Fliesen-, Platten-, Mosaik- und Estrichleger betroffen. Empirische Studien zeigen einen deutlichen Anstieg bei der Anzahl neuer Unternehmen in den deregulierten Wirtschaftsbereichen bis zum Jahr 2014.“ Ihre Empfehlung lautet daher: „**Die Liberalisierung weiterer Handwerksberufe könnte die Engpasssituation weiter entschärfen und so einen Beitrag zur Kapazitätsausweitung leisten.**“

Stellungnahmen zum Meisterzwang

Im Vorlauf zur Rückvermeisterung in diesem Jahr gab es zwei Gutachten sowie einen Aufsatz zu den Voraussetzungen einer Rückvermeisterung. Die Bundesregierung stützte sich in ihrer Gesetzesinitiative dabei besonders auf die Gutachten im Auftrag des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH). Für unabhängige Handwerkerinnen und Handwerker ist jedoch ein Beitrag aus dem Gewerbearchiv interessanter.

Seit dem Bundestagswahlkampf 2017 überboten sich die Parteien des Deutschen Bundestages gegenseitig mit Absichtserklärungen, die mit der Handwerksreform 2003/2004 erfolgte Befreiung von 53 Gewerken vom Meisterzwang zumindest teilweise wieder rückgängig machen zu wollen. Entsprechende Initiativen auf Programmparteitagen wurden lediglich mit dem Hinweis auf deren europarechtliche Zulässigkeit eingeschränkt.

Im Gegensatz zu den Auftragsarbeiten des ZDH kommen Florian Kamp und Johannes Weiß in ihrem im Gewerbearchiv veröffentlichten Artikel¹ zu einem anderen Ergebnis. Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund, nach dem die Qualitätssicherung die Einschränkung der Berufsfreiheit für hiesige Handwerker rechtfertigen soll, gleichzeitig aber die europäische Berufszulassungsrichtlinie ausländischen Handwerkern die selbstständige Berufsausübung aufgrund von Berufserfahrung erlaubt, könne der Erwerb des Meisterbriefs heimischen Handwerkern kaum zugemutet werden. Denn wer im EU-Ausland selbstständig tätig sei, dürfe dies auch – zumindest vorübergehend – in Deutschland.

Die Bundesregierung hatte in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage selbst eingestanden, dass ihr keinerlei Erkenntnisse vorlägen, dass die Entmeisterung der B1-Handwerke negative Auswirkungen auf die Qualität gehabt hätte.

¹ Gewerbearchiv – Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht 12 / 2018, S. 450 – 455, „Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?“ von Ass. iur. Florian Kamp, Cambridge und Ass. iur. Johannes Weiß, Regensburg sowie Wirtschaft und Verwaltung. Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018. „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO?“ von Prof. Dr. Martin Burgi, München. Ökonomische Aspekte der Novellierung der HwO 2004, Studie im Auftrag des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), von Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Alexander Rasch, Düsseldorf, 18.02.2019

Ass. iur. Florian Kamp, Cambridge/Ass. iur. Johannes Weiß, Regensburg*

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?

1. Einleitung

Im Jahr 2003 wurde die Meisterpflicht für 53 Gewerke aufgehoben¹, die nunmehr als zulassungsfreie Handwerke in Anlage B1 zur HwO gelistet sind. Für die Ausübung dieser Berufe ist – neben einer Gewerbeanmeldung – nun seit über zehn Jahren nur noch eine Anzeige erforderlich. Im Rahmen der vergangenen Bundestagswahl am 24. September 2017 wurde bereits der Ruf nach der Wiedereinführung der Meisterpflicht für die 53 B1-Handwerke geäußert. So nahm das Wahlprogramm der CDU in Aussicht „den Meisterbrief [zu] erhalten“ und zu „prüfen, wie [man] ihn für weitere Berufsbilder EU-konform einführen bzw. wiedereinführen kann“². Das Wahlprogramm

baren Konkurrenz aus dem EU-Ausland bereits, ob die Meisterpflicht, weil sie diese Konkurrenten aus dem EU-Ausland nicht erreicht, zur Qualitätssicherung der in Deutschland angebotenen Handwerkerleistungen noch geeignet sein könne.³ Zumindest sei fraglich, ob die Meisterpflicht, die von den deutschen Handwerkern für den Marktzugang in zeitlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht mehr abverlangt als von ihren ausländischen Konkurrenten, vor diesem Hintergrund noch zumutbar sei. Die Schwere des Eingriffs könnte mit dem „zunehmend verwischten“ Ziel der Qualitätssicherung nicht länger in angemessenem Verhältnis gestanden haben.⁴ Dem ist zuzustimmen.⁵

Schon die Fragestellung im Beitrag von Kamp und Weiß für das Gewerbearchiv 12/2018 deutete auf eine kleine Sensation hin

Zumindest sei der Einfluss auf die Qualitätssicherung so gering, dass eine massive Beschränkung der Berufsfreiheit – wie sie der Meisterzwang darstellt – nicht mehr angemessen sei.

Auch eine besondere Gefahrengeneignetheit konnten Kamp und Weiß insbesondere bei den Handwerken der Anlage B1 nicht erkennen. Zahlreiche Ausnahmen vom Meisterzwang sowie die Ausübung gleicher Tätigkeiten im Reisegewerbe ließen das Argument der Gefahrengeneignetheit schwach aussehen. Überdies würden im Bauhandwerk meisterpflichtige Arbeiten oft von osteuropäischen (Sub-)Unternehmen durchgeführt, die der Meisterpflicht nicht unterlägen.

Die „Effektivität der Meisterpflicht zur Abwehr von Gefahren“ würde derart relativiert, so dass der Aufwand für das Ablegen der Meisterprüfung „wohl als unzumutbar angesehen werden muss“. Die Autoren kritisierten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Abwägung dieser Verhältnismäßigkeit vermissen ließ. Grenzüberschreitende Dienstleistungen seien eben nicht nur im Grenzgebiet relevant, sondern durch europaweite Ausschreibungen ab einem gewissen Auftragswert eben im ganzen Land. Ein Blick auf die Betriebspraxis erschütterte die Argumente für den Meisterzwang weiter. Da es für Meister keine Anwesenheitspflicht gäbe, dürfe der Geselle gefahrgeneigte Tätigkeiten auch ohne das Beisein des Meisters ausüben.

Der Blick auf die Ausbildungsleistung offenbare ebenfalls Unstimmigkeiten in der Argumentation. Selbst aktuelles Zahlenmaterial des ZDH belege keinen statistisch belastbaren Zusammenhang zwischen Meisterpflicht und Ausbildungszahlen. Sinkende Ausbildungszahlen hätten sich bereits vor der Liberalisierung gezeigt. Zudem widme sich nur ein kleiner Teil der Meisterprüfung der Lehrlingsausbildung, weshalb davon gesprochen werden könne, dass der Gesetzgeber die Ausbildung von der Meisterpflicht abgekoppelt habe. Mit Hinweis auf die Statistik halten die Autoren die Meisterpflicht zur Sicherung der Ausbildung für grundsätzlich nicht geeignet.

Wenn der Gesetzgeber die Handwerke generell schon einmal nach der Gefahrengeneignetheit eingeteilt habe, widerspreche es dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn der einzig verbleibende Rechtfertigungsgrund zur Einschränkung der Berufsfreiheit nun willkürlich auf die nicht-gefahrengeneigten B1-Handwerke ausgedehnt würde.

In Hinblick auf die Berufsfreiheit zweifelten die Autoren daran, dass die drei Ziele Qualitätssicherung, Gefahrengeneignetheit und Ausbildungsleistung eine weitere Einschränkung rechtfertigen könnten. Im Zuge einer Überprüfung könnten die Verfassungsrichter sogar feststellen, dass auch die „Basis zur Rechtfertigung der Meisterpflicht für die A-Gewerke“ entfallen sei.

Am Ende ihres Beitrags stellten Kamp und Weiß fest, dass die Beschränkung der EU-Dienstleistungsrichtlinie einzig durch „zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt“ werden könne. Die Autoren sagten voraus, dass im Gegensatz zur Bundesregierung der Europäische Gerichtshof (EuGH) die „Erhaltung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks“ als Rechtfertigungsgrund nicht akzeptieren werde. Bleiben noch die Qualitätssicherung und die Ausbildungsleistung. Für das EuGH muss jedoch nachgewiesen werden, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit geeignet seien, die damit verbundenen Ziel zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sei. Wenn diese Ziele jedoch keinen Eingriff in die Berufsfreiheit begründeten, sei es unwahrscheinlich, dass sie eine Beschränkung der Dienstleistungsrichtlinie rechtfertigten.

Für Kamp und Weiß hat die Wiedereinführung der Meisterpflicht in den B1-Gewerken das Potential, „die Meisterpflicht als solche in Frage zu stellen“. Der Fraktionsvize von CDU/CSU Carsten Linnemann bekräftigte diese Ansicht, als er sich am 9. September bei der Vorstellung der 12 Gewerke², die rückvermeistert werden sollen, wie folgt äußert: „(...)wenn wir jetzt einen Fehler machen und schießen über das Ziel hinaus, dann kann es sein, dass wir hinterher verfassungsrechtlich und europarechtlich so große Probleme bekommen, dass hinterher der Meisterbrief als solches in Frage gestellt wird.“ Kamp und Weiß raten dazu, Strukturprobleme besser auf anderem Weg zu lösen, rechtliche Probleme der Meisterpflicht abzumildern und damit den Meister „europa- und verfassungsfest auszugestalten“.

Es wird Zeit, dass der Meister in Hinblick auf Qualität und Ausbildungsleistung Verbraucher und Heranwachsende aus eigener Kraft überzeugt und nicht unter Einschränkung von Grundrechten und Freiheiten künstlich am Leben gehalten wird.

² Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer

Das juristische Gutachten³ von Prof. Burgi im Auftrag des ZDH zählt demgegenüber im wesentlichen Argumente auf, nach denen der Gesetzgeber verordnen kann was er will und keinem Zwang unterliege, die Notwendigkeit der Einschränkung der Berufsfreiheit mit belastbaren Zahlen zu rechtfertigen. Analog stellte er seine europarechtlichen Betrachtungen darauf ab, formale Hindernisse und wie sie umgangen werden können aufzuzählen, unbeachtet der Absichten, welche die EU mit ihrer Politik und ihren Verordnungen verfolgt. „Mut zu gesetzgeberischer Willkür“ könnte als Motto über Burgis Arbeit stehen, mit der sie juristischen Balsam für gewissensgeplagte Politiker liefert.

Die Studie⁴ von Haucap und Rasch, ebenfalls im Auftrag des ZDH, stützt sich auf drei Annahmen, um den Meisterzwang zu rechtfertigen. Zum Einen fürchten beide einen stärkeren Rückgang der Ausbildungsleistung in den vom Meisterzwang befreiten Handwerken, ohne allerdings belastbare Beweis dafür zu liefern, dass die etwas positivere Entwicklung in den Anlage-A-Handwerken aussagekräftig ist oder gar andere Faktoren wie Konjunktur oder Hindernisse in der Ausbildungsbefähigung dafür verantwortlich sind.

Zum Anderen wird die behauptete, vorgeblich höhere Bestandsfestigkeit von Betrieben der A-Handwerke nicht in den Zusammenhang mit größerer Marktkonkurrenz gebracht, noch werden die volkswirtschaftlichen Vorzüge dieser ausgeprägteren Konkurrenzsituation wie größeres und vielfältigeres Angebot sowie Vermeidung von monopolistischen Strukturen, welche den Wettbewerb verhindern und die Wahlmöglichkeit der Verbraucher einschränken, von Haucap und Rasch gewürdigt.

Stattdessen führen sie das Konstrukt der Informationsasymmetrie ein, nach dem es Verbrauchern angeblich schwer möglich sei, die Tragfähigkeit von nicht-meisterlichen Angeboten realistisch

³ Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018. „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO?“ von Prof. Dr. Martin Burgi, München.

⁴ Ökonomische Aspekte der Novellierung der HwO 2004, Studie im Auftrag des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), von Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Alexander Rasch, Düsseldorf, 18.02.2019

einzuschätzen. Diese Überlegungen bleiben jedoch rein hypothetisch. Der Frage, ob Angebote von Meisterbetrieben tatsächlich belastbarere Versprechen im Hinblick auf Qualität und Nachhaltigkeit machen und ob solche Versprechen hinreichend für eine Angebotsannahme sind, wird nicht nachgegangen.

Die Wissenschaftlichkeit solcher Stellungnahmen, also die Überprüfbarkeit und Belastbarkeit anhand von statistischen Belegen, kann getrost angezweifelt werden. Diesen Zustand brachte Dr. Klaus Holthoff-Frank, Generalsekretär der Monopolkommission, in seiner Stellungnahme bei der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 26. Juni auf den Punkt, als er feststellte: „Wir glauben – die Monopolkommission hat sich ja schon häufiger damit beschäftigt – dass die Argumente, die vorgetragen werden: Sicherung hoher Qualität und Gewährleistung der Ausbildungsleistung, nicht überzeugen. Zum Qualitätsaspekt: Es wurde ja schon geschildert: Es gibt das Problem der Informationsasymmetrien, in deren Verlauf es zu immer schlechterer Qualität in der Handwerksleistung kommen kann. Tatsächliche Beobachtungen für diesen Befund gibt es allerdings nicht. Was wir haben ist – und das war auch bei der Anhörung beim BMWi relativ deutlich – jede Menge anekdotische Evidenz, aber keine systematischen Studien.“

Anekdoten statt wissenschaftlicher Belege waren somit die Grundlage der Gesetzesinitiative, mit der die Politik die Bürgerinnen und Bürger über die Einschränkung des Angebots handwerklicher Dienstleistungen zugunsten eines ständischen Monopols hinwegtäuschen will. Außer den Inhabern der Meisterbetriebe wird von diesem Rückschritt ins mittelalterliche Zunftmonopol wohl niemand profitieren. Das hindert Gewerkschaften und die ihnen verbundene Parteien freilich nicht dran, verzweifelt darauf zu hoffen, dass mit dem Meisterzwang die Reste an Tarifbindung zu retten seien. Zumindest Industrie und Handel scheinen begriffen zu haben, dass sie bei diesem Spiel nichts zu gewinnen haben. Unsere Übersicht mit einschlägigen Stellungnahmen in diesem Freibrief (ab Seite 16) legt das zumindest nahe.

(ms)



Anhörung im Ludwig-Erhard-Saal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ein Ministerium, eine Anhörung und ein Sack voll unfassbarer Gefahren

Vor einem Gesetz steht eine Anhörung betroffener Verbände und von Sachverständigen. Wie einseitig solch ein sinnvoller Prozess jedoch dem politischen Ziel unterworfen werden kann, zeigte die Anhörung zur Wiedervermeisterungsinitiative der Großen Koalition.

Anfang Juni nahm der BUH an einer zweitägigen Anhörung zur Novellierung der Handwerksordnung im Bundeswirtschaftsministerium teil. Ziele und Ablauf der Rückvermeisterungsinitiative hatte die Koalitionsarbeitsgruppe „Meisterbrief“ zuvor im April 2019 festgelegt. Die Anhörung bildete den gesetzgeberischen Auftakt zur aktuellen Rückvermeisterung von 12 bisher zulassungsfreien Gewerken.

Die über 50 geladenen Verbände der zulassungsfreien Gewerke sollten vortragen, ob sie wieder in die Anlage A der HWO überführt werden wollen und die Begründung dafür angeben. Zusätzlich zu den Verbänden waren auch die Monopolkommission und der mit uns befreundete IFHandwerk aus Hamburg bei der Veranstaltung anwesend.

Nach einer kurzen Eröffnung durch Staatssekretär Christian Hirche ergriff Holger Schwannecke, der Geschäftsführer des ZDH, das Wort, betonte die Bedeutung des Handwerks und beschwor die Sinnhaftigkeit des Meisterzwangs.

Den ersten Vortrag hielt Prof. Rasch vom Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE). Gemeinsam mit Prof. Haucap hatte er im Auftrag des ZDH ein Gutachten zur ökonomischen Betrachtung der angedachten Reform erstellt (siehe auch Seite 22/23 diese Ausgabe). Darin berichten beide anhand des Beispiels des Handels mit Zitronen über die Auswirkungen von Informations-Asymmetrien bei handwerklichen Leistungen. Demnach könne der Kunde aufgrund geringer eigener Kenntnisse handwerkliche Leistungen nicht ausreichend beurteilen, was die Gefahr beinhalte, eine schadhafte Leistung oder mindere Qualität zu erhalten. Bei hochpreisigen Leistungen könne so ein großer finanzieller Schaden auftreten. Diese Gefahr fiele aber weg, wenn der ausführende Handwerksbetrieb eine hochwertige Ausbildung vorweisen könne (Meistertitel).

Für das Volkswirtschaftliche Institut für Mittelstand und Handwerk aus Göttingen (ifh) trug Prof. Bizer vor, dass Anwälte und Mediziner schließlich vor der selbstständigen Betätigung ihre Exa-

men abzulegen hätten und verglich das mit dem Handwerksmeister. Der Haken an diesem alten Taschenspielertrick ist: Während jeder Arzt und jeder Mediziner seine Prüfungen bestehen muss, bevor er praktiziert, privilegiert der Meisterzwang lediglich die Meisterbriefinhaber, so viele Menschen zu beschäftigen wie sie möchten. Dagegen können Facharbeiter mit dem Gesellenbrief zwar eine Prüfung über ihre Fertigkeiten vorweisen, dürfen aber damit noch längst nicht am Markt teilhaben.

Das Eckpunktepapier der Koalition benennt als Ziele einer Wiedereinführung der Meisterpflicht:

- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit,
- die Gewährleistung der Ausbildungsqualität,
- die Sicherung der Innovationsfähigkeit und der Weiterbildungsmöglichkeiten sowie
- die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz,
- die Stärkung des Handwerks im Sinne der Integration ausländischer Fachkräfte.

Die Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben, die von einer handwerklichen Tätigkeit nach neuestem Sachstand ausgehen, sollte zudem dabei eine entscheidende Rolle spielen.

Bei der Frage der Gefahrengeneignung hatte die Anhörung der verschiedenen Verbände ihre tragisch-komischen Momente, wenn deren Vertreter die Gefährlichkeit ihrer Gewerke in drastischen Farben darzustellen versuchten. So begründete der Vertreter der Terrazzohersteller den Wunsch, wieder meisterpflichtig zu werden, auch mit den hochwertigen hundertjährigen Stufen im Bundeswirtschaftsministerium selbst. Unbemerkt und tragisch daran blieb, dass diese zu Zeiten der Gewerbefreiheit hergestellt wurden – also zu einer Zeit, in der es keine Meisterpflicht gab.

Obwohl das aktuelle Vorhaben der Wiedervermeisterung auf eine Initiative aus CDU, CSU und SPD zurückgeht, waren Vertreter dieser Fraktionen nur einmal kurz, am zweiten Tag, anwesend. Daher blieb ihnen auch verborgen, wieviel Trotz aus einigen Beiträgen der Meistervertreter sprach: Durch den 2004 erfolg-

ten Wechsel in die Zulassungsfreiheit sei, so wurde mehrfach gejammert, die „Lust auszubilden“ verloren gegangen.



Die Kürze der Anwesenheit wusste die SPD-Abgeordnete Poschmann immerhin für eine Selbstdarstellung als aufmerksame Fachpolitikerin auf Facebook zu nutzen.

Kontrovers äußerten sich die Fotografen: Der Fotograf müsse wieder der Meisterpflicht unterworfen werden, da beim Entwickeln (!) von Fotos gesundheits-schädliche Chemie verwendet würde, die

nur Meisterbetriebe sorgfältig ausspülen würden, so der Vertreter des Centralverbandes Deutscher Berufsfotografen. Der Bund Professioneller Berufsfotografen (bpp) äußerte sich zur Wiedervermeisterung hingegen ablehnend (seine Argumente auf Seite 33 dieser Ausgabe).

Die Estrichleger behaupteten, die Wiedereinführung eröffne Aufstiegschancen für Beschäftigte. Sie blieben einer Erläuterung dafür jedoch schuldig. Im Übrigen ginge von defekten Fußböden in OP-Sälen unmittelbare Lebensgefahr aus, welcher nur mit der Meisterpflicht begegnet werden könne.

Ministerialrat Joachim Garrecht (BMWi) als Leiter der Anhörung hatte von vornherein klar gestellt, dass es keine Überprüfung der derzeitigen Anlage-A-Gewerke gebe, ob sie den schon vorhandenen ebenso wie den neu vorgeschlagenen Regelungszwecken entsprächen. Im Ergebnis unterliegen dann ab 2020 die verschiedenen Gewerke aufgrund sehr unterschiedlicher Gründe der Meisterpflicht.

Der Vertreter der Uhrmacher erklärte, dass nur Uhrmachermeisterbetriebe

Anzeige



Den Ort der Anhörung, den Ludwig-Erhard-Saal, schmückt ein bemerkenswertes Deckenfries des Kölner Videokünstlers Marcel Odenbach. Es besteht aus hunderten blau getönten, historischen Fotos.

FEDOR GROSS hat Befestigungstechnik in allen Formen und Größen ständig auf Lager. Dabei gibt es jede Schraube, jeden Nagel oder Dübel einzeln zum fairen Preis – und in günstigen Packungsgrößen.

Jede Schraube zählt!

Anständiges und langlebiges Werkzeug gibt es übrigens auch bei uns. Seit 1904.

FEDOR GROSS

Josephstraße 47, 04177 Leipzig
Montag-Freitag 9.00-18.00
www.fedorgross.de - 0341/4805238

entdecken könnten, ob das Zifferblatt einer zur Reparatur abgegebenen Uhr Radium enthalte. Nur Meisterbetriebe könnten dies dann entfernen, so dass keine Gefahr für den Besitzer der Uhr

bestünde. Auch könnten nur Meisterbetriebe Plagiate erkennen und den Markenhersteller darüber informieren.

Die Parkettleger begehrten ebenfalls, wieder unter den Meisterzwang zu rutschen. Die Qualität und Innovation ihres Ausbildungswesens scheint den Vertretern dieses Berufes bisher nicht wichtig gewesen zu sein. So änderten sie die Ausbildungsverordnung zuletzt 1974 und die Meisterprüfungsverordnung der Parkettleger stammt aus dem Jahr 1992, wie sie auf Nachfrage aus dem Bundesministeriums angaben.

Für Innovation sorgen im Handwerk engagierte, selbstständig denkende und experimentierfreudige Handwerker. Das sind längst nicht immer die Meister in den Betrieben. Aber solche Aspekte fanden in der Regierung und beim Gesetzgeber im Parlament bislang keine Beachtung.

Die Nutznießer der Zulassungsfreiheit waren erst gar nicht zur Anhörung eingeladen. So konnten dort keine Betriebsinhaber über ihre Erfahrungen mit der seit 2004 geltenden Zulassungsfreiheit berichten. Zum Beispiel kam ein Fliesenleger, der sich 2004 meisterfrei selbstständig machte und seitdem erfolgreich am Markt auftritt und einige junge Menschen zu Fliesenlegern aus-

bildete, gar nicht zu Wort. Bei dieser Novelle wurden keine Stellungnahmen eingeholt oder Anhörung von Verbraucherverbänden durchgeführt. Damit war die Veranstaltung deutlich einseitig ausgerichtet. Hingegen wurde dem Generalsekretär des ZDH eine Bühne überlassen, um die Initiative zur Wiedervermeisterung zu loben.

Das vom ZDH bei Professor Burgi beauftragte Gutachten zur verfassungs- und europarechtlichen Bewertung einer möglichen Reform (siehe auch Seite 22/23 diese Ausgabe), stellte Dr. Krönke vor. Sie könnten keine im Europarecht oder unserer Verfassung angelegten Gründe erkennen, die gegen die angedachte Reform stünden.

Die Rolladenbauer gingen einen anderen Weg als andere Verbände und schilderten, wie es ihnen in den vergangenen Jahren gelungen sei, die Attraktivität der Ausbildung zu steigern. Mittlerweile spielt die Elektro- und Regeltechnik eine immer stärkere Rolle. Die Ausbildungszahlen entwickelten sich hier auch positiver als in vielen anderen Gewerken. Aber natürlich durfte auch hier der Hinweis auf die Gefährdung durch fehlerhaft angebrachte Markisen für Leib und Leben der Verbraucher nicht fehlen.

Lehrlingsbestand im Fliesen-, Platten-, und Mosaiklegerhandwerk*

Jahr	absolut	Prozent
2003	3.497	100 %
2004	3.029	87 %
2005	2.765	79 %
2006	2.615	75 %
2007	2.642	76 %
2008	2.493	71 %
2009	2.259	65 %
2010	2.220	63 %
2011	2.248	64 %
2012	2.266	65 %
2013	2.260	65 %
2014	2.193	63 %
2015	2.209	63 %
2016	2.239	64 %
2017	2.353	67 %
2018	2.421	69 %

*Quelle: DHK/DIHK



BuHfigure

Cooler BUH-Hoodie

Männer Größen: L bis XXL
Farben: royal blau, blaugrün, schwarz, rot

Frauen Größen: M bis XL
Farben: burgund, schwarz



Stk. 40 €*

*inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V. | buero@buhev.de
Tel. 04231/95666-79 Fax -81

Herr Körner forderte für die Fliesenleger natürlich ebenfalls den Meisterzwang zurück. Dabei verwies er auf einen Rückgang bei den Auszubildenden seit 2003 von „über 60 %“. Da dies so gar nicht den uns vorliegenden Zahlen (-34 % Fliesenleger, -37 % bei den Maurern) entsprach, bat ich um das Zahlenwerk. Und in der Tat hatte der Fliesenlegermeister einen Fehler in seiner Berechnung (siehe Tabelle).

Der Vertreter der Müller stellte deutlich heraus, dass die Müller nicht zurück in die Meisterpflicht möchten und führte zahlreiche Gründe an. Unter anderem sei man aus eigenem Interesse an hoher Produktionsqualität interessiert, da schon eine fehlerhafte Lieferung geeignet sei, langjährige Geschäftsbeziehungen mit der Großindustrie – und damit die eigene Existenz – zu gefährden. Zum andern seien viele Betriebsleiter in Familienbetriebe hineingeboren und verstünden die Müllerei von Kleinauf. Daher haben viele Führungskräfte akademische Abschlüsse und verstünden nicht, wenn Sie zur Betriebserhaltung

zusätzlich noch einen Meistertitel erlangen müssten. Auch ein Korbmacher und ein Vertreter der Geigenbauer sprachen sich gegen eine Wiedereinführung des Meisterzwangs in ihren Gewerken aus.

Dem Fass den Boden schlugen dann die Fassbauer aus. In diesem Gewerk finden sich drei Spezialisierungen: Fassbau, Böttcher und Küfer. Der Fassbauer machte mit aller Dramatik deutlich, welche Gefahren vom Ausbrennen der Fässer ausgingen. So könne ein Fass in Brand geraten und ganze Stadtviertel in Asche verwandeln, wenn die Arbeit nicht von einem Meisterbetrieb ausgeführt werde.

Die Bestatter nahmen eine Sonderrolle ein. Zum Einen bildeten die Bestatter das einzige Gewerk, welches noch nie der Meisterpflicht unterworfen war. So wurden die Bestatter bisher nicht in der Anlage B1 (zulassungsfrei), sondern B2 (handwerksähnlich) geführt. Zum Anderen waren fünf Verbände bei der Anhörung vertreten.

Während Herr Möller vom Verband unabhängiger Bestatter sich gegen den Meisterzwang aussprach, votierte Herr Neuser vom Bundesverband Deutscher Bestatter dafür. Er schilderte die Gefahr, die von der Berufsausübung für Dritte ausginge mit drastischen Worten, etwa dem Hinweis auf Ebola, oder schilderte, dass bei Toten infolge von Stürzen aus großer Höhe spitze Knochen herausstünden, deren Gefahr für Dritte doch nur Meisterbetriebe sicher beseitigen könnten.

Die Anhörung widmete sich dem von Carsten Linnemann (CDU) und Sören Barthol (SPD) vorgegebenem Zweck, die Wiedervermeisterung möglich zu machen. Hingegen scheint in Politik und Ministerialverwaltung niemand bereit zu sein, ernsthaft grundsätzliche Überlegungen zu Problemen und Chancen im Handwerk anzustellen. Vielmehr ging es in dem Verfahren um die Wiedervermeisterung einzig darum, wie man die vorgegebene Marschrichtung einigermaßen „rechtssicher“ über die Bühne bekommen könnte. (Ost)

Anzeige

Wenn's sein muss:

Lebenslänglich Rente für 'n Appel und 'n Ei!

Na bitte, geht doch! Mit der **Multi-Rente** erhaltet Ihr eine vernünftige Grundabsicherung – zum Beispiel bei schwerer Krankheit und/oder Invalidität nach einem Unfall. Und das zu einem vernünftigen Preis, der sich rechnet.

Beispielsweise so:

Der Beitrag für eine/n BUH-Handwerker/in zur Multirente mit 1.000 € versicherter Rente beträgt nur noch **15 € monatlich**.

Wenn Ihr mehr wissen möchtet, wir beraten und informieren Euch gerne:

Telefon: **040 – 897 124 0**

h + h Versicherungskontor Hamburg
Finanz- und Versicherungsmakler GmbH
Farmsener Landstraße 188, 22359 Hamburg

h + h

Versicherungskontor Hamburg



Gut zu wissen.

Bereits seit 1992 gelingt dem h + h Versicherungskontor das scheinbar Unmögliche: Ökologie und Ökonomie werden auf intelligente Weise miteinander verbunden. Der Menschen wegen!

www.versicherungskontor-hamburg.de



Foto Grundgesetz: Tim Reckmann/pixelio.de
Foto Kettenglied: Grace Winter/pixelio.de
Montage: Simeunovic

Kniefall vor der Meisterherrlichkeit

Was wir auf unserem Titel ironisch als Scheitern der Rückvermeisterung von 41 Gewerken beschreiben, ist bei genauerer Betrachtung ein hilfloser Versuch der im Bundestag vertretenen Parteien, die Dienstleistungs- und Berufsfreiheit auszuhebeln.

Grundrecht: Berufsfreiheit

Selbstständigkeit gesetzlich an eine Aufnahme in den Meisterstand zu binden, ist immer ein Angriff auf die Freiheit der Berufswahl, wie sie im Artikel 12 des Grundgesetzes garantiert ist. Die Berufsausübung kann durch ein Gesetz geregelt werden, heißt es dort. Ein solches Gesetz ist die Handwerksordnung (HwO). Nach dieser darf zwar der Beruf frei gewählt, jedoch nicht selbstständig im stehenden Betrieb ausgeübt werden, sofern kein Meisterbrief vorgelegt oder eine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann.

Nun unterliegt die Einteilung der Gewerbe durch die HwO in zulassungsbzw. meisterpflichtige und nicht zulassungspflichtige oder handwerksähnliche Gewerbe trotzdem nicht der Willkür des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich – auch auf Initiative des BUH – in vielen Verfahren mit der Abgrenzung von zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Tätigkeiten beschäftigt und deutlich gemacht, dass eine Einschränkung der Berufsfreiheit sehr wohl begründet sein muss. Gleichzeitig ist das Gericht in der Begründung häufig der Argumentation

des Gesetzgebers gefolgt. Das unabhängige Handwerk mit dem BUH hingegen hielt und hält die vorgebrachten Gründe, insbesondere die Gefahreneigetheit, nicht für schlüssig und die Einteilung entsprechend für willkürlich.

Grenzen der Einschränkung der Berufsfreiheit

Um nun das Risiko eines Scheiterns der neuen HwO vor dem Verfassungsgericht zu minimieren, musste an die Argumentation der Novellierung des Jahres 2004 entsprechend angeknüpft werden. Damals sollten nur noch diejenigen Gewerke dem Meisterzwang unterworfen bleiben, deren unsachgemäße Ausübung eine besondere Gefahr für Leib und Leben darstellten. Jetzt wurde als Argument lediglich der Schutz von Kulturgütern durch besondere Handwerkstechniken, die gegebenenfalls schon für sich zum Kulturerbe zählen, hinzugefügt. Die anfangs in die Diskussion eingebrachten Argumente, wie etwa eine besondere wirtschaftliche Bedeutung oder das besondere Interesse der Gesellschaft an einer hohen Ausbildungsleistung, wurden hingegen zur juristischen Rechtfertigung des Zwangs zur Rückver-

meisterung und seiner Alternativlosigkeit verworfen. Zu dünn wurde da wohl das Eis, denn entgegen aller anderslautenden Erzählungen gibt es nämlich keine wasserdichten wissenschaftlichen Belege dafür, dass sich hier die Anlage-A-Handwerke positiv von den anderen Handwerken oder gar dem Handel und technischen Berufen abheben. Gerichtliche Gutachten wären da schnell zu dem gleichen Schluss gekommen wie der Generalsekretär der Monopolkommission Dr. Klaus Holthoff-Frank in der Anhörung, nämlich, dass es ebenso wenig tatsächliche Beobachtungen für diese Annahmen wie im Übrigen auch für die angeblich bessere, meisterliche Qualität gibt. Zu jedem der vorgebrachten Argumente für die Vermeisterung gäbe es, wie er anmerkte, lediglich „anekdotische Evidenz“ – sprich: Gerüchte und Hörensagen von interessierter Seite, aber keine harten Fakten und überprüfbare Untersuchungen.

Ständestaatliche Muster

Wie dann aber ausgerechnet eine Zulassungsbeschränkung auch noch aussterbendes Handwerk retten, ein unzureichendes Angebot ausgleichen sowie

Die Gewerbe mit restauriertem Meisterzwang in Anlage A HwO

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzo-Hersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Parkettleger
6. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
7. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
8. Böttcher
9. Glasveredler
10. Schilder- und Lichtreklamehersteller
11. Raumausstatter
12. Orgel- und Harmoniumbauer

einen Mangel an Fachkräften beheben soll, gehört endgültig ins Reich ständestaatlicher Fantasie. Peinlich nur, dass dort die neue, deutschnational ausgerichtete AfD politisch beheimatet ist. Die Idee des Ständestaates – im Gegensatz zur repräsentativ gleichen, demokratischen Vertretung aller im Parlament – wurde nach dem Ersten Weltkrieg von Nationalisten und vorwiegend italienischen Faschisten entwickelt, um der starken, organisierten Arbeiterbewegung etwas entgegenzusetzen. Dort sollten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam innerhalb ihrer Berufsstände organisieren, um den Staat zu regieren und eine selbstständige Gewerkschaftsbewegung zu verhindern. Für ein Ständeparlament konnten sich die deutschen Nationalsozialisten jedoch nicht begeistern, hätten sie ihre Macht dabei doch teilen und womöglich Unsicherheiten bei der radikalen Umsetzung rassistischer Gesetze in Kauf nehmen müssen.

Erhalten und angewendet wurde diese Idee in der Bundesrepublik jedoch in der sogenannten Sozialpartnerschaft. Diese hat im ständisch organisierten Handwerk tatsächlich Arbeitskämpfen vorgebeugt und diese in der Gegenwart fast zum Verschwinden gebracht. Dass der darin vorgesehene Interessensausgleich von Gesellen und Meistern nicht immer zu ausreichender Vergütung in Arbeit und Ausbildung führt, kann im Handwerk gleichfalls beobachtet werden. Es ist wichtig, das im Kopf zu haben, wenn wir uns mit der neuen Handwerksnovelle beschäftigen. Exemplarisch für die Auseinandersetzung steht hier die



Tödliche Gefahren lauern auf uns draußen in der Welt und vor allem im Handwerk (Zeichnung: Hillerkiller)

Debatte im Bundestag. Wir empfehlen das etwas über eine Stunde lange Video¹ als Lehrstück einer weitgehend faktenfreien Diskussion im öffentlichen Raum. Bis auf die Grünen hat sich kaum jemand die Mühe gemacht, sich ernsthaft mit diesem Gesetzeswerk und seinem Weg ins Parlament auseinanderzusetzen. Den Grünen ging es auch nicht auf, warum einzig die Frösche gehört wurden bei der Frage, ob ihr Sumpf wieder bewässert werden soll. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen waren damit leider die einzigen, die per Stimmenthaltung aus der Meister-Einheitsfront ausgebrochen sind.

Tarifbindung durch Meisterpflicht?

SPD und Linke und damit im Hintergrund der DGB hoffen darauf, dass im Gegenzug zur Ausweitung des Meisterzwangs höhere Löhne, bessere Ausbildungsbedingungen und eine engere Tarifbindung zugestanden werden. Aller-

dings bleiben sie jedes Argument dafür schuldig, warum das mit dem Meisterzwang und vagen Hoffnungen gelingen soll. Es stinkt hier vielmehr nach einem faulen Deal: Wir schenken Euch den Meisterzwang (und die grenzenlose Fachkräfteeinwanderung) und Ihr sorgt im Gegenzug für höhere Einkommen, bessere Arbeitsbedingungen und beendet die Tariffucht. Zur Bekräftigung wurde in der Bundestagsdebatte ebenfalls mit der Ausweitung der Allgemeinverbindlichkeit weiterer Tarifverträge gedroht. Wir werden noch erleben, ob diese Drohungen mehr als leere Versprechungen an die gewerkschaftliche Seite sind. Mit der Allgemeinverbindlichkeit hätten diese Probleme ohne großen Aufwand und ohne neuen Meisterzwang angegangen werden können. Der Meisterzwang wurde wieder und wieder als einzig wahre Lösung der Probleme im Handwerk gepriesen, dabei wird mit der Vermeisterung nichts besser, sondern nur der Nektar reicher, der aus dem Monopol gesogen werden kann. (ms)

¹ <https://dbtg.tv/cvid/7406773>

Einheitsfront unter Führung der AfD

Die Bundestagsdebatte zur Ausweitung der Zulassungsbeschränkung im Handwerk offenbarte ein erschreckendes Maß an Naivität und Erkenntnisverweigerung innerhalb der Parteien. Das politische Spektrum war eng und reichte nur von radikalen Befürwortern der AfD bis zu verhaltenen Skeptikern bei den Grünen.

CDU/CSU – wo ein Wille, da ein Weg



Schon der erste Aufschlag durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, belegte die Widersprüchlichkeit der Rückvermeisterungsinitiative. Nach dem subtilen Hinweis auf den unsicheren juristischen Boden der Initiative betonte Altmaier die „Verantwortung für den Rechtsrahmen von über 500 000 Betrieben, die bisher schon in der Anlage A sind.“ Mit der Einführung des neuen Abgrenzungskriteriums „Schutz unseres Kulturerbes“ hofft er wohl, im Zweifel wenig Schaden anrichten zu können. Die Gefahrgeneigntheit blieb deshalb das zentrale Argument. Er überlässt es später seinem CDU/CSU-Fraktionskollegen Jens Koeppen, den eigentlichen Wunsch anzudeuten: „Deswegen kann man nicht einfach sagen, man wolle alles rückvermeistern, obwohl wir das möglicherweise sogar wollen.“

Altmaier ahnt weiterhin, dass der Meisterzwang den Fachkräftemangel kaum beheben wird. Um den Aderlass der Fachkräfte in besser zahlende Branchen außerhalb des Handwerks auszugleichen, lobt er das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es folgt ein überraschend offenes Eingeständnis, dass die Einwanderung vor allem für schlecht bezahlte Jobs gedacht ist. Altmaier glaubt weiter: „Das Gesetz wird dazu führen, dass Millionen von Menschen ihre Zufriedenheit mit den Dienstleistungen des Handwerks bewahren werden.“ Wie groß diese Zufriedenheit im EU-Vergleich in Deutschland tatsächlich ausfällt, bleibt ebenso offen wie die Frage, ob die geplante Überprüfung der Auswirkungen der Novelle in fünf Jahren die Annahme bestätigen wird.

AfD – fordern, wovon die Parlamentsmehrheit träumt



Als heimlicher Star und Fackelträger der Meisterfreunde darf sich Tino Chrupalla im Plenum präsentieren. Der Maler- und Lackierermeister wurde erst kurz vor seiner Rede in die Doppelspitze der AfD gewählt. Chrupalla weiß sich in guter Gesellschaft, wenn er bemerkt: „Im Übrigen fordert auch der DGB – das ist ja mal ein heller Moment des DGB – eine Rückvermeisterung aller Gewerke. Alles andere sei – Zitat – ein „Flickenteppich“. Das sehen wir von der AfD ganz genauso.“ Es ist einer der traurigsten Momente der jüngeren Demokratie, dass dem lediglich die Grünen ein wenig entgegenzusetzen haben.

Untermalen darf die AfD ihre Meinungsführerschaft mit allerlei unappetitlichen und intellektuellenfeindlichen Phrasen: „Liebe Landsleute!“ (Chrupalla) oder „Wir erleben derzeit eine wahre Akademikerschwemme, besonders in den sogenannten Geisteswissenschaften.“ (Frank Pasemann). In Hinblick auf den Kulturgüterschutz findet Pasemann sogar: „Der deutsche Handwerksmeister muss insofern als Kulturgut gelten.“

Genüsslich darf Chrupalla der Regierung ihre Widersprüchlichkeiten in die Wunde reiben: „Der Meisterbrief kollidiert mit EU-Recht, war immer wieder auch hier zu hören. Dann stellt sich nach vielen Jahren des Hinhaltens heraus, dass es überhaupt keinen Widerspruch gibt.“ Oder: „Dazu hatte ich eine Frage an Ihren Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Hirte, warum denn der Klavier- und Cembalobauer

und der Geigenbauer nicht rückvermeistert werden. Seine Antwort, kein Witz: weil eine Orgel schließlich auch mal brennen könne.“ Es macht Chrupalla weiterhin sichtlich Freude, der FDP ihre schwankende Haltung zum Thema vorhalten zu können.

SPD – mit dem Herzen und Illusionen dabei



Wir wollen nicht ungerecht sein und erwähnen, dass Sabine Poschmann von der SPD immerhin als einziger die Ehre zuteil wurde, in einer Stunde Debatte wenigstens anzumerken, dass es mit der Monopolkommission auch Kritiker an der Reform gebe. Eingehen wird sie auf diese Kritik aber so wenig wie ihre MdB-Kolleginnen und Kollegen. Auch sie plagt die Sorge, ein Gericht könnte die Rolle rückwärts wieder einkassieren.

Poschmanns und der SPDs „Herzensangelegenheit“ sei die Tarifbindung. Sie ist so ehrlich, zu erwähnen, dass im Handwerk die Tarifbindung bei 30 Prozent stagniert. Sie findet, „die tarifliche Bindung sollte eher ein Gütesiegel für Betriebe sein.“ Besserung verspricht sie sich vom Branchendialog, warnt aber: „Ich erwarte aber hier vom ZDH und von den Innungen, dass es mehr ist als eine Absichtserklärung; sonst werden wir als Gesetzgeber eingreifen.“ Auch im Hinblick auf „Veränderungen im Prüfungsausschuss“, wie sie der DGB wünscht, droht sie mit zukünftigen Eingriffen des Gesetzgebers. So sind sie, die Sozialdemokraten: harte Gesetze zur Ausweitung des meisterlichen Monopols und das Prinzip Hoffnung, wenn es um die Tarifbindung geht.

FDP – im Zweifel für Zustimmung



Der Redner der FDP, Manfred Todtenhausen, ist seit 1977 Elektrotechnikermeister. Die FDP, erklärt er, trage „die Erweiterung der Meisterpflicht dort mit, wo der Gefahren- und der Verbraucherschutz es europa- und verfassungsrechtlich möglich machen.“ Er schränkt ein: „Beim Kulturgüterschutz tun wir uns allerdings sehr schwer.“

Er versucht, sich gegen den AfD-Vorwurf der Wankelmütigkeit zu wehren, indem er dieser „falsche Folklore“ vorwirft. Das Handwerk würde zurückgeworfen werden, wenn es dem AfD-Weg folge: „Mit Lösungen von gestern können Sie keine Probleme von morgen lösen.“ Damit unterstreicht er eher den Vorwurf, denn warum sollte die aktuelle Rückvermeisterung eine Lösung von morgen sein? Die FDP wollte die Betriebsnachfolge in den neuen Anlage-A-Handwerken erleichtern, indem neue Eigentümer 24 anstatt nur 6 Monate Zeit bekommen sollten einen Meisterbrief berufsbegleitend nachzuholen, etwa auf der Abend- schule. Das scheiterte jedoch ebenso wie ein ähnlicher Vorschlag der Grünen/ Bündnis ,90.

Die Linke – irgendwie schon immer dafür



Zur Lockerung des Meisterzwangs 2004 meinte MdB Thomas Lutze von der Linken: „Es gab schon damals zahlreiche Warnungen, auch von meiner Partei.“ Die damalige Novelle habe dem Zeitgeist von Hartz IV, Leiharbeit und der Ausweitung des Niedriglohnsektors entsprochen: „Auch deshalb stimmt die Linksfraktion heute dieser halben Rolle rückwärts zu. Es ist ein kleiner Schritt,

aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung.“ Auch er schwärmt von der Tarifbindung und weint darüber, dass sich der Bundestag mit den Vorschlägen der Linken diesbezüglich nicht beschäftigen möchte.

Erwähnen wollen wir wegen ihres Unterhaltungswerts noch die Rede von Lutz Fraktionskollegen Dr. Dieter Dehm. Reumütig gesteht er ein: „In der Geschichte sind die Linken nicht immer klug und nicht immer gut mit den Kleinunternehmern umgegangen.“ Sein Honig kommt so richtig ins Fließen, wenn ausführt: „Aber das Handwerk verlagert keine Arbeitsplätze und keine Steuersparmomodelle ins Ausland, und das Handwerk ist nicht an Cum-Ex-Geschäften beteiligt, übrigens auch nicht an Kriegen. Wenn nun die GroKo einmal auf das Handwerk zugeht und eine bewährte Tradition wieder aufleben lässt, den Meisterbrief, dann stimmen wir aus ebendiesen Gründen zu.“

Dehm steigert sich weiter: „Der Meisterbrief ist ein Schutzbrief für Kunden. Die Meisterpflicht ist ein Schutzbrief gegen Pfusch am Bau, für Fachkräfte im Handwerk, für qualifizierte Auszubildende durch qualifizierte Meister.“ Die Linke wolle ebenfalls – wie die Kollegin von den Grünen – eine kostenfreie Meisterausbildung und meint damit vermutlich Gebührenfreiheit. Dehm weiter: „Private Unternehmen sind nämlich die natürlichen Partner für Frieden – gegen Russland-Sanktionen übrigens auch –, für soziale Gerechtigkeit, für Klimaschutz, gegen Rassismus und für Integration; das wurde vorhin schon ausgeführt.“ Ist das vielleicht eine Empfehlungsrede für einen Wechsel zur SPD?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – ein kleines bisschen Opposition



Claudia Müller von den Grünen führt aus: „Die gemeinsamen Ziele sind uns klar: Stärkung des Handwerks, Aufwertung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sicherung von Fachkräften. Hier

herrscht Einigkeit. Ich gehe davon aus, dass wir uns auch darin einig sind, dass mit dieser Novellierung der Handwerksordnung und der Rückführung von zwölf Berufen in die Anlage A nicht die Antwort auf all diese Probleme gegeben wird.“ Sie fordert die gebührenfreie Meisterausbildung.

Beifall gebührt Müller für ihre Kritik an der Durchführung der Gesetzesinitiative. Die Entscheidung für die Wiedereinführung sei auf Grundlage von freiwilligen Informationen interessierter Verbände gefallen. „Ich finde das vom Grundansatz her schwierig. Sie machen Politik nach dem Motto „Vorschriften nur für die, die Lust darauf haben, und für alle anderen nicht.“ Das kann eigentlich nicht unser Ansatz sein. Wenn eine Prüfung erfolgt, dann muss sie für alle gleich erfolgen.“

Im Hinblick auf das niedrige Lohnniveau bemängelt sie richtig, dass die Anwendung Allgemeinverbindlicher Tarifverträge nicht schon jetzt erfolgt ist. Auch sie kritisiert – wie die FDP – die kurze Übergangsfrist von 6 Monaten, wenn Gesellschafter in einen Betrieb aufgenommen werden, die keinen Meisterbrief besitzen oder über gleichwertige Nachweise (z.B. HwO § 7) verfügen. Müsse der Betrieb unerwartet und ungeplant übergeben werden und finde sich dafür kein Meister, drohe die Löschung aus der Handwerksrolle und damit der Verlust von Arbeitsplätzen und Fachkräften. Für einen besseren Bestandsschutz fordert sie sogar eine Frist von 5 Jahren, um auch Mutter- schutz und Elternzeit mit einzurechnen, sonst könnten keine jungen Menschen und Frauen für das Handwerk gewonnen werden.

Immerhin kündigt Müller an: „Wir werden uns heute bei der Abstimmung über die Novelle enthalten; denn es gibt, wie gesagt, noch Punkte, an denen wir noch deutliche Kritik üben.“ (ms)

Die Debatte des Bundestages zur Novelle der Handwerksordnung in 2. und 3. Lesung vom 12.12.2019 ist unter folgendem Link in der Mediathek des Bundestages verfügbar: <https://dbtg.tv/cvid/7406773>

Das dazugehörige Plenarprotokoll Nr.: 19/134 vom 12.12.2019, veröffentlicht am 13.12.2019, mit der verschriftlichten Debatte inklusive der Zwischenrufe gibt es hier: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19134.pdf>

GroKo hintergeht EU-Recht

Verstößt das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung gegen die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie?

Das von der Großen Koalition eingebrachte und vom Gesetzgeber mit großer Mehrheit beschlossene Gesetz, durch das 12 zulassungsfreie Handwerke im Januar 2020 wieder zulassungspflichtig wurden, verstößt – mal ganz abgesehen von dem Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes – vermutlich gegen EU-Recht, und zwar insbesondere gegen die sogenannte Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (VHMRL).¹ Diese Einschätzung ist ein Ergebnis einer gutachterlichen Stellungnahme des Speyerer Verwaltungsrechtsprofessors Ulrich Stelkens im Rahmen der Anhörung zur Rückvermeisterungsinitiative.²

Berufszulassungsregelungen müssen mit EU-Recht übereinstimmen

Der Unionsgesetzgeber wollte mit der VHMRL in den EU-Mitgliedsstaaten generell einen Anreiz setzen, im EU-Maßstab überzogene Berufsreglementierungen, wie etwa den Meisterzwang in Deutschland, möglichst aufzuheben. Alternativ dazu sollte verpflichtend ein umfangreicher Prüfkatalog nach den Kriterien des Artikel 7 abgearbeitet werden, um schlüssig nachzuweisen, dass die verfolgten Ziele auf keinen Fall mit milderen Mitteln erreicht werden können und insofern verhältnismäßig sind. Die Latte für Eingriffe in die Berufsfreiheit legt die Richtlinie extrem hoch, denn sie verlangt „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, die „objektiv gerechtfertigt“ sein müssen. Und sie stellt in Artikel 6 klipp und klar fest: „Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschrän-

kung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.“ Den Begehrlichkeiten des Handwerks nach einer Marktabstottung durch die Wiedereinführung des Meisterzwangs für bestimmte Gewerke in Deutschland nachzugeben, wäre demnach eindeutig unzulässig. Und „mildere Mittel“ zu einer Sicherung der Ausbildungsleistung oder dem Schutz vor Gefahren, hätten sich sicherlich auch finden lassen. Apropos Gefahr: Um nationalen Alleingängen vorzubeugen räumt die VHMRL sogar anderen Mitgliedsstaaten der EU das Recht ein, Stellungnahmen einzureichen.

Doch wen wundert es: In den Gutachten, mit denen das organisierte Handwerk im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens Stimmung für eine Rückvermeisterung gemacht hat, ist all dies kein Thema. Ein möglicher Verstoß gegen EU-Recht wird höchstens einfach klein geredet.³ Das könnte sich noch als gefährlicher Bumerang erweisen.

Umsetzungsfrist – trügerische Sicherheit

Die Koalitionäre und das organisierte Handwerk drücken bei der Gesetzgebung bekanntlich ordentlich auf die Tube. Die Änderungen der Handwerksordnung sollen möglichst schnell durch das Parlament gebracht werden, damit das Gesetz schon am 1. Januar 2020 in Kraft treten kann; gerade mal sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist der VHMRL am 30. Juni 2020. Doch kann sich der Gesetzgeber eigentlich den Pflichten der Richtlinie durch eine noch schnell

durchgebrachte Änderung der Handwerksordnung so einfach entledigen?

GroKo könnte Bombe zünden

Eindeutig „NEIN“, sagt Prof. Dr. Stelkens, denn der EU-Vertrag verbietet den Mitgliedsstaaten „alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“ Jede EU-Richtlinie entfaltet deshalb bereits vor dem Inkrafttreten in den Mitgliedsstaaten eine „Vorwirkung“ (das sogenannte Frustrationsverbot). Sie verbietet geradezu, dass die Ziele der Richtlinie ernstlich gefährdet oder gar ganz unterlaufen werden. Diese Einschätzung hat auch die EU-Kommission gegenüber dem BUH offiziell bestätigt. Die GroKo würde dem Verbot mit einer Änderung der Handwerksordnung zweifellos zuwiderhandeln, denn die starken Berufsreglementierungen einer Rückvermeisterung sind mit der VHMRL nicht vereinbar.

Stelkens hält es deshalb für nicht unwahrscheinlich, dass die GroKo es schafft, eine „Bombe zu zünden“ oder wahlweise, wie andere Autoren bereits ausgeführt haben, die „Büchse der Pandora“ zu öffnen, weil sich die EU-Kommission durch ihr Verhalten brüskiert fühlt.⁴ Das könnte letztlich, so Stelkens weiter, zu „unvorhersehbaren Folgen für das deutsche gewerbliche Berufszulassungsrecht im Allgemeinen und das deutsche Handwerksrecht (einschließlich des Fortbestands der noch bestehenden zulassungspflichtigen Handwerke) im Besonderen“ führen.⁵ (lw)

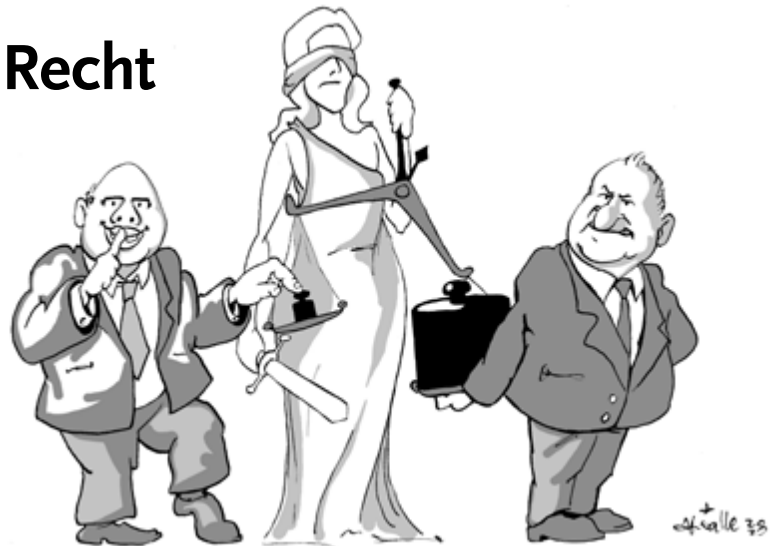
¹ Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, vom 28.06.2018, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958&from=DE>

² Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, abrufbar unter: https://bestatter.saarland/fileadmin/Bestatter-saar/Resources_rti/Public/Bestatter-saar/Downloads/2019_05_21_Stellungnahme_Stelkens_Vermeisterung_Bestatter.pdf

³ So etwa im Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi aus München, im Gewerbearchiv 12/2018, S.449 f.

⁴ Florian Kamp/Johannes Weiß: Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?

⁵ Stelkens (Fußnote 2), S.31



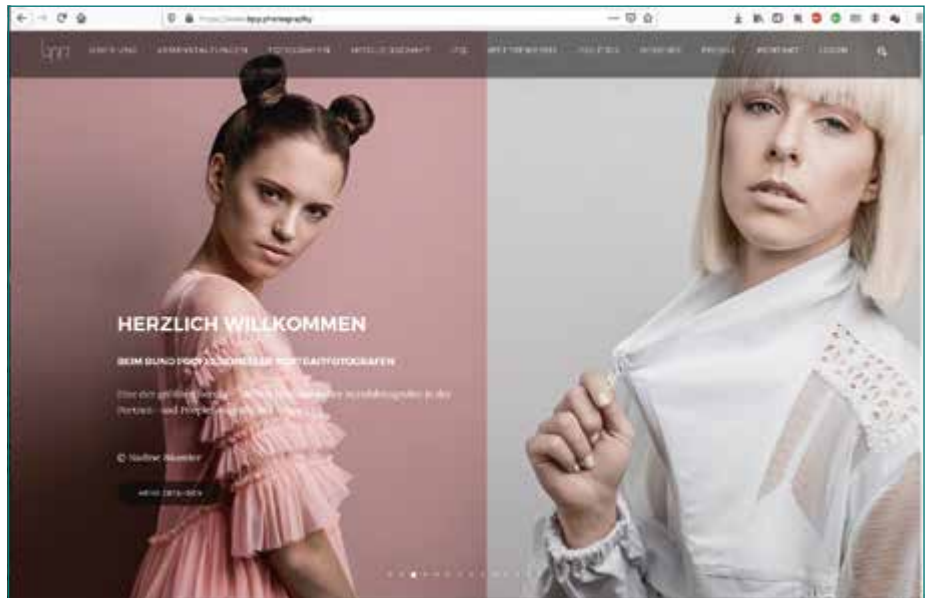
Für Leistungszertifikate statt erneuter Meisterpflicht

bund professioneller portraituretografen (bpp) lehnt die Wiedereinführung der Meisterpflicht ab und überzeugt mit interessanten Alternativen

bpp-Geschäftsführer Wolfgang Kornfeld betonte gegenüber dem BUE: „Das ganze Ausbildungssystem, bis hin zur Meisterschule, krankt an vielen Ecken und ist schon seit Jahren nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Berufsschulen sind antiquiert.“ Kornfeld spricht sich deshalb dafür aus, die Ausbildung komplett zu reformieren und stellte klar: „Eine Rückkehr zur alten Meisterpflicht bringt überhaupt nichts, denn sie löst keines der Probleme, mit denen sich Fotografen auf einem stark umkämpften und expandierenden Markt heutzutage auseinandersetzen müssen.“

International Photographic Qualifications (IPQ) ein Vorbild?

Als ein Element einer neuen, modernen und zugleich hochwertigen Ausbildung von Berufsfotografen in Deutschland schlägt der Verband attraktive Leistungszertifikate vor. Der Bund stellt dazu eine Jury von international anerkannten Spitzenfotografen, die anhand einer Fotoauswahl die gestalterische und technische Güte sowie die Kreativität und Originalität der Aufnahmen beurteilt und dafür ein abgestuftes Qualitätszertifikat in verschiedenen Kategorien und Qualifikationsstufen verleihen kann. Der bpp orientiert sich dabei am standardisierten



Aushängeschild des bund professioneller portraituretografen: die Website unter www.bpp.photography

Verfahren zum Erwerb einer IPQ-Leistungsqualifizierung (IPQ-Certificate), die er seinen Mitgliedern schon seit 13 Jahren anbietet. Diese Bewertungen sind in den Niederlanden, Großbritannien und Amerika bereits fester Bestandteil der professionellen Fotografienausbildung. Der bpp engagiert sich dafür, dass diese Qualitätsmerkmale einer professionellen Portraituretografie noch bekannter gemacht werden, so dass sich die IPQ-Zertifizierung hierzulande als Gütesiegel für eine anspruchsvolle, professionelle Portrait- und Hochzeitsfotografie besser etablieren kann.

Umfrage 2016 war eindeutig

Bei einer Umfrage unter rund 1.200 Fotografen im Jahre 2016, die die Portraituretografen vom bpp maßgeblich mitgestaltet hatten, sprachen sich gerade noch ein Drittel der Befragten für eine Rückkehr zur Meisterpflicht aus. Die Berufsqualifikation der Befragten macht verständlich, warum die Zustimmung so verhalten ausfiel. Nur noch 39 % von ihnen gaben an, über einen Meisterbrief zu verfügen. Der bpp schätzt jedoch, dass aktuell nicht mehr als 15–20 % aller registrierten Handwerksfotografen einen Meisterbrief besitzen. Außerdem hat der bpp recherchiert, dass bereits im

Jahr 2013 in Deutschland nur noch insgesamt 29 Meisterprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Diese Zahl mache deutlich, „welch geringe Bedeutung eine Meisterausbildung heute im Fotografiengewerbe noch hat“, kommentierte der Branchenverband schon damals.

Handwerkskammer nicht sinnvoll, Interessenvertretung Fehlanzeige

Interessant waren auch die Umfrageergebnisse, die die Arbeit und Akzeptanz der Handwerkskammern betrafen. So fanden nur etwa 11 % die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer überhaupt noch sinnvoll. 30 % könnten sich gegebenenfalls eine freiwillige Mitgliedschaft in einer Kammer vorstellen. Für knapp 60 % machte die Mitgliedschaft überhaupt keinen Sinn mehr. Auch das Zeugnis, das die Berufsfotografen ihren Kammern in Sachen berufliche Interessenvertretung ausstellten, fiel eindeutig aus: Nur noch 2,1 % aller Befragten waren mit der beruflichen Interessenvertretung seitens ihrer Kammer zufrieden. Fast 85 % der befragten Fotografen sahen überhaupt keine Interessenvertretung ihrer HWK mehr für ihren Beruf. „Schlimmer geht's nimmer!“, kommentierte der bpp diesen Befund treffend. (lw)

bpp

Der bund professioneller portraituretografen (bpp) ist nach eigenen Angaben die mitgliederstärkste Berufsinitiative professioneller, kommerzieller Portrait- und Peoplefotografen in Deutschland und damit eine der größten in Europa. Der bpp versteht sich als Interessengemeinschaft und als eine Plattform für den ehrlichen Meinungsaustausch unter Berufsfotografen. Im Mittelpunkt steht die kollegiale Förderung von Qualität und wirtschaftlicher Entwicklung in der professionellen, kommerziellen Fotografie. Der bpp blickt auf eine mehr als 30-jährige Geschichte zurück. Fast 20 Jahre davon hat Wolfgang Kornfeld als Geschäftsführer aktiv mitgestaltet.

Das ständische Handwerk schlägt zurück

Das Forum Handwerksrecht demonstrierte, dass die Begehrlichkeiten des Meisterstandes mit der anstehenden Rückvermeisterung noch lange nicht erschöpft sind.

Mit dem Ziel, den „Austausch zwischen Praxis und Wissenschaften im Handwerksrecht“ zu vertiefen, lud Prof. Martin Burgi für das Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) am 7. Juni 2019 zum Forum Handwerksrecht in die Handwerkskammer für München und Oberbayern. Eine willkommene Gelegenheit für die BUH-Vorstände Jonas und Oliver, sich auf ungewohntes Terrain zu begeben und die Perspektive des unabhängigen Handwerks einzubringen.

Burgi startete die Reihe der Vorträge mit dem Thema, das sich wie ein roter Faden durch die Tagung ziehen sollte: der Rückvermeisterung beziehungsweise den „Zukunftsperspektiven von Meisterbrief und Handwerksordnung“. Routiniert und geschmeidig machte er sich daran, juristische Bedenken gegen eine Rückabwicklung der Handwerksnovelle 2004 zu zerstreuen. In seinem Auftragsgutachten für den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Ende 2018 hatte er sich bereits diesem Ziel gewidmet und trat damit auch vor dem Wirtschaftsausschuss des Bundestages auf.

Da sich weder wirtschaftliche Notwendigkeiten, Ausbildungserfordernisse oder Qualitätsunterschiede anhand von konkreten Zahlen nachweisen lassen, wurde Burgi nicht müde, dem Gesetzgeber zu attestieren, dass solche Nachweise für eine gesetzliche (Teil-)Rückabwicklung nicht erforderlich seien. Da zählt bei ihm offenbar der Wille und nicht die Vernunft. Beim Europarecht folgte der Griff in die Trickkiste: Kommt die Reform nur schnell genug, muss eine erweiterte Zulassungsbeschränkung im Handwerk keiner Prüfung nach den neuen Europannormen unterzogen werden. Der Absicht der europäischen Regierungen, künftig Beschränkungen zu erschweren, muss demnach kein Respekt gezollt werden.

Im Verlauf der Tagung sollte sich zeigen, dass lediglich Prof. Simon Bulla aus Augsburg den Mut besaß, dem Gastgeber in diesem Punkt offen zu widersprechen. Kritik an der geplanten Rolle rückwärts war beim Wirtschaftsrechtler Prof.



Die Podiumsgäste des Forums Handwerksrecht: (v.l.n.r.) Prof. Gunther Friedl (LFI), Hauptgeschäftsführer der Bundesinnung der Hörakustiker, Jakob S. Baschab, Hauptgeschäftsführer der HWK München und Oberbayern, Dr. Frank Hüpers (verdeckt: Prof. Simon Bulla), Referatsleiter Handwerksrecht beim ZDH, Klaus Schmitz, Prof. Martin Burgi (LFI) und Prof. Johann-Christian Pielow (Ruhr-Universität Bochum).

Pielow von der Ruhr-Universität Bochum eher zwischen den Zeilen zu hören: Die Strohmannproblematik (Leihmeister) bei Friseuren, die schwierige Abgrenzung von traditionellen und digitalen Märkten, Reisegewerbe als Versorgungsmaßnahme in strukturschwachen Regionen, Konkurrenz für Arbeitnehmer (Fachkräfteeinwanderungsgesetz), nicht aber für die Unternehmen. Eine Überführung von Anlage B1 in Handwerke der Anlage A müsse insbesondere aus Perspektive der EU-Nachbarländer als reiner Protektionismus erscheinen.

An verschiedenen Punkten wurde deutlich, dass das ständische Handwerk auch die Abschaffung des Reisegewerbes auf seiner Agenda hat. ZDH Referatsleiter Schmitz durfte außerdem ausgiebig über das Facility Management klagen. Dass insbesondere große Immobilienkonzerne keine Meister beschäftigten, sondern vollhandwerkliche Tätigkeiten im unerheblichen Nebenbetrieb erledigten, bereite ihm anhaltende Schmerzen. Vermutlich wird das auch so bleiben, denn Handel, Industrie und Investment kann man in Berlin nicht so leicht die Butter vom Brot nehmen wie reisenden Handwerkern. Dem armen Prof. Bulla, der die übliche halbe Stunde Vortrag eh schon

mit Schmitz teilen musste, blieb als echte inhaltlicher Alternative dann nur noch eine High-Speed-Lecture. Diese mündete in der Forderung nach einer maßvollen Liberalisierung des Handwerksrechts bei gleichzeitiger Re-Regulierung von „Systembrüchen“, etwa im Reisegewerbe, bei Nebenbetrieben, Hilfsbetrieben und Hochschulabsolventen als Handwerksbetriebsinhabern. Immerhin machte Bulla deutlich, dass der Missbrauch durch das Reisegewerbe eher akademischer Natur ist.: So seien im Regierungsbezirk Schwaben 2018 ganze 60 Reisegewerbekarten für A, B1 und B2 Handwerke ausgestellt worden. Dem stünden 2.300 bis 2.500 Handwerksrolleneinträge jährlich entgegen. Den Gastgebern und dem Moderator von der HWK, Hauptgeschäftsführer Hüpers, gebührt Lob und Dank dafür, dass auch BUH-Vertreter Gelegenheit zu Anmerkungen erhielten. Jonas hat die juristische Diskussion dabei schön auf einen historischen Punkt gelenkt: Handwerksrecht sei noch nie aus am Bedarf orientierten Notwendigkeiten, sondern immer aus den Begehrlichkeiten und Ansprüchen des Standes heraus entstanden. (ms)

Modernisierung der beruflichen Bildung?

Bildungsministerin Karliczek versucht, mit einem umstrittenen akademischen Adelstitel für Meister*innen und einer löchrigen Azubi-Mindestvergütung zu punkten.

Meister heißt jetzt „Bachelor Professional“

Handwerksmeister*innen aller Gewerke können ab Januar 2020 zusätzlich den Titel „Bachelor Professional“ tragen. Noch höherwertige duale Ausbildungsgänge, wie etwa der zur/ zum Betriebswirt*in, berechtigen künftig zum Tragen des Zusatzes „Master Professional“. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung Ende November 2019 ein entsprechendes „Gesetz zur Modernisierung der beruflichen Bildung“ gebilligt. CDU-Bildungsministerin Anja Karliczek will mit den neuen trendigen Labeln – nach eigenen Angaben – die Berufsbildung stärken und wieder mehr junge Menschen für einen Einstieg in die berufliche Bildung begeistern. Dafür gab es natürlich Applaus aus dem Handwerk, denn angeblich herrscht ja in der Gesellschaft im allgemeinen und unter Schulabgänger*innen im besonderen ein regelrechter „Akademisierungswahn“. Wie auch immer: Gegen die neue Namensgebung hatte es massiven Widerstand vor allem aus der Hochschulrektorenkonferenz gegeben, die eine Verwechslungsgefahr sowie eine schleichende Abwertung von akademischen Abschlüssen befürchtet. Durchsetzen konnten sich die Hochschulvertreter*innen aber nicht.

515 Euro „Azubi-Mindestvergütung“

Außerdem wurde durch die gesetzliche Neuregelung die sogenannte „Azubi-Mindestvergütung“ eingeführt: Azubis sollen demnach ab 2020 im ersten Lehrjahr mindestens 515 Euro pro Monat erhalten. In den weiteren Ausbildungsjahren soll die Vergütung dann weiter steigen: 2021 auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Nach diesem Einstieg soll sich die Mindestvergütung in den Folgejahren dann im Verlauf der Ausbildung jeweils um 18 Prozent im zweiten Jahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr erhöhen.

...eine Mogelpackung

Die „Mindestvergütung“ ist allerdings eine geschickt gemachte Mogelpackung, denn sie wirkt nicht – wie man wohl annehmen soll – als generelle Lohnuntergrenze für alle Auszubildenden. Eine verklausulierte Ausnahmeregelung sieht vor, dass die „Mindestvergütung“ auch dann noch „angemessen“ ist, wenn sie durch Tarifverträge unterschritten wird. Und selbst wenn ein Tarifvertrag einmal ausgelaufen ist, wirkt die Absenkung noch bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags (falls es denn überhaupt

dazu kommt) nach. Betroffen sind davon vor allem Azubis in den neuen Bundesländern. Nach Erhebungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) betrugen die **tariflichen** Ausbildungsvergütungen für Fleischergesell*innen dort 2018 im ersten Lehrjahr gerade einmal 310 Euro und bei Friseur*innen 325 Euro. Nur wenig mehr bekamen Schornsteinfeger*innen (450 Euro) oder Raumausstatter*innen (480 Euro). Alle diese Hungervergütungen bleiben weiterhin zulässig. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Werbeaussagen zur Neuregelung von Bildungsministerin Anja Karliczek in einem ganz anderen Licht: „Damit drücken wir eine Wertschätzung für die Arbeit der Auszubildenden aus. Sie sind aber auch so gewählt, dass die Bereitschaft der Betriebe erhalten bleiben soll, Ausbildungsplätze anzubieten.“¹ „Mit der Mindestvergütung soll zugleich die Sozialpartnerschaft gestärkt werden. Tarifverträge haben Vorrang vor der Mindestvergütung. So können die Tarifpartner für bestimmte Regionen oder Branchen auch in Zukunft passgerechte Lösungen finden.“²

Lobbyisten am Werk

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde übrigens ganze Arbeit geleistet: Im ersten Referentenentwurf aus dem Ministerium orientierte sich die Mindestvergütung noch am BAföG-Satz, im ersten Lehrjahr immerhin 580 Euro pro Monat für ALLE Auszubildenden, ganz egal in welchem Bundesland sie in die Lehre gehen. Ein Unterschreiten der Mindestvergütung wäre für keinen Ausbildungsbetrieb zulässig gewesen. Und die Steigerungen in den Folgejahren auf 609, 638 bis hin zu 667 Euro pro Monat wären auch wieder ALLEN zu Gute gekommen. (lw)



Foto: Tim Reckmann | pixelio.de

¹ Siehe im Interview mit der Deutschen Handwerkszeitung unter: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/der-meister-bleibt-der-meister/150/25630/389998>

² Auch nicht besser, unter: <https://www.bmbf.de/de/bbig-novelle-klare-bezeichnungen-fuer-die-berufliche-fortbildung-7279.html>

Unnötige Hürden für handwerklich begabte Migranten weiter abbauen

Interview mit Dr. Petrik Runst, Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen e.V. (ifh Göttingen), zum Stellenwert der Ermöglichung beruflicher Selbstständigkeit von Migranten im Handwerk in Deutschland

Die Abschaffung der Meisterpflicht hat nachweislich zu einem höheren Migrantenanteil unter selbstständigen Handwerkern in den deregulierten Gewerken seit 2004 geführt. Dr. Petrik Runst, Mitarbeiter am Volkswirtschaftlichen Institut für Mittelstand und Handwerk (Uni Göttingen) hat diese erfreuliche Entwicklung wissenschaftlich untersucht und kommt zu dem Schluss, dass gerade das Handwerk einen guten Zugang in den deutschen Arbeitsmarkt bietet¹. Im FREIBRIEF äußert er die Meinung, dass die Wiedereinführung der Meisterpflicht in den zulassungsfreien Handwerken eine Fehlentscheidung wäre. Denn gerade für Migranten, die aufgrund schlechter Sprachkenntnisse vor allem auf ihre praktischen Fertigkeiten bauen können, wäre ein Zurückdrehen dieser Reform kontraproduktiv. Wir fragen ihn daher nach seiner Einschätzung, was er stattdessen vom umgekehrten Fall, nämlich einer Fortsetzung der Handwerksreform halten würde?



Foto: ifh Göttingen

Dr. Petrik Runst ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am ifh Göttingen. Er promovierte an der George Mason University, VA, USA und unterrichtete an der St. Lawrence University sowie der University of Wisconsin, Eau Claire. Der Schwerpunkt seiner Forschungsinteressen liegt in den Bereichen Energieökonomik, Digitalisierung und Politische Verhaltensökonomik.

FREIBRIEF: Herr Runst, Sie haben sich in Ihrer Forschung mit den Auswirkungen der Deregulierung im Handwerk auf den Arbeitsmarkt für Migranten beschäftigt. Lassen sich bei der Arbeitsmarktintegration von Migranten besondere Effekte seit der Handwerksnovelle im Jahr 2004 feststellen?

PETRIK RUNST: In einem Forschungsartikel von 2018² habe ich gezeigt, dass die deregulierten Handwerkszweige nach 2004 einen sehr starken Zuwachs an ausländischen Unternehmern hatten. Dieser Anstieg von Arbeitern mit

Migrationserfahrung ist direkt auf die Abschaffung der Meisterpflicht zurückzuführen. Menschen mit Migrationserfahrung bringen nicht die gleichen Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse mit wie die Menschen, die in Deutschland geboren wurden. Außerdem ist es ein langwieriger Prozess von vielen Jahren, bis man einen Meistertitel erwirbt – Lehre, Meisterausbildung – der mit Kosten verbunden ist. Viele Migranten, die diese Abschlüsse nicht haben, können sich also nicht selbstständig machen. Fällt die Zugangsschranke, öffnet sich der Arbeitsmarkt für Migranten.

Interessanterweise steigt nicht nur der Anteil von Migranten unter den Unternehmern, sondern auch unter den Angestellten. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass Arbeitgeber oftmals in ihrem eigenen sozialen Umfeld nach passenden Mitarbeitern suchen.

Insgesamt kann man also davon ausgehen, dass die Abschaffung der Meisterpflicht die Integration von Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt befördert. Meiner Meinung nach ist das ein wichtiger Punkt, der in Deutschland nur sehr langsam vonstatten geht. In der Vergangenheit lagen die Arbeitslosenquoten von Migranten über denen der Hier-Geborenen und diesen Unterschied findet man sogar noch bei den Kindern von Migranten.

FREIBRIEF: Welche Auswirkungen hätte die erneute flächendeckende Einführung der Meisterpflicht im zulassungsfreien Handwerk („nach Anlage B“) zukünftig für die wirtschaftliche Teilhabe von Migranten?

PETRIK RUNST: Meiner Meinung nach wäre eine Wiedereinführung der Meis-

¹ Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 2018, Heft 8, Pro & Contra: Wiedereinführung der Meisterpflicht

<https://archiv.wirtschaftsdienst.eu/jahr/2018/8/pro-contra-wiedereinfuehrung-der-meisterpflicht/>

² Petrik Runst: The effect of occupational licensing deregulation on migrants in the German skilled crafts sector, Springer Science 2018

terpflicht in den zulassungsfreien Handwerken eine Fehlentscheidung. Zunächst stellt sich natürlich die Frage, was mit all den Unternehmen geschieht, die von Menschen ohne Meisterbrief seit 2004 gegründet wurden. Man wird diese vielen Tausende Unternehmen kaum nachträglich schließen. Das heißt, sie werden wohl einen Bestandsschutz erhalten. Nichtsdestotrotz würde die Wiedereinführung der Meisterpflicht dazu führen, dass man Migranten, die in Deutschland arbeiten möchten, unnütze Hürden in den Weg legt.

Ich denke im Gegensatz zur aktuellen Diskussion, dass die Abschaffung der Meisterpflicht 2004 nicht weit genug ging. Es wäre durchaus sinnvoll zu prüfen, in welchen Bereichen man die Einstiegshürden in den Markt weiter abbauen könnte. Vielleicht benötigen Elektriker aus Gründen der allgemeinen Sicherheit einen Meisterbrief. Aber wäre es denn wirklich so falsch, dem syrischen Bäcker, der in seiner Heimat jahrelang gebacken hat, in Deutschland die gleichen Rechte zu geben? Sollte man einer Französin, welche ein Cup-Cake-Geschäft eröffnen möchte, dies wirklich untersagen, weil sie keinen Konditor-Meisterbrief hat?

Ich denke, dass Migranten und Konsumenten davon profitieren könnten, wenn die Meisterpflicht weiter gelockert würde. Wollen wir wirklich Menschen dafür bezahlen, dass sie arbeitslos zu Hause sitzen, obwohl sie gerne arbeiten möchten und davon überzeugt sind, dass sie Produkte und Dienstleistungen anbieten können, für die Konsumenten bereit sind zu zahlen? Ist dies nicht eine Verschwendung von Geld, Lebenszeit und „positiver Energie“? Gerade in Zeiten, wo das Alter der Bevölkerung zunimmt, sollten wir Menschen, die arbeiten möchten, keine Steine in den Weg legen.

FREIBRIEF: Würde zum Beispiel die Überführung der lukrativen Bauberufe in das zulassungsfreie Handwerk mehr Arbeit speziell für Migranten schaffen?

PETRIK RUNST: Meine Position diesbezüglich ist ganz klar: Jedwede Form weiterer Deregulierung im Handwerk würde sich positiv für die Integration von Migranten auf dem Arbeitsmarkt auswirken. Es gibt unter den Migran-

ten, genauso wie überall, bessere und weniger gute Handwerker. Aber erfahrene Handwerker unter den Migranten sind gut genug, um einen eigenen Betrieb zu gründen und zu führen. Hinzu kommt, dass für Migranten, die in der Forschungsliteratur als „low skilled“ bezeichnet werden, handwerkliche Berufe leichter zugänglich sind als solche mit einem höheren Theorieanteil. Eher praktisch begabte Migranten erhalten dadurch auch die Chance, die Sprache des Gastlandes einfacher im Berufsalltag als durch teure Sprachkurse zu erlernen.

Das ist alles gut erforscht. Zum Beispiel ist nachgewiesen, dass Marktzugangsbarrieren (Licensing Restrictions) in den US-Bundesstaaten unter anderem dafür sorgen, dass Arbeiter in zugangsbeschränkten Berufen weniger mobil sind. Dies führt letztendlich dazu, dass sie nicht dort arbeiten können, wo sie am meisten gebraucht werden. Dieses ist auf die EU klar übertragbar. Die weltweit als besonders erfolgreich geltende Handwerksliberalisierung im Jahr 2004 bei uns hat empirisch belegt, dass diese zu mehr Gründungen und Anstellungen bei Migranten geführt hat. Es ist auch eine Verschwendung von Humankapital, wenn sich eine Migrantengruppe, wie zum Beispiel türkische Migranten, über Generationen hinweg auf sehr wenige Branchen konzentriert, anstatt beispielsweise auch im Baugewerbe beruflich stärker selbstständig zu agieren.

Aktuell ist es so, dass die Handwerksbetriebe dem Verbraucher vorwiegend hochqualitative und verhältnismäßig teure Leistungen anbieten. Aber nicht jeder kann oder möchte einen Mercedes fahren, sondern vielleicht lieber einen Dacia? Die einzige Alternative ist oft der Eigenbau. Der ist aber ebenfalls sehr teuer. Alle Berufe, in denen keine Gefahreneigenschaft besteht, sollten daher „entmeistert“ werden. Darin würde ich kein Problem sehen. Bei einer erneuten Lockerung des Meisterzwangs würden wir nicht ganz das sehen, was 2004 eingetreten ist. Eine neue Gründungswelle wäre in 2020 nicht zu erwarten, weil die Konjunktur bisher gut lief und die Möglichkeiten für abhängige Beschäftigung vielfältig sind. Aber eine weitere Liberalisierung des Zugangs zu Handwerksberufen würde helfen, die derzeitige Arbeitskräfteknappheit zu überwinden.

Dann würden die Lohn- und Arbeitskosten sinken und das Dienstleistungsangebot im Handwerk größer werden.

FREIBRIEF: Hat die Politik die negativen sozialen Folgen einer unzureichenden Einbeziehung von Migranten in den Handwerksbereich in Deutschland ignoriert?

PETRIK RUNST: Ich bin kein Soziologe, aber unterschiedliche soziale Gruppen verbinden sich untereinander durch übergreifende Netzwerkfäden. Wenn diese jedoch nur suboptimal ausgeprägt sind, bilden sich Parallelgesellschaften, davon gehe ich aus. Bei der Integration spielen viele Stellschrauben eine Rolle, nicht nur der Arbeitsmarktzugang, sondern auch der Wettbewerbsdruck und die Lohnkosten. Da Deutschland mittlerweile einen sehr hohen Migrantenanteil hat, ist es sehr wichtig, dass ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessert wird. Im Arbeitsmarkt werden Sprach- und Kulturkenntnisse erworben. Migranten und Nicht-Migranten lernen sich kennen und es entsteht gegenseitiger Respekt.

Gerade vor dem Hintergrund der neunationalistischen, ausländerfeindlichen Bewegungen halte ich dieses „Zusammenwachsen“ und gegenseitige Tolerieren und schätzen Lernen für sehr wichtig. Aus den heutigen Defiziten bei der Integration von Migranten sollte die Politik für die Zukunft die Lehre ziehen, dass Migranten, die auf besonders starre Marktzugangsbarrieren stoßen, um so höhere Kosten verursachen. Gesamtgesellschaftlich gesehen ist die soziale Integration über den Arbeitsmarkt also der effizienteste Weg. Dieser würde auch einer Entwicklung den Boden entziehen, bei der Migranten leicht unterstellt werden kann, dass sie lediglich unproduktive Einwanderer in unser Sozialhilfesystem seien.

Mein Fazit zu dieser Frage lautet: Integration ist immer schwierig, aber mit niedrigen Zulassungsschranken in Handwerksberufen würde Integration besser gelingen. Es ist eine steile These, aber vielleicht würden sich Radikalisierungstendenzen in Deutschland sogar abschwächen.

FREIBRIEF: Vielen Dank für das Gespräch!

Wilhelm-Gui Mertes führte das Gespräch am
27.08.2019 für den Freibrief

MITGLIED WERDEN!

Seit über 25 Jahren vertritt der Berufsverband der unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerker – BUH e.V. die Interessen der vom organisierten Handwerk Verfolgten.

Beratung und Rechtsberatung

Wir beraten zu Fragen rund um die Existenzgründung und Sicherung.

Wir geben Tipps im Umgang mit Behörden und Kammern.

Wir leisten kompetente telefonische Beratung und vermitteln bei Rechtsstreitigkeiten an ausgewiesene Fachanwälte für Gewerbe- und Handwerksrecht.

Austausch und Vernetzung

Wir bieten in Arbeitsgruppen, Kurzseminaren sowie auf unseren Mitgliederversammlungen ein Forum für den kreativen Austausch von Ideen und für politische Diskussionen.

Sie nutzen unser Netzwerk für den fachlichen Austausch und finden Kooperationspartner für geschäftliche Projekte.



Absicherung

Sie erhalten Zugriff auf maßgeschneiderte Angebote für alle Versicherungsfälle, ob Berufshaftpflicht, Erwerbsunfähigkeit oder Altersvorsorge. Spezialisierte Angebote für Kleinbetriebe, Reisegewerbetreibende und kreative Betriebskonzepte ohne Meister gehören selbstverständlich dazu.

Sie profitieren als BUH-Mitglied dabei von ermäßigten Versicherungsbeiträgen in unseren Gruppenversicherungen. Was Sie hier an Beiträgen im Vergleich zu anderen Versicherungsanbietern sparen, übertrifft nicht selten die Höhe des BUH-Mitgliedsbeitrags.

Wir kooperieren mit einer Versicherungsagentur, die ihre Kompetenz und unser Vertrauen in vielen Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit mit Handwerkern ohne Meisterbrief erworben hat.

Rechtshilfe

Sie leiden unter der gegenwärtigen Rechtslage im Handwerk? Sie sind schweren Anfeindungen und aggressiven Vorgehensweisen durch konkurrierende Meisterbetriebe, Handwerkskammern oder Behörden ausgesetzt? Üble Nachrede, Ordnungswidrigkeits- und Gerichtsverfahren, Bußgelder oder Hausdurchsuchungen machen Ihnen das Leben schwer und bedrohen Ihre wirtschaftliche Existenz?

Wir sammeln 10 % der Mitgliedsbeiträge im Rechtshilfefonds des BUH. Dieser Fonds ist eines der Herzstücke des Berufsverbands. Er ermöglicht einen langen Atem, wo der Einzelne den Weg durch die Gerichtsinstanzen aus Geldmangel und aus Isolation aufgeben muss. Nach Lage des Einzelfalls entscheidet der BUH, ob und in welcher Höhe Mittel aus diesem Solidarfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Weiterbildung und Information

Sie erhalten vergünstigten Zugang zu allen Seminaren und Bildungsangeboten des BUH.

Wir informieren Sie in unserer Mitgliederzeitschrift FREIBRIEF.

Der BUH mischt sich ein

Wir nehmen fachkundig Stellung. Gesetzgeber und Gerichte sind an der Position des Berufsverbandes interessiert. Sie erbitten Stellungnahmen zu Urteilen oder Gesetzentwürfen, wie etwa im Zuge der Meisterprämie in den Ländern oder den verschiedenen Reformen der Handwerksordnung

Wir vertreten Ihre Interessen als meisterfreier Handwerker in Kontakten und persönlichen Gesprächen mit Politikern.

Wir intervenieren bei zahlreichen Telefonaten, Briefwechseln und direkten Gesprächen, wenn Kammern und Behörden in unzulässiger Weise Existenzgründungen im Reisegewerbe und anderen zulassungsfreien Formen selbstständiger handwerklicher Tätigkeit behindern.

Allein machen
sie dich ein!



Der BUH mischt auf, mischen Sie mit!

Wir sind auf politischen Veranstaltungen präsent und sensibilisieren für die Probleme im Handwerksrecht. Um die politische Alltagsroutine zu durchbrechen, schrecken wir auch vor frechen und außergewöhnlichen Auftritten nicht zurück.

Wir organisieren öffentlichkeitswirksame Aktionen und lenken die Aufmerksamkeit auf die unerträgliche Verfolgung von Handwerkern ohne Meisterbrief.

Wir verleihen der Forderung nach diskriminierungsfreier Gewerbefreiheit im Handwerk Nachdruck.

Von Ihrer Mitgliedschaft beim BUH profitieren Sie also ganz persönlich und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Befreiung des Handwerks vom Meisterzwang!

Mitgliederservice

Di., Do. und Fr. von 10–13 Uhr

Tel. 04231/935325

Fax 04231/95666-81

mitgliederverwaltung@buhev.de



Finanzaffäre bei der HWK Köln



Hans-Peter Wollseifer, ZDH-Präsident und Präsident der Handwerkskammer zu Köln, auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin 2016 (Foto: Simeunovic)

Köln (lw) – Hans-Peter Wollseifer, ZDH-Präsident und Präsident der Handwerkskammer zu Köln, hatte der Öffentlichkeit Ende März 2019 unangenehme Fakten zu bestätigen, nachdem die delikaten internen Vorgänge durchgesiekt waren: Die Handwerkskammer hatte den Hauptgeschäftsführer Ortwin Weltrich und seinen Stellvertreter Peter Panzer wegen einer Finanzaffäre von „seinen Aufgaben entbunden“ – wie es beschönigend hieß. Nach Presseinformationen sollen die Herren Weltrich und Panzer ihre „Vermögensbetreuungspflicht“ verletzt haben. Offenbar haben sie wohl, so die Vorwürfe, Gewinne einer GmbH, bei denen sie neben ihrer Tätigkeit bei der Kammer als Geschäftsführer tätig waren, künstlich hochgerechnet und so von Zusatzzahlungen profitiert, die daran gekoppelt waren. Den Vorwurf, er habe sich durch die mit falschen Abrechnungen entstandenen höheren GmbH-Gewinne und damit höheren Zusatzzahlungen für die Geschäftsführer bereichern wollen, weist der 63-jährige Weltrich in der Kölner Rundschau Ende März zurück. „Seit seinem Antritt im Jahr 2007 als GmbH-Geschäftsführer habe er rund 45.000 Euro an Tantiemen erhalten. Neben einem niedrigen GmbH-Geschäftsführergehalt hält Weltrich das für keine zu hohe Summe.“ Zum Vergleich: Das Jahresgehalt Weltrichs erreichte, nach Informationen des Kölner Stadtanzeigers, zuletzt einschließlich einer erfolgsabhängigen Zusatzzahlung rund etwa 200.000 Euro.

„Die Kammer“, so Wollseifer, werde „die Situation bis ins kleinste Detail ermitteln und offenlegen und Schadensersatz einfordern.“ Wir sind gespannt, ob dieses Versprechen eingelöst wird.

Etwas Gutes hatte der Skandal aber doch, spottet die Kölner Rundschau. Die Kammer konnte sich einige Tage nicht, wie sonst üblich, über den Nachwuchsangel und den Wegfall der Meisterpflicht bei Fliesenlegern beschweren oder über die vielen städtischen Baustellen meckern, die ihren Mitgliedsfirmen durch Staus die Zeit rauben.

Garrelt Duin neuer Hauptgeschäftsführer
Weltrichs Nachfolger als Hauptgeschäftsführer soll Garrelt Duin (51, SPD) werden, so piffen es bereits im Frühsommer die Spatzen von den Dächern. Und so kam es dann auch. Wunschgemäß setzte sich Duin souverän gegen 16 andere BewerberInnen durch und wurde am 22. Juli von der Hauptversammlung der Kammer einstimmig zum neuen Hauptgeschäftsführer gewählt. Mitte September hat Duin seinen Posten angetreten, erklärte die Handwerkskammer Köln auf Nachfrage des BUH. Duin ist in NRW ein politisches Schwergewicht: Er war von 2012 bis 2017 NRW-Wirtschaftsminister im Kabinett von Hannelore Kraft (SPD), ist seit März 2018 Personalchef der Anlagenbauparte „Industrial Solutions“ bei Thyssen-Krupp und seit Ende September 2018 Aufsichtsratsvorsitzender des Kölner Stadtwerke-Konzerns.

Hintergrund

Die Handwerkskammer zu Köln engagiert sich auch in der Entwicklungszusammenarbeit, derzeit überwiegend in Afrika, in Malawi, Togo, Uganda und Palästina. Solche Projekte hat die Kammer in eine eigene Gesellschaft, die Bildungs- und Beratungsgesellschaft (BuB-GmbH), ausgelagert. Dort waren Ortwin Weltrich und Peter Panzer, genau wie in der Kammer, Hauptgeschäftsführer und Stellvertreter.

Da aber Entwicklungshilfe nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Kammer zählt, wird die Arbeit der BuB-GmbH unter anderem aus staatlichen Zuschüssen finanziert. Für die angesprochenen vier aktuellen Hilfsprojekte zahlt der Bund insgesamt Personalauswendungen von annähernd 150.000 Euro jährlich.

Der Schaden soll der Kammer vor allem dadurch entstanden sein, weil sie ihrer Tochtergesellschaft BuB Personal zur Verfügung stellte, ohne die Kosten hierfür zu berechnen. Die Folge: Die Gewinne der BuB-GmbH fielen höher aus, da die für das Personal vorgesehenen Gelder des Bundes in der Kasse der Tochterfirma verblieben. Das unsaubere Abrechnungsverfahren zwischen der Kammer und ihrer in der Entwicklungshilfe tätigen Tochterfirma besteht offenbar seit deren Gründung im Jahr 1995.

Der finanzielle Schaden für die Handwerkskammer, die mit den Pflichtbeiträgen ihrer Mitgliederbetriebe wirtschaftet, betrage – nach dem Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – rund 1,1 Millionen Euro, berichtete der Kölner Stadtanzeiger im Mai 2019. Außerdem berichtete die Zeitung, dass lediglich die Unterlagen für die Jahre 2009 bis 2018 ausgewertet wurden, weil dieser 10-Jahreszeitraum für eine Haftung entscheidend sei.

Der gesamte Verlust, der seit 1995 entstanden ist, dürfte daher noch um einiges größer sein. Als Folge der Unregelmäßigkeiten sollte die Bildungs- und Beratungs-GmbH spätestens bis zum Jahresende 2019 aufgelöst werden, kündigte Wollseifer in dem Bericht an.

HWK Dortmund kapituliert

Verwaltungsgericht kassiert überhöhte Gebührenbescheide

Kassel (lw) – Nach einem Bericht des Bundesverbandes für freie Kammern (BffK) musste die Handwerkskammer (HWK) aus Dortmund im Juli zwei überhöhte Gebührenbescheide an Kammermitglieder über insgesamt 3.500 Euro zurückziehen. Darauf geklagt hatte ein Handwerker und BffK-Mitglied vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen. Die Beitragsbescheide hob das Verwaltungsgericht kurzerhand noch im Gerichtssaal auf. In einem Verfahren ging es um die Jahre 2011 und 2012, in dem anderen um das Jahr 2017.

Die HWK-Dortmund hatte im Vorfeld nicht außergerichtlich eingelenkt und bekam dann im Prozess eine Lehrstunde in ordnungsgemäßer Haushaltsführung; Scharf kritisierten die Richter die Rücklagen- und Vermögensbildung der Kammer für die Jahre 2011 und 2012. Danach wollte die HWK darüber auch nicht mehr diskutieren und der entsprechende Bescheid, über immerhin knapp 1.900 Euro, wurde aufgehoben.



Handwerkskammer Dortmund, Reinoldstraße 7/9 (Foto: Lucas Kaufmann | commons.wikimedia.org)

Im Verfahren um das Beitragsjahr 2017 leisteten die HWK-Vertreter anfänglich noch vorsichtigen Widerstand, kapitulierten dann aber angesichts der vorgebrachten Fakten. Nach Aussagen des Verwaltungsgerichts hat die Handwerkskammer ohne entsprechende Kalkulation, ohne entsprechend klare Zweckbindung und teilweise auch zu unzulässigen Zwecken Rücklagen gebildet. „Solche Rücklagen sind dann nichts anderes als sinn- und zweckfreies Vermögen“. Das klare Urteil der Richter lautete daher auch, dass der Bescheid für 2017 über einen Beitrag von knapp 1.600 Euro ebenfalls aufgehoben wird.

Die HWK Mannheim hatte, nach einem ähnlichen Urteil, ein ebenfalls zweck-

frei angehäuften Vermögen zumindest in Teilen wieder an die Mitglieder ausgeschüttet. In einer sehr knappen und sachlichen Pressemitteilung der Kammer ist dazu zu lesen: „In Umsetzung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im vergangenen Jahr wurde die Senkung der Betriebsmittelrücklage, aufgrund einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, auf 2.158.000 Euro beschlossen. (...) Die Vollversammlung hat somit eine Beitragsentlastung für die Mitgliedsbetriebe von 631.000 Euro beschlossen, die bei der Beitragsfestsetzung 2019 umgesetzt wird.“

Man darf gespannt sein, welche Konsequenzen die HWK Dortmund aus dem aktuellen Urteil zieht.

Bäckerei klagt erfolgreich gegen willkürlich festgesetzte „Lehrlingsgebühr“ der Kreishandwerkerschaft

Trier (bfffk) – Das Verwaltungsgericht Trier hat nun seine Entscheidung zu den Zwangsgebühren für Nicht-Innungsmitglieder veröffentlicht (VG Trier, Urteil vom 19. März 2019 – 2 K 5291/18.TR). In mindestens zwei Kreishandwerkerschaften im Handwerkskammerbezirk Trier werden von Nicht-Innungsmitgliedern seit 2017 sogenannte „Lehrlingsbetreuungsgebühren“ erhoben. Gegen eine solche Zwangsgebühr hat sich die Bäckerei „Wildbadmühle“ mit Unterstützung des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bfffk) gewehrt. Das nun veröffentlichte Urteil gibt der Klage auf der ganzen Linie Recht. Demnach war die Gebührenerhebung schon allein deswegen rechtswidrig, weil ihr keine individuell zurechenbare Gegenleistung gegenüber stand.

Das Gericht hat im Sinne der erhobenen Klage auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt. Tatsächlich können insbesondere für

größere Betriebe mit vielen Auszubildenden die Kosten für diese Lehrlingsbetreuungsgebühr höher ausfallen als die Kosten für die Innungsmemberschaft, bei der die Lehrlingsbetreuung bereits enthalten ist.

Das Gericht ist aber auch dem Argument gefolgt, dass eine pauschale Gebührenerhebung durch die Kreishandwerkerschaft über alle Gewerke rechtswidrig ist. So dürfen allgemeine Kosten der Innungen und Kreishandwerkerschaften ebensowenig auf Nicht-Innungsmitglieder umgelegt werden wie Kosten für Werbung und Werbeveranstaltungen allgemeiner Art. Dass bei der Erhebung der pauschalen Gebühr über alle Gewerke zudem ignoriert wurde, dass die bei der Kalkulation berücksichtigten Investitionskosten zwischen den Gewerken massive Unterschiede aufwiesen, wurde ebenfalls durch das Gericht bemängelt. Die bei der Kalkulation berücksichtigten Investitionen in die Lehrlingsaus-

bildung lagen in einem Jahr bei den Schreibern bei 52.000 Euro, während für die Bäcker überhaupt keine solchen Investitionen getätigt wurden.

Angesichts der mehr als deutlichen Gerichtsentscheidung – eine Berufung wurde nicht zugelassen – darf schon die Frage gestellt werden, was die Juristen bei der für die Rechtsaufsicht über die Innungen und die Kreishandwerkerschaften zuständigen Handwerkskammer Trier, die diese Gebühren ausdrücklich genehmigt haben, eigentlich beruflich machen...

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Frage, wie nun seitens der Innungen mit den seit 2017 abkassierten Gebühren verfahren wird. Denn zunächst profitiert nur das bfffk-Mitglied, welches gegen die Bescheide vorgegangen ist, von dem Urteil. Handwerkspolitisch werden die Innungen aber entscheiden müssen, ob sie die offenkundig zu Unrecht vereinnahmten Gelder einfach behalten wollen.

Rückvermeisterungsgesetz: Lobbydruck verwässert Meisterrolle

Berlin (lw) – Die schlechte Nachricht: Die Antwort der Bundesregierung auf eine unscheinbare Kleine Anfrage der Linken (Drucksache 19/16391) bringt die Einflussnahme auf die Gesetzgebung ans Licht: Zwischen Mai 2018 und September 2019 gaben sich in Berlin die Vertreter der Handwerkslobby buchstäblich die Klinke in die Hand. Besonders vehement wirkten Spitzenvertreter von DGB und IG-Metall auf den Gesetzentwurf ein, die zusammen neun Mal vorstellig wurden, gefolgt von Funktionären des ZDH, die sich dreimal einmischten. Daneben gab es Gespräche mit dem Fachverband der Raumausstatter, Vertretern der Bayeri-

schen Bauinnung, dem Bundesverband Holz und Kunststoff, dem DIHK, der Koalitionsarbeitsgruppe Meisterbrief, der Landesvertretung der HWKn aus Niedersachsen, Vertretern diverser Innungsverbände, dem Vorstand des DHKT, der HWK Hannover und schließlich verschiedenen Familienunternehmern.

Die gute Nachricht: Die meisterfreien Handwerker haben ihre Chance genutzt und 2019 noch schnell massenhaft Betriebe in den bedrohten B1-Gewerken gegründet. Einen regelrechten Gründungsboom erlebten NRW und Baden-Württemberg (BaWü). In NRW waren im Bauhauptgewerbe sowie im Ausbaugewerbe (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Estrichleger Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Raumausstatter) insgesamt 4.749 Neugründungen

zu verzeichnen; davon allein 3.000 bei den Fliesenlegern. In BaWü zeigt sich ein ähnliches Bild: Hier gab es 2019 sogar 5.734 neue Betriebe. Zahlen aus anderen Bundesländern liegen vielfach noch nicht vor, doch der Trend ist eindeutig.

Das Ende der Meisterrolle

Durch das Gesetz wird es 2020 zu heftigen Verwerfungen in den Meisterrollen kommen. In NRW migrieren zum Beispiel rund 25.000 Betriebe ohne Meisterbrief in die Meisterrolle(n) des Ausbaugewerbes, die dadurch auf mehr als 60.000 Mitglieder anschwellen. Der Anteil der Meisterbetriebe hingegen sinkt dadurch dort mit einem Schlag auf unter 60 %! In anderen Kammerbezirken dürfte es ähnlich aussehen. Haben die Rückvermeisterer diesen Effekt gewollt?

Meister gut, alles gut!

Schon 2015 forderte die SPD in Kassel alles

Kassel (jk) – Nicht nur das vermeisterte Handwerk träumt von der totalen Vermeisterung, sondern auch der Unterbezirk der SPD Kassel. Bereits ein einmütiges Treffen mit Vertretern der Gewerbefreiheitsgegner des Handwerks führte im April 2015 zu einem Antrag, die Handwerksordnung zu erweitern. In Zukunft sollten auch Handwerker im Reisegewerbe der Meisterpflicht unterworfen werden. Das garantiere „gute Ausbildungsplätze, gute und gerechte Löhne, faire Arbeitsbedingungen, gute

Qualitätsstandards“ und „letztlich Zufriedenheit für den Verbraucher“ (Zeile 35–38, Antrag B1, Den deutschen Meisterbrief schützen vom 14.04.2015). Der Antrag bemängelt, dass bei mobilen Friseuren „weder die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle, noch die Ablegung einer Meisterprüfung, noch die Abführung von Kammerbeiträgen und auch keine Beteiligung am solidarischen deutschen Kammersystem“ (Z. 43–45, Antrag vom 15.04.2015) gegeben ist. Die Erkenntnis, nach der das „deutsche Kammersystem“ solidarisch sein soll, blieb freien Handwerkern bislang verschlossen. Im übrigen sind alle Gewer-

betreibenden kammerpflichtig (IHK/HWK). Warum aber eine Nichtmitgliedschaft zum „dauerhaften Rückgang qualifizierter Arbeitsplätze“ führen sollte, wurde nicht näher erläutert. Außerdem orakelt die SPD im Antrag über einen Abwärtstrend bei den Löhnen, der dem Mindestlohngedanken der SPD widerspräche.

Dies stelle nach den Antragstellern eine „klare Bevorteilung“ dar. Es könne nicht sein, dass das deutsche Gewerberecht Gewerbetreibenden (ohne Meistertitel) „die Möglichkeit einräumt, ein Dach ohne jegliche Qualifikation zu decken oder Friseur Tätigkeiten auszuüben“.

Vom Paulus zum Saulus – Sören Bartol (SPD)

Berlin (jk) – Bereits im November 2018 führten wir ein Gespräch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Herrn Sören Bartol (Marburg-Biedenkopf), und der SPD-Abgeordneten Sabine Poschmann (Dortmund), Berichterstatterin der Fraktion zum Thema Handwerk. Bartol war mit Dr. Carsten Linnemann (CDU) innerhalb der GroKo federführend bei der Initiative zur Wiedereinführung der Meisterpflicht.

Linnemann begann 2016, die Idee in die CDU hineinzutragen. Im Jahr 2005, also kurz nach der Handwerksnovelle, hielt Bartol „das neue Handwerksrecht mit der Lockerung des Meisterzwangs“ noch für

„eine Erfolgsgeschichte“¹. Er verteidigte die Novelle gegen Vertreter des etablierten Handwerks: die Reform brächte „mehr Gewerbefreiheit, mehr Kundenfreundlichkeit und mehr Beschäftigung im Handwerk“.

Von uns darauf angesprochen, ob in die Pläne zur Wiedervermeisterung auch Erfahrungen und Kritik meisterfreier



¹ Bartol: Das neue Handwerksrecht ist eine Erfolgsgeschichte!, vom 17.08.2005 <https://www.bartol.de/service/pressemitteilungen/2007/bartol-das-neue-handwerksrecht-ist-eine-erfolgsgeschichte>, aufgerufen am 24.10.2019

Unternehmer und Existenzgründer eingeflossen seien, antwortete der Abgeordnete: „Das brauche ich nicht. Mein Nachbar ist Fliesenlegermeister, der hat mich umfassend informiert.“ Solche Einseitigkeit in der Meinungsbildung eines Gesetzgebers nährt ihrerseits Vorurteile über mangelnde Fachkenntnis in Politikerkreisen.

Bestatter begraben Berufsfreiheit

Verden (jk) – Zu den 12 vorgesehenen Gewerken, die zurück in die Meisterpflicht gezwängt werden sollen, gehören die Bestatter nicht. Das Berufsbild unterlag noch nie dem Meisterzwang und hat nur noch in geringem Umfang einen handwerklichen Charakter. Zwar gingen sicherlich einige Bestatterbetriebe auch aus Tischlereien hervor, doch für die sogenannte „Rückvermeisterung“ mussten sich die Befürworter des Meisterzwangs bei der Anhörung im Wirtschaftsministerium in der Schlange ganz hinten anstellen.

Auch wenn die Gefahrengeneignetheit ein ziemlich abwegiges Kriterium für das letzte Transportmittel in Richtung Friedhof ist, hatten sich die Meisterbestatter bei der Olympiade der Gefahrengeneignetheiten einen oberen Platz auf dem Treppchen erhofft.

Die herbeigerufene Meisterpflicht sollte nun der Vermeidung von illegaler Müllentsorgung in Särgen dienen und es wurde angenommen, das zumindest ein Bestattungsmeister zuverlässig den Unterschied zwischen Mülltonne und Sarg erkennen würde.

Für Angsthassen und Hypochonder wurden hygienische Aspekte und die „Abwendung von Gesundheitsgefahren“ angeführt und geschmackvoll veranschaulicht: „Wer mit toten Menschen umgeht, sollte nicht die Fruchtsaftpresse bedienen“, erklärte „Bestattungsrechtler“ Prof. Spranger. Der Fruchtsaftliebhaber hält in seinem Gutachten im Auftrag von Innungen und Unternehmerverbänden des Bestattungsgewerbes die Einführung der Meisterpflicht für einen Musterfall einer erlaubten „subjektiven Berufszugangsvoraussetzung“ und sieht keinerlei Konflikte mit der Verfassung



Prof. Tade Spranger erläutert sein Gutachten auf der Pressekonferenz „Meisterpflicht für den Bestatter“ vom 20.07.2019 (Foto: DIB – Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH, 2019)

oder dem EU-Recht, wie Stefan Range in der DHZ vom 08.07.2019 berichtet. Der Schwerpunkt der Argumentation der Bestatter liegt demnach auf einer erhofften Vorbeugung von Betrug im eigenen Gewerbe, neben der gewohnten Weltuntergangsverhinderungsstrategie in Gestalt der Vermeisterung. Wenn man den Bestattern glauben schenken möchte, haben sie die Welt schon vor Seuchenausbruch und andere Infektionen gerettet.

Gegner der Meisterpflicht wissen: Dafür gibt es Vorschriften, die gut ausgebildete

Meister sicherlich auch besser zu umgehen wissen, wenn sie denn motiviert sind. Unseriöses Gebaren und Betrug lassen sich kaum durch eine Berufszugangsschranke verhindern. Der Verband unabhängiger Bestatter e.V. sieht das denn auch kritisch und schlägt stattdessen eine gewerberechtliche Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit vor, wie wir sie bereits aus dem Reisegewerbe kennen. Zwielfichtige Gestalten, Betrüger und andere Gauner vertreibt die Meisterausbildung jedenfalls nicht von selbst. Auch ein als Meister qualifizierter Betrüger bleibt ein Betrüger.

Der Berufsverband der unabhängigen Bestatter und die Fachgruppe Bestatter in der Fachinnung Holz und Kunststoff Saar stehen für den Fortbestand der Gewerbefreiheit: „Die Fachgruppe Bestatter als zuständige Innung für das Bestattungswesen im Saarland lehnt die erstmalige Einführung einer Meisterpflicht als Regelvoraussetzung für den Zugang zum Bestatterberuf ab. Es ist kein wie auch immer gearteter Missstand im deutschen Bestattungswesen erkennbar, der eine solche Beschränkung der Berufsfreiheit erforderlich machen würde. Diese würde insbesondere kleinere Bestattungsunternehmen treffen, die gerade in eher ländlichen Strukturen und im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schreinerei eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Das Begehren zur Einführung einer Meisterpflicht im Bestattungswesen ist eindeutig von dem Wunsch getrieben, sich lästiger kleinerer Konkurrenz zu entledigen. (Quelle: Beschlussantrag zur Versammlung der Fachgruppe Bestatter in der Fachinnung Holz und Kunststoff Saar am 16. März 2019)

Herrenüberschuss im Bremer Handwerk

99–93 % Männer in technischen Gewerken und Bau-/Ausbaugewerbe

Bremen (jk) – Bei einer Anfrage der FDP an die Bremer Bürgerschaft im Jahre 2017 über den Frauenanteil im Handwerk stellte sich heraus, dass die Bremer Handwerkskammer dafür keinerlei Statistik vorhält. In der Antwort der Bürgerschaft musste man auf Zahlen der

Gleichstellungsbeauftragten zurückgreifen, die anlässlich einer Beratung im Jahr 2011 erhoben wurden. Hierbei handelte es sich um eine Schätzung per Handauszählung auf Basis der Mitgliedsunternehmen aus dem Jahr 2010.

Der Frauenanteil im Kosmetikgewerbe war mit ca. 80 % am höchsten, gefolgt von einem Anteil von ca. 60 % im Friseurgewerbe und 45 % in den Änderungs Schneidereien. 37 % der erfassten Personen im Goldschmiedehandwerk

waren weiblich, im Bereich der Gebäudereinigung waren es nur ca. 20 %. Das Schlusslicht bilden die technischen Gewerbe und die Bau-/Ausbaugewerbe mit einem Frauenanteil von nur ca. 1–7 %. Handwerk hat weiterhin goldene Hoden.

Quelle: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2017-02-22_Drs-19-948_2f61b.pdf

Kfz-Innung Salzgitter dreht am Rad und legt DEKRA-Prüfstand lahm

Salzgitter (lw) – Und ewig grüßt das Murmeltier: Bereits zum dritten Mal seit 2010 versucht die Kfz-Innung aus Salzgitter einem BUH-Mitglied, das einen Gebrauchtwagenhandel führt, den zusätzlichen Betrieb eines DEKRA-Prüfstandes zu untersagen. Zweimal ist die Innung mit diesem Vorhaben bereits gescheitert. Trotzdem hat im Frühjahr ein sogenannter „Sachverständiger“ die Anlage erneut „stillgelegt“, obwohl eine Anwältin des Händlers das Ansinnen der Innung schon vorher als rechtswidrig zurückgewiesen hatte.



Leif Bormann vor seiner selbstgebauten Null-Emissions-Halle. Er kämpft dafür, dass die DEKRA-Fahnen noch lange flattern. (Foto: Christian Harborth/Hildesheimer Allgemeine Zeitung)

Rechtsgrundlage zweifelhaft

Die Innung stützt sich auf eine Änderung der Straßenverkehrszulassungsverordnung aus dem Jahr 2012. Den genauen Wortlaut der Verordnung erspare ich Euch. Die krause Argumentation darin geht so: Weil bei der Prüfung auf dem Prüfstand Schäden am Fahrzeug festgestellt werden könnten, deren Behebung nur durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen dürfte, ist bereits der Betrieb der Anlage meisterpflichtig. Logik? Fehlanzeige!

Und den „Betrieb“ muss man sich übrigens so vorstellen: Unser Mitglied hält die Anlage lediglich bereit und funktionsfähig. Zu den Prüfterminen kommt

ein DEKRA-Sachverständiger angereist, bedient die Anlage, druckt die Ergebnisse der Diagnose(n) aus und stellt sie dem Kunden in Rechnung. Was kann daran meisterpflichtig sein?

Hinzu kommt: Die angesprochene Straßenverkehrszulassungsverordnung sieht ausdrücklich einen Bestandschutz für Anlagen vor, die vor Oktober 2006 erstmals in Betrieb genommen wurden. Darauf weist sogar der „Sachverständige“ in seinem Schreiben in einer Fußnote hin. Und um die Verwirrung komplett zu machen: Die Anlage ist bereits ein halbes Jahr länger im Ein-

satz als gefordert, und die Innung weiß das auch. Neuerdings beruft sich die Innung zur Begründung für die Stilllegung der Prüfanlage deshalb zusätzlich auf Beschlüsse eines internen Arbeitskreises, also einer noch schwächeren Rechtsgrundlage.

Es wird sich zeigen, ob eine Verordnung und interne Beschlüsse eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um die Berufsfreiheit dermaßen einzuschränken. Der Fall wird demnächst das zuständige Verwaltungsgericht beschäftigen, denn unser Mitglied hat Klage eingereicht.

Göttingen – Stadt, die Wissen schafft*

BUH stellt Verletzung des Datenschutzes von Reisegewerbetreibenden ab

Göttingen (lw) – Die Stadt Göttingen räumte zuvor die illegale Weitergabe der Daten von Reisegewerbetreibenden an die Handwerkskammer ein. Der BUH hatte schon lange einen entsprechenden Verdacht, weil Antragsteller nach Ausstellung der Reisegewerbekarte regelmäßig Post von der Handwerkskammer bekamen. Auf wiederholte schriftliche Nachfrage räumte 2017 eine Mitarbeiterin der Stadt den Verstoß gegen den Datenschutz gegenüber dem BUH freimütig ein: „Tatsächlich wurden die Daten von Reisegewerbetreibenden irrtümlich auch an die Kammern gesendet. Hier liegt ein Fehler im bei der Stadt Göttingen eingesetzten Gewerbeprogramm vor. Es wurde Rücksprache mit dem Betreiber der aktuell eingesetzten Gewerbe-Software gehalten. Dieser räumte ein, dass das Programm

keine Filterung bei der Weitermeldung von Reisegewerbekarten vornimmt.“

Vermutlich über mehrere Jahre hinweg wurden so bis mindestens Ende 2017 Daten weitergeleitet. Der Fehler liegt allerdings nicht beim Betreiber der Gewerbe-Software, sondern bei der Behörde selbst, denn sie wurde nach BUH-Beschwerden und auf Betreiben der niedersächsischen Datenschutzbeauftragten bereits im Juli 2014 vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium ausdrücklich darüber informiert, dass eine Datenübermittlung an die Kammern „in jedem Fall unzulässig ist.“

Der BUH schaltete deshalb die Landesbeauftragte für den Datenschutz ein, die schließlich im Herbst 2018 mitteilte: „Die neu eingesetzte Software-Lösung verfügt bei der Erfassung über eine

Trennung zwischen den Anmeldungen für stehendes und für das Reisegewerbe. Demnach kann für die Kammern verlässlich eine Weitergabe im Falle eines Reisegewerbes ausgeschlossen werden.“ Der Bitte des BUH, alle Reisegewerbetreibenden über die illegale Weitergabe ihrer Daten zu informieren, ist die Stadt nach unserem Wissen bis heute nicht nachgekommen. Es lässt sich nicht nachweisen, ob die Stadt der Forderung des BUH nachgekommen ist, das niedersächsische Wirtschaftsministerium in einer förmlichen Mitteilung über die Weitergabe zu informieren, so dass das Ministerium seine Rechtsaufsicht über die Kammern wahrnehmen kann und die Löschung der zu Unrecht erlangten und gesammelten personenbezogenen Daten anordnet. Trotz eines eklatanten Verstoßes gegen den Datenschutz bleibt also noch Einiges im Dunkeln.

*Offizieller Werbespruch der Stadt Göttingen

Gesetzesänderungen 2020

Was ändert sich im neuen Jahr und worauf müsst Ihr achten? Wir bieten Euch eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen.

1. Umsatzobergrenze für Kleinunternehmer steigt auf 22.000 Euro

Durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird die Kleinunternehmergrenze im Jahr 2020 von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Für diejenigen, die von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, entfallen der Ausweis von Umsatzsteuer in der Rechnung und die in der Regel (monatlich oder quartalsweise) vorzunehmende Umsatzsteuer-Voranmeldung. Im Gegenzug ist allerdings auch kein Vorsteuerabzug möglich. Die Anhebung war überfällig und trägt der allgemeinen Preisentwicklung seit 2003 Rechnung. Zum Vergleich: Im Nachbarland Österreich wird die Kleinunternehmergrenze 2020 von derzeit 30.000 Euro auf 35.000 Euro pro Jahr erhöht, in Italien liegt sie bei 75.000 Euro und im Vereinigten Königreich ist sie mit umgerechnet 97.382 Euro am Höchsten. Die Kleinunternehmerregelung ist allerdings nicht immer nur von Vorteil. Denn wer auf die Regelbesteuerung verzichtet, der verzichtet im Gegenzug auch auf den Vorsteuerabzug. Wer also hohe Investitionen plant und Umsätze unterhalb der Kleinunternehmergrenze erzielt, sollte das im Hinterkopf behalten und unter Umständen nicht die Kleinunternehmerregelung für seinen Betrieb wählen.

Rechnungsstellung bei Kleinunternehmern

Wenn Kleinunternehmer Rechnungen ausstellen, müssen sie alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG beachten, mit einer Ausnahme: Wer nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist, darf keine Umsatzsteuer ausweisen. Stattdessen muss darauf hingewiesen werden, dass keine Umsatzsteuer berechnet wird, zum Beispiel so: „Kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)“

Vorsicht! Kleinunternehmer oder Regelbesteuerung, was gilt bei mir?

Gewerbetreibenden wird vom Finanzamt nicht automatisch mitgeteilt, dass



Die jährliche Umsatzobergrenze, bis zu der die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann, liegt nun bei 22.000 Euro.

sie umsatzsteuerpflichtig werden. Sie müssen also selbst darauf achten, ob die Kleinunternehmerregelung für sie noch Anwendung findet. Wer nämlich umsatzsteuerpflichtig (geworden) ist, es nicht gemerkt hat, und die Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungen weiterhin nicht ausweist, für den kann es teuer werden. In diesem Fall schuldet der Unternehmer dem Finanzamt nämlich die Umsatzsteuer und muss diese auch abführen, obwohl sie auf der Rechnung nicht verlangt wurde. Dadurch wird der Gewinn deutlich verringert.

Vierteljährliche USt-Voranmeldung für Gründer

Noch eine Änderung: Gründer eines Unternehmens dürfen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung in Zukunft vierteljährlich abgeben und müssen dies nicht mehr monatlich tun. Dies stellt eine enorme Erleichterung in der Gründungsphase dar. Allerdings ist dieser Vorteil zeitlich befristet und darf nur angewendet werden, wenn die Umsatzsteuer voraussichtlich die Grenze von 7.500 Euro im ersten Rechnungsjahr nicht überschreitet. Wird das Unternehmen mitten im Jahr gegründet, muss die Jahressteuer hochgerechnet werden. Die Regelung ist vorerst gültig für die Besteuerungszeiträume von 2021 bis 2026. Bis Ende 2024 soll die Regelung evaluiert und überprüft werden.

2. Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft entfällt

Der Gesetzgeber hat das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) geändert. Dadurch entfällt zukünftig bei Anmeldung eines stehenden Betriebes die Pflicht, sich selbstständig bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) zu melden: „Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde.“

Der Wegfall ist die Folge einer Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung, wonach die von den Gewerbeämtern erhobenen Daten künftig auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern also eine Gewerbeanzeige (nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung) erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung zukünftig überflüssig. Der Gesetzgeber begründet den Schritt damit, dass Neugründungen von Unternehmen so von zusätzlichen Meldepflichten entlastet werden.

Reisegewerbetreibende weiterhin meldepflichtig

Reisegewerbetreibende, die eine Gewerbeerlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte beantragt haben, werden durch die Regelung hingegen nicht von ihrer Meldepflicht entlastet. Sie müssen weiterhin binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens die zuständige BG über die Gründung ihres Gewerbebetriebs informieren.

3. Steuervergünstigungen für Berufstätige und Ehrenamtliche

Berufstätige, die auswärts unterwegs sind, können höhere Verpflegungskosten steuerlich geltend machen. Bei mehr als acht Stunden Abwesenheit soll die Pauschale von 12 auf 14 Euro steigen, bei 24 Stunden auf 28 Euro, für die An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen auf 14 Euro. Berufskraftfahrer und andere Arbeitnehmer, die

mehrtätig unterwegs sind und dabei in ihrem Auto übernachten, können eine Pauschale von acht Euro pro Tag geltend machen.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, könnte 2020 von einer höheren Steuerpauschale profitieren. Übungsleiter könnten dann 3.000 statt 2.400 Euro, andere Ehrenamtliche wie Kassenwarte oder Schriftführer in Vereinen 840 statt 720 Euro für Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie zum Beispiel Fahrtkosten, steuerlich geltend machen.

4. Unterhaltszahlungen/Pflegekosten: Familien werden entlastet

Die Bundesregierung will erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern entlasten. Künftig sollen sie erst zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 Euro brutto übersteigt. Der Bundestag hatte das Angehörigen-Ent-

lastungsgesetz verabschiedet, der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt.

5. Familienversichert in der GKV bei geringfügiger Selbstständigkeit

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung sind kostenlos familienversichert, wenn ihr eigenes monatliches Gesamteinkommen regelmäßig monatlich 455 Euro nicht übersteigt. (2019: 445 Euro)

6. Mindestlohn erhöht

Der Mindestlohn beträgt 2020 bundesweit und in allen Branchen 9,35 Euro. Es gibt allerdings einige Ausnahmen vom Mindestlohn, z.B. für Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Langzeitarbeitslose und Praktikanten.

Branchen-Mindestlöhne im Jahr 2020: Mehrere Mindestlöhne steigen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es etliche Branchen-Mindestlöhne.

Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemein verbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind. Eine gute Übersicht findet sich hier: <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2020-was-aendert-sich-in-2020>

7. Kurzfristig Beschäftigte 2020

Kurzfristige Beschäftigung kann maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr dauern. Wenn die Tätigkeit max. 18 zusammenhängende Tage, bei einem max. Verdienst von 120 Euro am Tag, bei einem max. Stundenlohn von 15 Euro, ausgeführt wird, dann wird die Tätigkeit von der Arbeitgebern pauschal, mit 25 % des Arbeitslohns versteuert. Siehe zu den Einzelheiten:

https://www.lohn-info.de/gering-kurzfristige_beschaeftigung.html (lw)

Armut wird kriminalisiert von Sebastian Friedrichs

Olaf Scholz' Gesetz zum Verbot von Tagelöhnern bekämpft einmal mehr die Mittellosen selbst statt die Ursachen für deren Lage.

Geht es um den Neoliberalismus im Alltag, drehen sich die Themen häufig um Burn-out-Ängste junger Kreativer oder um Selfcare-Methoden der Personal Coaches. Die andere Seite der Medaille ist das Leben derer ganz unten. Für eine wachsende Zahl an Menschen gibt es selbst in den reichen Staaten auf dem regulären Arbeitsmarkt keinen Platz mehr. Sie hangeln sich von Kleinst- zu Kleinstjob, teilen sich mit mehreren ein Zimmer oder müssen auf der Straße schlafen. Der Staat macht ihnen das Leben schwer, indem er ihre Armut kriminalisiert.

Genau darauf läuft jetzt der Entwurf des Bundesfinanzministeriums für ein „Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch“ hinaus. Er sieht etwa vor, den Tagelöhnermarkt zu verbieten. Menschen dürften dann nicht mehr mit anderen an einem bestimmten Ort ihre Arbeitskraft als Tagelöhner anbieten. Ihnen drohen

Platzverweise und Bußgelder von bis zu 5.000 Euro.

Die Straßenecke ist für Tagelöhner oft die letzte Chance. Viele von ihnen sind von Leistungen wie Hartz IV ausgeschlossen. Die meisten sind zwar EU-Bürger, haben aber trotzdem keinen Anspruch, etwa weil sie keinen formellen Arbeitnehmerstatus haben oder ihnen die nötigen Nachweise fehlen.

Offiziell möchte das Finanzministerium mit dem Gesetz die Organisierte Kriminalität bekämpfen. Ein Irrglaube, wie ein Blick in die Studie „Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration“ zeigt, die gerade bei Edition Assemblage erschienen ist. Die Anthropologin Lisa Riedner hat jahrelang Tagelöhner in München begleitet. Ihr Ergebnis: Sie organisieren sich an den bekannten Straßenecken selbst, um Infos auszutauschen, informelle Mindestlöhne zu besprechen oder schlicht, um sich vom langen Warten abzulenken. Selbst ein leitender Beamter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, den

Riedner zitiert, interessiert sich nicht für die Tagelöhner. Das große Geschäft ist für die Organisierte Kriminalität nur im größeren Maßstab zu machen, die Tagelöhner sind da Peanuts. Mittlerweile hat der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. dem Finanzministerium empfohlen, das Tagelöhner-Verbot zu streichen.

Die Armut scheint für Olaf Scholz' Haus weniger das Problem zu sein; eher sind es die Armen selbst – letztlich würde das Gesetz die Tagelöhner noch größerem Druck aussetzen beim Versuch, über die Runden zu kommen.

Dieser Beitrag erschien zuerst in der Wochenzeitung „der Freitag“, im Rahmen von Sebastian Friedrichs Kolumne „Lexikon der Leistungsgesellschaft“. Ausgabe 02/2019 vom 10.01.2019. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags/Autors.

Das „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ wurde am 6. Juni 2019 in namentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit im Bundestag beschlossen und ist am 18.07.2019 in Kraft getreten.



von Petra Redert

Soloselbstständige sind keine Arbeitgeber*innen!

Endlich herrscht Klarheit und die Auseinandersetzung um den Mindestbeitrag zu den tariflichen Sozialkassen im Baugewerbe (SOKA-BAU) findet ein Ende.

In einen langen Artikel im letzten Freibrief 1/2017 habe ich das abenteuerliche Unterfangen der Bautarifparteien dargestellt, Soloselbstständige im Baugewerbe mittels einer speziellen Vereinbarung zu Lasten der Soloselbstständigen im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in die Zahlungspflicht zu SOKA-BAU einzubeziehen. In § 17 VTV idF vom 10. Dezember 2014 heißt es: „Zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen im Berufsbildungsverfahren haben die Betriebe, auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, [...] einen jährlichen Betrag für den Zeitraum Oktober bis September des Folgejahres in Höhe von mindestens 900,00 Euro spätestens bis zum 20. November nach diesem Zeitraum zu zahlen.“

Tausende von Soloselbstständigen haben diese Kröte nicht geschluckt, die Zahlung verweigert und sich den Mahnbescheiden und anschließenden Klagen der SOKA-BAU z.T. durch mehrere Instanzen gestellt. Kurz nach dem

Erscheinen des Freibriefs 1/2017 kam die überraschende Wende. Am 24. August 2017 veröffentlichte SOKA-BAU eine kurze Meldung: „**SOKA-BAU wird bisherige Zahlungen des Mindestbeitrags zum Berufsbildungsverfahren zurück-erstatten.**“

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss 9 AZB 45/17 vom 01.08.2017 entschieden, dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten hinsichtlich des Mindestbeitrags zum Berufsbildungsverfahren der Bauwirtschaft für Betriebe ohne Beschäftigte nicht eröffnet ist. Das Gericht vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, dass diese Betriebe keine Arbeitgeber im Sinne von § 2 Arbeitsgerichtsgesetz seien. SOKA-BAU wird in Abstimmung mit seinen Trägern, den Tarifvertragsparteien der deutschen Bauwirtschaft, die Entscheidung zum Anlass nehmen, den Einzug des Mindestbeitrags gemäß § 17 VTV zu stoppen und die bislang geleisteten Mindestbeiträge baldmöglichst zurückzuerstatten.“

In dieser Meldung spiegelt sich noch einmal der Versuch der Bautarifpar-

teien und von SOKA-BAU wieder, aus soloselbstständigen Menschen „Betriebe ohne Beschäftigte“ zu machen, um diese dann Arbeitgebern gleichzusetzen. Demgegenüber stellt das BAG in seinem Leitsatz fest: „Solo-Selbstständige sind keine Arbeitgeber iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG.“

Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) stritten sich die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der SOKA-BAU (ULAK) und ein soloselbstständiger Fliesenleger um den Mindestbeitrag. Das BAG hatte hier jedoch nur über die **Zulässigkeit des Rechtswegs** zu entscheiden. Der Fliesenleger hatte gerügt, dass für diese Streitigkeit mit der ULAK nicht wie in § 23 VTV bestimmt die **Arbeitsgerichte** in Berlin oder Wiesbaden zuständig seien, da er kein Arbeitgeber iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sei. Zuständig seien die **Kartellgerichte**, „da die streitgegenständliche Ausbildungskostenumlage auf eine Anbieterpreisverteuerung ziele und deshalb wie eine Preisabsprache solo-selbstständiger Bauunternehmer wirke.“ (Rn.4)

Das BAG begründet in seiner Entscheidung mehrfach, dass der Fliesenleger in der Tat kein Arbeitgeber ist. Erstens: „Er beschäftigt keine Arbeitnehmer.“ (Rn.12) Zweitens hat sich der Fliesenleger nicht in einem Arbeitgeber verwandelt, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg meint, nur weil ihn eine tarifliche Sozialkasse mit der Rechtsbehauptung in Anspruch genommen hat, er sei zulässigerweise als „Arbeitgeber“ im Sinne der Tarifnorm zur Zahlung verpflichtet (Rn.14). Das BAG stellt klar: „Der Kläger [ULAK] verlangt vom Beklagten [Fliesenleger] deshalb aus § 17 VTV die Zahlung, weil er keine Arbeitnehmer beschäftigt und kein Arbeitgeber ist.“ (Rn. 15) Drittens könne ebenso wenig darauf abgestellt werden, eine Person könne bereits Arbeitgeberbereienseigenschaft haben, wenn sie Arbeitnehmer*innen zwar noch nicht beschäftige, aber dies beabsichtige. Der Kläger hat dies vom Fliesenleger nicht behauptet. „Er stützt sich mit § 17 VTV gerade darauf, Arbeitnehmer würden nicht beschäftigt.“ (Rn. 17)

Das BAG hat die Klage an das für den Wohnsitz des beklagten Fliesenlegers zuständige Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) verwiesen. Von dort sei die Zuständigkeit der Kartellgerichte zu klären. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch für die rechtliche Vertretung, hat die unterlegene Partei, hier also die ULAK, zu zahlen.

Dieses Urteil hat das Kalkül der Bautarifparteien entscheidend verändert, auch wenn der Streit um den Mindestbeitrag nicht endgültig geklärt wurde. Das Kernstück ihres Versuchs, Soloselbstständige im Baugewerbe zur SOKA-BAU-Beitragszahlung heranzuziehen, indem sie ihnen über den Begriff des „Betriebes“ Arbeitgeberbereienseigenschaft andichten wollten, hat sich als in sich widersprüchlich erwiesen und ist vom BAG verworfen worden. Kurz darauf hat die SOKA-Bau die Einziehung des Mindestbeitrags gestoppt und damit begonnen, bereits gezahlte Mindestbeiträge zurückzuerstatten.

Wie in meinem Artikel im Freibrief 1/2017 dargestellt, erlangte die Bestimmung über den Mindestbeitrag im VTV vom 10. Dezember 2014 erst durch die am 6. Juli 2015 verkündete **Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)** der damaligen Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles Rechtswirkung gegen



Unsere Autorin Petra Redert ist soloselbstständige Maurermeisterin in Bremen und außerdem als freie Kulturhistorikerin tätig. Als Betroffene hat sie sich intensiv mit dem SOKA-Bau-Mindestbeitrag auseinandergesetzt. (Foto: Herbert Benz)

Soloselbstständige im Baugewerbe. Da Soloselbstständige fast nicht in den Bauarbeitgeberverbänden organisiert sind, entfaltete der Tarifvertrag VTV, der ihnen Arbeitgeberpflichten auferlegen sollte, erst durch die AVE Wirkung. Wegen der Inanspruchnahme auf Zahlung des Mindestbeitrags nach § 17 VTV durch die ULAK klagten 33 Soloselbstständige im Baugewerbe seit 2016 zunächst vor dem LAG Berlin-Brandenburg, dann vor dem BAG auf Feststellung der Unwirksamkeit der AVE. Das Verfahren 10 ABR 62/16 wurde am 21. März 2018 vom BAG in letzter Instanz entschieden. Da zu diesem Zeitpunkt die ULAK den Mindestbeitrag von „Betrieben ohne Beschäftigten“ nicht mehr einforderte und gezahlte Mindestbeiträge zurückerstattete, sah das BAG „kein rechtlich geschütztes Interesse dieser Beteiligten mehr, die Unwirksamkeit der AVE VTV 2015 und der AVE BBTV 2015 feststellen zu lassen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit sie in ihren geschützten Rechten noch betroffen sein könnten.“ (Rn.45) Das BAG hat sich in diesem Verfahren also nicht mit der Rechtmäßigkeit des § 17 VTV befasst. Gerichtskosten wurden nicht erhoben. Die Kosten für ihre anwaltliche Vertretung dürften bei den Soloselbstständigen geblieben sein.

Eine Entscheidung in der Sache, ob Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag eine Beitragspflicht für „Betriebe ohne Arbeitnehmer“ zur Ausbildungskostenausgleichskasse vereinbaren können, hat das BAG dennoch getroffen und zwar im Schornsteinfegerhandwerk. Mit Beschluss vom 31. Januar 2018 im Verfahren 10 AZR 279/16 stellte das BAG fest, dass die entsprechende Bestimmung in § 7 Abs. 2 Satz 2 in einem Tarifvertrag im Schornsteinfegerhandwerk unwirksam ist und die Tarifparteien ihre **tarifliche Regelungsmacht überschritten** haben.

Inzwischen hat SOKA-BAU die Förderung der Berufsausbildung verändert. **Soloselbstständige, die Auszubildende einstellen, erhalten im Gegensatz zur früheren Praxis keine Förderung von SOKA-BAU für die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung mehr.** Waren im Oktober 2014 noch 613 „Unternehmen ohne gewerbliche Arbeitnehmer“ mit 816 Auszubildenden bei SOKA-BAU gemeldet, so gibt es eine Förderung jetzt nur noch, wenn außer den Auszubildenden mindestens eine Person als gewerbliche Arbeitnehmer*in oder Angestellte*r beschäftigt wird.

Bundesregierung plant Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag hatten die regierenden Parteien CDU/CSU und SPD festgehalten, den sozialen Schutz von Selbstständigen verbessern zu wollen.

Die angekündigte Altersvorsorgepflicht soll für all diejenigen gelten, die nicht bereits anderweitig z.B. in berufsständigen Versorgungswerken pflichtversichert sind. Vorgesehen ist, dass Selbstständige wählen können zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und „anderen geeigneten Vorsorgearten“, solange diese insolvenz- und pfändungssicher sind und zu einer Rente führen, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Die Mindestkrankenversicherungsbeiträge sollen für „kleine Selbstständige“ reduziert werden, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge dabei gründerfreundlich ausgestaltet werden.

Der Fraktionsvizechef der Union, Carsten Linnemann, sieht den Wettbewerb gefährdet, wenn Selbstständige ohne Vorsorge niedrigere Preise bieten können. Er möchte sie jedoch in den ersten Gründerjahren von Beiträgen freistellen. Gleichzeitig ist es aber auch für ältere Selbstständige über 50 wenig sinnvoll, dann erst anzufangen, in die Rentenkasse einzuzahlen. Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) kann sich vorstellen, die Regelung lediglich auf neu hinzukommende Selbstständige anzuwenden. Immerhin kann man es als positives Signal deuten, dass solche Einwände, die die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV), in der sich auch der BUH engagiert, vorgebracht hat, aufgenommen wurden.

Wessen Handwerk nun aufgrund der Novelle der Handwerksordnung dem Meisterzwang unterliegt, erhält auch hinsichtlich der Versicherungspflicht Bestandsschutz und muss sich nicht gesetzlich versichern, sofern nicht bereits vorher Umstände vorlagen, die eine Versicherungspflicht nach sich gezogen hätten. Alle Ausnahmen und die bereits vorsorgenden Selbstständigen eingerechnet dürften die zusätzlichen Einnahmen in die Rentenkassen in Summe eher gering ausfallen.



Der verantwortliche Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil (Foto: BMAS)

Sinnvoll wäre eine Regelung wohl auch nur in Abstimmung mit der von der SPD vorgeschlagenen Grundrente. Laut einer Studie des Göttinger Instituts für Handwerksforschung (IFH), das sich auf den Mikrozensus des Jahres 2014 stützt, erzielen 20 % der Soloselbstständigen ein Nettoeinkommen unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze. Freilich sagt das Nettoeinkommen nichts über vorhandenes Vermögen wie Wohneigentum aus, das noch im Hintergrund stehen kann. Wer aber nicht nur von der unabhängigen in die abhängige prekäre Baustelle schaufeln will, muss sich etwas einfallen lassen.

Ein Fachworkshop der Bundesregierung zeigte Sympathie für einen grundlegenden Wechsel der selbstständigen/abhängigen Systematik zu einem System, wie es bereits in Österreich angewendet wird., Grundlage für die Berechnung des Anteils an den Sozialversicherungen ist dort das Nettoeinkommen, unabhängig davon, ob es in einem abhängigem Beschäftigungsverhältnis oder als Selbstständiger erwirtschaftet wird. Eine Entweder-Oder-Regelung wie in

Deutschland, die kompliziert und schwer abzugrenzen ist, wäre dann überflüssig. Es bleiben Zweifel, ob das geplante Gesetz tatsächlich eine Hilfe für prekäre Soloselbstständige wird oder ihnen im Vergleich zu prekär abhängig Beschäftigten zusätzlich das Überleben schwerer macht. Den Verbündeten im Kampf gegen die Soloselbstständigen und eifrigen Verfechtern der Zwangsversicherung, Gewerkschaften und Handwerkskammer, braucht eine große Sorge um das Wohl der Soloselbstständigen jedenfalls nicht unterstellt werden.

Das Ziel, später eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erzielen, scheint bei der Festlegung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes keine Rolle gespielt zu haben. Wer auskömmliche, wettbewerbsgerechte Lösungen erreichen will, darf es Unternehmen nicht gestatten, ihrerseits den Wettbewerb zu verzerren. Die drücken dann ihre Lohnkosten, indem sie Arbeitnehmer zu nicht armutsfesten Bedingungen beschäftigen, während die soloselbstständige Konkurrenz für die Sozialkassen bluten darf. (ms)

Unverständnis, Unwissenheit und Vorurteile – SPD-Spitzenpersonal zum Meisterzwang

Am 24. Mai fanden sich zahlreiche SpitzenpolitikerInnen der SPD rund um den Roland in Bremen zur Abschlussveranstaltung vor der Europawahl ein. Zu diesem Zeitpunkt war der BUH-Vorstand auch vor Ort und nutzte die Gelegenheit zum Gespräch über Meisterzwang, Wiedervermeisterung, Schwarzarbeit und das Reisegewerbe.



Einige Eindrücke vom Geschehen in Bremen – (l.o.) Simone, Oliver, Martin im Gespräch mit Bremer SPD-Politiker, Mitte Martin Günthner, damaliger Wirtschaftssenator, (r.) Kevin Kühnert im Gespräch mit Simone, (l.u.) Bremer Jusos am Rande der SPD Abschlussveranstaltung zur EU-Wahl

Während Andrea Nahles engagiert ihre Liebe zu Bremen erklärte und Katarina Barley die Zuhörer noch einmal zur Wahl aufrief, sprachen wir (Robert, Simone, Martin, Jonas und Oliver) am Rande der Wahlkampfveranstaltung mit einigen Genossen.

Kevin Kühnert zeigte sich von unserem Thema und dem aktuellen Vorhaben der Wiedervermeisterung überrascht und bat um weitere Informationen. Olaf Scholz war wenig motiviert, über den Meisterzwang zu sprechen. Der Finanzminister gab vor, es sei ihm nicht bekannt, dass Handwerker wegen des Vorwurfs der unerlaubten Handwerksausübung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgt werden, nur weil ihnen ein Meistertitel fehlt.

Lars Klingbeil gab sich genervt, weil er während der Veranstaltung mehr als einmal auf das Thema angesprochen wurde. Vielleicht lagen aber die Nerven des Generalsekretärs auch einfach am Ende eines harten Wahlkampfes blank. Heiko Maas nahm sich mehr Zeit, stand „vorsichtig positiv“ hinter dem Vorhaben der Wiedervermeisterung. Er nahm zur

Kenntnis, dass sein ehemaliger Staatssekretär im Justizministerium schon bei der Arbeit an der Novelle der Handwerksordnung 2003 deutliche Kritik am Einfluss des etablierten Handwerks auf das Gesetzgebungsverfahren geäußert hatte.

Interessiert hörte Ralf Stegner zu. Der Schleswig-Holsteiner Sozialdemokrat meinte, er gewänne den Eindruck, dass sich zum aktuellen Vorhaben der GroKo in den Reihen der Genossen langsam eine deutlich kritischere Haltung entwickle (von heute aus können wir den Eindruck nicht bestätigen). Stegner verwiesen wir noch einmal auf die AG der Selbstständigen in der SPD in Kiel, waren wir doch bei unserm Gespräch mit den Sozialdemokraten dort auf sehr viel Verständnis für unsere Positionen zum Meisterzwang, zur Wiedervermeisterung und zur Gewerbefreiheit gestoßen.

Am Ende bleibt: Die SPD stellte sich in einem interessanten Format vor, viele Menschen konnten in entspannter Atmosphäre mit Spitzenpolitikern über ihre eigenen Themen reden. Wir konnten viele Hinweise darauf geben, dass hin-

ter den Kritik an der heutigen Struktur des Handwerks engagierte Unternehmer stehen, die eine Reihe beachtenswerter Argumente für die Gewerbefreiheit vorbringen können. (Ost)



Plötzlich Meisterin

aufgeschrieben und zusammengefasst von Jonas Kuckuk

Mehr Schein als Sein. Eine Handwerksmeisterin erzählt von ihrem Leidensweg durch eine von Männern dominierte Ausbildung.

Gelegentlich, aber immer öfter suchen auch Meisterinnen und Meister den Rat unseres Berufsverbandes. Eine von ihnen war Mia¹, Anfang 20, die nach Ihrer Lehre in einem eher aussterbenden Gewerk ein Stipendium zur Meisterausbildung bekam und sich mangels attraktiver Arbeitsangebote für diesen Weg entschied.

Wir haben das Gespräch mit ihr zusammengefasst und anonymisiert, denn Meisterinnen, die aus dem Nähkästchen einer Männerdomäne plaudern, sind im organisierten Handwerk nicht gerne gesehen, besonders dann, wenn die Meisterausbildung so richtig schlecht erlebt wurde. Es war uns ein Bedürfnis, dabei noch einmal klarzustellen, dass weder die Handwerksmeisterin noch der Autor oder unser Verband sich prinzipiell gegen Aus- oder Fortbildungen wenden. In der aktuellen Diskussion um eine erweiterte Meisterpflicht wurde die Meisterausbildung durchweg glorifiziert und unkritisch beleuchtet.

Mia beschreibt ihren Weg rückblickend

Meine Meisterausbildung fiel mir quasi in den Schoß. Ich bestand die Lehre mit Auszeichnung. Das ermöglichte es mir, ein Weiterbildungsstipendium in Anspruch zu nehmen. Leider fallen mir wenige positive Aspekte der Ausbildung für den sogenannten „großen Befähigungsnachweis“ ein. Ich bin durch die Meisterausbildung keine bessere Handwerkerin geworden.

In meinem Bereich finde ich – wenn überhaupt – nur schlechter bezahlte Jobs. Als Frau nochmal 20 % weniger Verdienst und als zukünftige Meisterin werde ich nur im seltensten Fall bezahlt. Und doppelt so gut wie die männlichen Kollegen muss ich auch noch sein. Bevor ich mich nun einer solch unbefriedigenden Arbeitssituation stelle, schlecht verdiene, meist alleine in der Werkstatt stehe und auch noch viel zu selten meinem erlernten Handwerk zu arbeiten komme, habe ich mich entschlossen, das Stipendium



für die Meisterausbildung zu nutzen. Einen geschenkten Brief nimmt frau trotz Mief.

Wie ich als Außenseiterin die chronische Respektlosigkeit während der Ausbildung überstanden habe, weiß ich bis heute nicht. Das war Sexismus, wie ich ihn schlimmer kaum irgendwo anders erlebt habe. Die interne WhatsApp-Gruppe wurde vornehmlich dazu verwendet, Pornos und Hitlerbildchen zu verschicken. Daran waren auch Lehrer beteiligt. Verantwortliche würden es sicherlich nicht zugeben, die Schulleitung als Reichsheeresleitung bezeichnet zu haben. Falls doch, dann waren es eben nur „Einzelfälle“.

Ein weiteres Beispiel: Ein Politiker und ehemaliger Ortsbürgermeister der CDU unterrichtete Betriebsführung mit den Worten „Man kann einem nackten Neger nicht in die Tasche greifen.“ Das war ganz normales Niveau auf unserer Meisterschule. Gelästert wurde selbstverständlich immer in Abwesenheit der Betroffenen.

In einem Musterbogen für Einstellungen gab es für die Bewertung der Bewerber folgende Abfragekategorien zum Ankreuzen: „1. Kriecher, 2. Arm, aber sauber“. Ich konnte es gar nicht glau-

ben! Lehrjahre sind echte Arschlocherjahre und Arschlöcher brachten uns bei, in Zukunft auch Arschloch zu sein. Für den hierarchisch strukturierten Betrieb ist das sicherlich interessant. Für mich ist es aber echter Horror.

Der Alltagssexismus hatte mich schnell abgestumpft, und ich trottete wie ein Esel durch die Ausbildungszeit in der Hoffnung, hier oder da etwas zu lernen, was mir in der Ausbildung zur Gesellin vorenthalten wurde. Das durchschnittliche Niveau der Schüler spiegelte sich in folgender Unterrichtssituation wieder: Frage: „Was sind Aufgaben des Betriebsrates?“ Antwort: „Damit keine Punkter in den Betrieb kommen.“

Meine Ausbildereignungsprüfung lief nach meinem Empfinden gut. Ich war freundlich und sorgfältig erklärend. Umso überraschender traf mich die Kritik: „Du warst zu nett, der tanzt dir später auf der Nase herum.“ Bei solchen Leuten die Vermittlung von Sozialkompetenz durch die Ausbildereignungsprüfung in zwei Wochen zu erwarten, ist echt lächerlich. Da waren etliche dabei, die niemals jemanden ausbilden sollten. Aber die haben das alle bestanden.

Die Inkompetenz der Lehrkräfte, die seit 30 Jahren dasselbe machen, war beeindruckend. Natürlich gab es auch echt fitte Lehrer. Der vierwöchige praktische Unterrichtsteil war gut, aber teilweise auch echt peinlich. Ich hatte mit einer größeren Menge von anspruchsvollen Aufgabenstellungen gerechnet.

Außerbetriebliche Kurse waren anspruchslos und Zeitverschwendung. Es wurden Werkzeuge benutzt, die eigentlich keine Relevanz haben und trotzdem über zwei Wochen wiederholt eingesetzt wurden. Zum Glück gab es auch lehrreiche Phasen. Der viel beschworene kaufmännisch/betriebswirtschaftliche Teil war absolut veraltet. Das war auch den Ausbildern bewusst und wurde gelegentlich erwähnt. Der Betriebsführungs-Unterricht in den verschiedenen Schulen unterschied sich stark. Was nun davon richtig und aktuell ist, ist mir bis heute unklar geblieben. Der Unterricht in Arbeitsrecht und Arbeitsschutz haben mich ebenfalls

¹ Name von der Redaktion geändert

enttäuscht. Hätte ich die acht Monate in meinem Handwerk gearbeitet, wäre ich weitergekommen. Die Ausbildung war eine ziemlich verschwendete Zeit. Die ganze Prüfungsnummer erschien mir willkürlich und intransparent. Die Prüfung war nicht lebensnah und geprägt von seit 30 Jahren arbeitenden Lehrern und ihren überholten Konzepten und Arbeitsproben

Ich hatte auch den Eindruck, dass die Prüfung völlig losgelöst vom Lehrstoff war. Vieles davon war fachfremd – was mich nicht interessierte – aber gerne auch absolut fern der Praxis, oder – wie sich gelegentlich herausstellte – überhaupt nicht anwendbar. Bis heute erscheint es mir unerklärlich, warum ich nun eigentlich eine Meisterin bin.

Der vorgebliche Wissensverlust durch Abschaffung des Meisterzwangs, den die Kammern gerne beklagen, ist eindeutig reine Propaganda. Etwas Besseres als eine solche Ausbildung findet man allemal. Die Überheblichkeit, der Sexismus und der Rassismus, auf die ich in der Zeit traf, sind unerträglich. Sie sollten auf allen Ebenen bekämpft werden. Hier haben Meisterschulen

Handwerk in Zahlen			
Bestandene Meisterprüfungen	1998		2018
gesamt	36.842		20.047
davon Frauen	4.486		3.431
Umsatz deutsches Handwerk	1999	2004	2018
	524 Mrd. €	462 Mrd. €	612 Mrd. €

und Handwerk noch jede Menge Nachholbedarf. Da sind über 100 Jahre Demokratie und modernes Menschenbild aufzuholen. Die Ausbilder waren für mich in dieser Hinsicht keine Vorbilder.

Von acht Stunden planmäßigem Unterrichtsumfang fielen oftmals mehrere Stunden weg – Hauptsache man war körperlich anwesend. Das Desinteresse der Schüler und die teils sehr unzufriedene Umsetzung des Unterrichts waren nicht besonders motivierend. Die für mich interessanten Themen hätte ich gerne vertieft und mir auch insgesamt mehr Wahlfreiheit gewünscht. War aber alles festgelegt. Die erheblichen Qualitätsunterschiede bei den verschiedenen Schulen haben mich immer wieder verunsichert.

Mehr Wettbewerb und freie Wahl innerhalb der Meisterausbildungen wäre klasse. Damit könnten der Klüngel und die Seilschaften in den Schulen vermieden werden. Meisterschule, wie ich sie erlebt habe, lehrt eher Untertanengeist und unerträgliche Überheblichkeit, aber kein solidarisches Miteinander oder Arbeiten auf Augenhöhe. Ich weiß bis heute nicht, wie ich das ausgehalten habe. Mein Fazit: In solchen Strukturen will ich weder lernen noch arbeiten. Mit dem BUH habe ich eine Möglichkeit gefunden, dem Kammerapparat so weit wie möglich fern zu bleiben und sehe meine Zukunft in einem alternativen Netzwerk mit anderen freigeistigen Handwerkerinnen und Handwerkern. Das können auch Meister sein, aber bitte keine mehr aus dem letzten Jahrhundert.

Jubiläum in Verden

Geschäftsstelle des BUH seit 2004 im Ökozentrum in Verden.

Dort fand im September 2018 ein etwas „unrundes“ Jubiläum statt. Im 21. Jahr des Erwerbs des alten Kasernengebäudes und im 18. Jahr der Eröffnung gab es eine Jubiläumsfeier mit Ansprachen und Berichten, einem Treffen von ehemaligen und aktuellen Mitwirkenden und schließlich auch einer geilen Party im hauseigenen Bio-Restaurant, dem „Liekedeeler“.

Im Ökozentrum verbrachte Attac Deutschland die ersten Jahre, bevor die Organisation 2004 nach Frankfurt umzog. Im Hause gibt es den schon erwähnten „Liekedeeler“, den Kindergarten „Grashüpfer“, den biologischen Baustoffhandel und Bauhandwerksbetrieb „Biber“ und ein Ballettstudio.

Daneben organisiert die internetbasierte Beteiligungsplattform „Campact“, für die mehr 50 Mitarbeiter bundesweit arbeiten, seine Kampagnen für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Gesellschaft. Im Haus sitzt auch die „Bewegungsstiftung“, welche Pro-

jekte unterstützt, die sich der Ursachen gesellschaftlicher und sozialer Probleme annehmen, und so Gruppen z. B. aus der Umwelt- und Friedensbewegung sowie dem globalisierungskritischen Umfeld unterstützen.

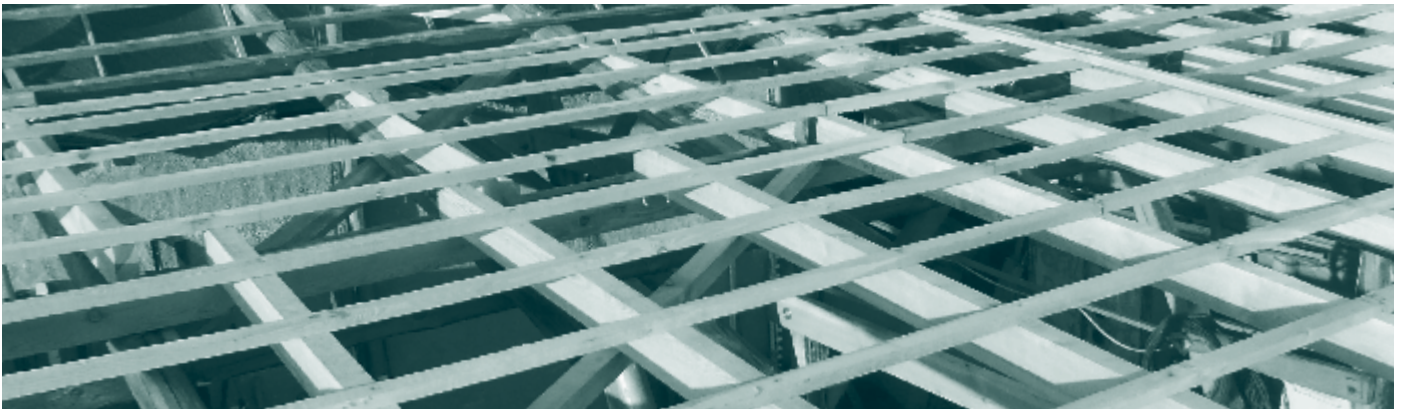
Als eine von vielen weiteren Gruppen ist hier im Haus u.a. auch der „Fachverband Strohballenbau Deutschland e.V.“ FASBA ansässig. Eine Treppe höher befindet sich das „Tagungshaus Forum“, das wir regelmäßig für unsere Seminare nutzen. Zum weiteren Umfeld des Ökozentrums in Verden gehört auch die Baugenossenschaft Aller-Wohnen mit der Hofgemeinschaft Stedorf e.V. und der Allmende e.V. Im Hause selber befindet sich auch die Wohnungen „ars vivendi“.

Das größte Projekt des selbstverwalteten Ökozentrums ist sicherlich das 2015 eingeweihte Norddeutsche Zentrum für nachhaltiges Bauen NZNB. Hier angeschlossen sind weitere Betriebe und Gruppen aus dem Umfeld des ökologi-



schen Bauens, wie etwa das Projekt „Ziel 13“, das Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördert.

Zum Ökozentrum gehört auch die „Halle 57“. In der ehemaligen Panzer- und Fahrzeughalle finden heute Praxis-Schulungen statt, unnter anderem zu Lehm- und Strohballenbau, Innendämmung und Luftdichtigkeit. Die Liste der Gruppen ist noch viel länger. Für ökologisch bewegte Menschen ist das Haus eine Reise wert. Bei Voranmeldung werden gelegentlich auch Führungen angeboten. (Ost)



Die HWK kocht auch nur mit Wasser, hat aber kein Feuer

Reisegewerbetreibende und umherziehende Handwerker sind der Handwerkskammer ein Dorn im Auge, da sie als IHK-Mitglieder angeblich den Meisterzwang und die Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer „umgehen“ und, weil sie so selbstbewußt sind und Gewerbefreiheit einfach vorleben. Was für uns alltägliche Praxis ist, ist ihnen suspekt und wird deswegen von Innungen und Handwerkskammern kriminalisiert. Selten sind die Gelegenheiten, solchen Einschüchterungen aufrecht entgegenzutreten. Dies ist ein Bericht über (m)eine unverhoffte und doch überfällige Begegnung mit der örtlichen Kreishandwerkerschaft:

Neulich las ich zufällig: „Vollversammlung der Kreishandwerkerschaft(...)“. Auf Wunsch einiger Mitglieder gibt es eine Diskussion zum Thema Schwarzarbeit und Reisegewerbe“.

Könnte da nicht „oder“ stehen?

Ein paar Telefonate später war klar, es kommt niemand mit und schmeißt seinen Tag um.

Ich kann aber nicht Nicht!

Unterwegs brechen sich alle möglichen Szenarien im Kopf. Tief durch die Nase ein-, durch den Mund ausatmen: „Dein kleiner Mut hilft allen weiter“, klingt's. Ich kann immer noch umdrehen. Mal sehen, wie gefährlich, schlecht und stellvertretend für Schwarzarbeit mein Reisegewerbe ist.

Auf den letzten Drücker betrete ich den angerichteten Saal in einem Landgasthof und gucke zum Podium. Prompt wird's persönlich und der aus meiner Jugend mir

bekannte Handwerkskammerpräsident grüßt mich vom Podium aus. Wir sind überrascht, uns zu sehen und schütteln uns die Hände. Da es mir unbehagt, nur ihn zu grüßen, begrüße ich auch die anderen Podiumsgäste mit Handschlag.

Verwunderte, neugierige Blicke kreuzend, suche ich mir Platz und komme an. „Was mache ich bloß hier?“ , frage ich mich und „Wie kommt's?“ , werde ich gefragt. Eine der Vorsitzenden kommt zu mir:

„Sie sind doch gar kein Innungsmitglied!“ „Ich will an eurer Diskussion teilnehmen, als Betroffener und Experte.“

„Aha, ach so, ok! Zu den Innungsinterna muss ich sie allerdings rausbitten.“

„Gerne!“

Auf der Bühne thront gehisst das Innungsbanner, der Orden, auf dem steht: „Einigkeit macht stark“. Puh! Alles freiwillige Handwerkskammer-Zwangsmitglieder!

Aufgeregt, spionierend, interessiert mich der Vorstandsbericht, drehen sich mir glatte Grußworte im Magen, schwallt Hitze. Blicke kreuzen sich beim Ankündigen der Diskussion, für die ich einstehe, hoffend auf Hirn und Stimme. Selten mache ich mir Notizen. Heute aber erscheint es mir wichtig.

Hier sitzen also Leute, die die Strukturschwäche ländlicher Regionen nicht als Luxus begreifen, die FÜR den Bau der zu langsam gebauten Autobahn sind, sich gegenüber der GroKo stark machen und Dieselvebots-Ausnahmen für Handwerker fordern.

12.700 Euro Meisterbafög für den Dual-Ausgebildeten und Förderprogramme wie „I-Digital“, sollen dem „Problem der Akademisierung“ entgegensteuern. Doch die Oberstufenzentren sind nur halbvoll, wie die Klassen zu Schuljahresende dank hoher Abbrecherquoten. Frische Gesellen sind auch bald abgewandert aus dem Handwerk. Oder noch schlimmer: Sie machen sich einfach selber selbstständig ohne Meisterbrief!

Endlich geht es mit der Diskussion los. Sie wird von einer Friseurin eröffnet, die gleich ein Reisegewerbeverbot via Gesetz fordert. Der CDU-GroKo Gesandte, der sich bemüht, zu diesem Thema eine Ahnung zu haben, entschuldigt: „Die Not um dieses Thema ist in Regierungskreisen schlicht nicht bewusst. Umso wichtiger sind die Kreishandwerkerschaften und Treffen wie diese.“ Auf allgemeines Gewetter folgt Schön-Wetter. Der Präsident malt ein altertümlich verniedlichendes Bild kleiner Hausierer wie dem Scherschleifer und dem Kesselflicker, spricht der Reisegewerbekarte das Vollhandwerk ab und unterstellt deren Inhabern Missbrauch. Zum Glück, denk ich, hab ich's hergeschafft.

Ich melde mich schon lange, stehe nun auf und erzähle von meinen zehn Jahren als Handwerker im Reisegewerbe. Auf Anraten des Berufsverbands unabhängiger Handwerker und Handwerkerinnen nutze ich mein Schutzschild, als dessen Vertreter zu sprechen, auf dass es bei Sache bleibt und man mich nicht persönlich angreift.



Ich korrigiere die Darstellungen der CDU und der HWK zum Wandergewerbe.

Der Politiker packt seine Unterlagen und verlässt wie leider angekündigt wegen anderer Termine das Podium. Man redet auf mich ein, hält mich wohl für verrückt, doch nichts, was ich nicht schon gehört hätte, kann mich von Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr durch den Meisterzwang überzeugen.

Entschuldigt mich! Ich bin doch gar nicht gegen Bildung oder Meisterbrief! Einfache Handwerker sind wir zu wenige hier draußen. Um ein einfacher Handwerker sein zu dürfen, genügt Gewerbefreiheit, solange braucht's Reisegewerbekarte oder Meisterbrief. Ihr schottet euch ab und bedient alte Hierarchien.

Wüssten die Anwesenden um meine Ausbildungslosigkeit (erspare ich mir), wäre ich ihr schlimmster Albtraum. Hätte ich vorher die Diskussionskultur im Raum erahnt, dann hätte ich mir nicht so in die Hose gemacht! Auf Baustelle profitieren wir Handwerker voneinander und ergänzen uns, als Gesellen oder Angestellte sind wir ok, aber hier unter Meistern, als Selbstständige sind wir nur kriminelle Pfuscher? Neiden die großen Firmen den Einzelkämpfern den kürzeren Rattenschwanz?

Doch zurück zur Diskussion. „Vor allem auf dem Land“, sagt die Friseurin, „machen einem reisende Friseurinnen zu billig oder schwarz das Geschäft kaputt.“

Ich komme zu Wort und widerspreche, beschreibe der Versammlung den Verband für Gewerbefreiheit im Handwerk, der aufklärt und Handwerkern aus der Rechtsunsicherheit hilft. Mir ist klar, dass eine bescheidene Selbstständigkeit unsere Gratwanderung ist und ich hier niemanden überzeugen werde.

Wo Schwarzarbeit und Reisegewerbe in einen Topf gehauen werden, hör' ich mir noch zwei Ausführungen an.

Man scheut den Blickkontakt mit mir beim Reden, haut mit der Faust auf den Tisch, man sei für den Meisterzwang und fertig! Da gibt's nix zu diskutieren, da spricht's für alle hier, so wurd' die Diskussion geschlossen in allgemeinem Aufruhr. Zehn Minuten Pause.

Mir gegenüber ein Journalist: Er kenne diese Art der Darstellung des Reisegewerbes nicht und würde gern über den Weg des Porträts dem Leser dieses Thema nahe bringen. Ich scheue leider davor zurück und gebe ihm einfach den Freibrief.

Mein alter Bekannter – nun neuer HWK Häuptling – setzt sich zu mir, nimmt den anderen Freibrief vom Tisch und meint belächelnd, ich hätte schon genug Schaden angerichtet.

Nachträglich zum Lutherjahr kriegt er die 33 Thesen des BUH zur Gewerbefreiheit im Handwerk noch oben drauf gepackt. Flüsternd tauschen wir uns aus und diskutieren weiter mit Argumenten aus zwei scheinbar parallelen Welten.

Wir beide hier, wer hätte das gedacht!





Interessiert folgen Teilnehmer und Gäste der MV in Remagen dem Vortrag über die SOKA-BAU

Die Mitgliederversammlung am Rhein

Am 28. und 29. September 2019 fand unsere Mitgliederversammlung in Remagen statt.

Das Haus Humboldtstein liegt unmittelbar am Rhein und war mit seinen großzügigen Räumlichkeiten gut für unser Treffen geeignet. Das Treffen war überdurchschnittlich gut besucht. Mit den beiden Vorträgen zur (BAU-)Berufsgenossenschaft und der SOKA-BAU hatten wir wohl das Interesse der Mitglieder getroffen.

Die SOKA-BAU

Die Rechtsanwältin Ingrid Claas ist Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht in Wiesbaden. Zunächst stellte sie die Hintergründe der SOKA-BAU vor und ging dabei auf das Sozialkassen-Sicherungsgesetz (SokaSiG) und das System der Allgemeinvermeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) ein. Frau Claas erläuterte auch den Fragebogen, der in letzter Zeit vielen selbstständigen Handwerkern ins Haus flattert.

Ein Blick in den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) hilft bei der Klärung der Frage, wer Beiträge zur SOKA-BAU leisten muss. Darin ist der betriebliche Geltungsbereich definiert, also welche Arten von Tätigkeiten grundsätzlich leistungspflichtig sind, beispielsweise „Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten“. Anschließend ist noch wichtig, ob der Anteil dieser Arbeiten am Gesamtumfang der ausgeübten Arbeiten mindestens 50 % ausmacht. Beispielsweise liegt ein zu 35 % selbstständig tätiger Maurer, der daneben noch zu 65 % eine Landwirtschaft betreibt, unter diese

50-%-Grenze und ist damit nicht „SOKA-BAU-pflichtig“.

Nach der Mittagspause stellte Petra die Arbeit in der Geschäftsstelle in Verden vor und ging dabei auf praktische Missverständnisse und Probleme bei der Kommunikation mit Mitgliedern und Anfragenden ein.

Die Berufsgenossenschaften

Anschließend stellten die Herren Diederichs und Hackemann von der BG BAU, Region Mitte, die Berufsgenossenschaften mit dem Schwerpunkt auf den Bereich BG BAU vor. Dabei ging es um Fragen wie: Was ist der Unterschied zwischen „Mitgliedschaft“ und „Versicherung“, wie berechnet sich die Beitragshöhe oder was leistet die BG im Falle eines Schadens/Unfalls.

Schließlich erläuterte Herr Hackemann auch die Bereiche der medizinischen, der beruflichen und der sozialen Rehabilitation, die im Leistungsspektrum der BGs eine große Rolle spielen.

Der spätere Samstagnachmittag und Abend stand dann für einen Bericht über die Arbeit des BUH in seinen mittlerweile 25 Jahren zur Verfügung. Dabei stießen auch Gäste zu uns, denen Jonas später am Rande einen Kurzüberblick über das Reisegewerbe geben konnte.

Auf der eigentlichen Vereins-Versammlung am Sonntag erstatteten die Aktiven Bericht und es fanden Wahlen (Kassenprüfer, Personalausschuss, Vorstand, Kassierer) statt. Neu in den – jetzt fünfköpfigen – Vorstand gewählt wurde Robert Kuhn. (Ost)



Herr Hackemann und Herr Diederichs beantworten Fragen zu Ihrem Berufsgenossenschaftsvortrag

Buhtique

BUH-T-Shirt

aus 100 % Bio-Baumwolle

Männer Größen: M bis XXL

Frauen Größen: M bis XL

verschiedene Farben

Kurzarm Stk. 10 €*

Langarm Stk. 13 €*



Aufnäher

oval mit aufgesticktem
BUH-Logo in
schwarz oder weiß,
feste Stoffqualität,
Größe 8 x 4,5 cm

Stk. 3 €*



Hochwertiger Zollstock

Buchenholz, mit Metallgelenk und
90° Winkeleinrastung Stk. 3 €*



Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231/95666-79 Fax -81
buero@buhev.de

* inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto

Weitere Giveaways, Informations- und
Organisationsmaterial vorrätig. Einfach
unser Büro anrufen und nachfragen!

BUH-Seminare

Reisegewerbe/Buchhaltung

2020: 6. bis 8. März, Verden

19. bis 21. Juni, Würzburg
(einschl. Stundensatzermittlung)

6. bis 8. November, Berlin
(einschl. Stundensatzermittlung)

Weitere Termine

31. Tischlerinnentreffen

17. bis 20.09.2020

im Jugend-, Bildungs- und Freizeit-
Centrum Bückeberg bei Obernkirchen
in Niedersachsen

Infos unter www.tischlerinnen.de

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und der Verarbeitenden

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden/Aller
www.buhev.de

Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Registernummer: VR 200632

Bürozeiten:

Mo., Di., Do., Fr. von 10–13 Uhr
Mi. von 14–19 Uhr
Tel. 04231/95666-79
Fax 04231/95666-81
buero@buhev.de

Impressum

Der FREIBRIEF wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben, dient der Information seiner Mitglieder sowie der Darstellung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Jonas Kuckuk (jk), Lutz Weihe (lw), Mario Simeunovic (ms), Oliver Steinkamp (OST)

Grafik: Simeunovic

Fotos: Kuckuk, Simeunovic

Zeichnung: KrulX, hillerkiller

Titel: hillerkiller

V.i.S.d.P.: Jonas Kuckuk (BUH e.V.)

Druck: print24 GmbH

ISSN 2191-65

Erscheinungsdatum: 6. März 2020

Anzeigen

Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle. Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwiderlaufen.



Mitgliederversammlung 2020

Samstag/Sonntag, 12./13. September 2020, Schwerte, Haus Villigst



Mitglied werden! Mitgliedschaft nutzen!

Du möchtest Mitglied werden, benötigst Infos zum BUH e.V., ein Probeexemplar des FREIBRIEF, einen Mitgliedsantrag oder möchtest dich zu einem Seminar oder einer Veranstaltung anmelden oder hast Fragen rund um das meisterfreie Handwerk? Dann wende Dich während der Bürozeiten an unsere Geschäftsstelle (siehe Impressum rechts).

Du bist bereits Mitglied und hast Fragen zur Mitgliedschaft, willst uns Änderungen deiner Anschrift oder Bankverbindung mitteilen, benötigst einen Beitragsnachweis oder möchtest wissen, wann die nächste Anwalts-Hotline stattfindet? Dann wende dich direkt an unseren Mitgliederservice:

Di./Do./Fr., 10–13 Uhr, Tel. 04231-935325
E-Mail: mitgliederverwaltung@buhev.de

RETTEN STATT REDEDEN



Ein Menschenleben ist unbezahlbar – Seenotrettung nicht!

Sea-Watch e.V. | **IBAN:** DE77 1002 0500 0002 0222 88 | **BIC:** BFSWDE33BER | **BANK:** Bank für Sozialwirtschaft